



Auswärtiges Amt

Jahresabrüstungsbericht 2020

Bericht der Bundesregierung zum Stand der Bemühungen um Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung sowie über die Entwicklung der Streitkräftepotenziale







Jahresabrüstungsbericht 2020

Bericht der Bundesregierung zum Stand der Bemühungen um Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung sowie über die Entwicklung der Streitkräftepotenziale

Grußwort



Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung nehmen in der Außen- und Sicherheitspolitik der Bundesregierung einen zentralen Stellenwert ein. Dieser Bericht belegt erneut, dass die Herausforderungen in diesem Feld zunehmen. Seit Jahren steht die internationale Rüstungskontrollarchitektur unter Druck. Wichtige Verträge werden geschwächt, verletzt oder gar aufgegeben. Die unsichere Zukunft der Wiener Nuklearvereinbarung mit Iran, die fortdauernde Straflosigkeit beim Einsatz von Chemiewaffen oder auch Raketenstarts in Nordkorea stehen hierfür exemplarisch. Neben Veränderungen im sicherheitspolitischen Umfeld stellen rasante technologische Entwicklungen wie sogenannte „Killer-Roboter“, neue Biotechnologien oder Cyberfähigkeiten lange Zeit taugliche rüstungskontrollpolitische Instrumente auf den Prüfstand. Gemeinsam mit unseren Partnern insbesondere in der Europäischen Union und der NATO müssen wir daher bestehende Verträge und Vereinbarungen zum einen sichern und stärken und sie zum anderen weiterentwickeln und neue Denkansätze in die Debatte einbringen. Dies ist der Hintergrund für unsere Initiative „Capturing Technology. Rethinking Arms Control“, die auf eine weiter wachsende internationale Resonanz stößt und als wichtiges Konferenzformat etabliert werden konnte. Der vorliegende Jahresabrüstungsbericht der Bundesregierung illustriert diese und weitere Bereiche unseres umfangreichen Engagements im Jahr 2020.

Die gemeinsam mit meinem französischen Amtskollegen Jean-Yves Le Drian ins Leben gerufene Allianz für den Multilateralismus, der sich mittlerweile über 70 Staaten angeschlossen haben, leistet gerade auch im Bereich der Abrüstung ihren Beitrag. So haben wir unsere Mitgliedschaft im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen erneut genutzt, um das dort lange vernachlässigte Thema der nuklearen Abrüstung wieder auf die Agenda zu setzen.

Ein Lichtblick im Bereich der Abrüstung und Rüstungskontrolle ereignete sich streng genommen nicht im Berichtszeitraum, sondern kurz danach: Am 3. Februar 2021 verlängerten die USA und Russland den New START-Vertrag zur Reduzierung strategischer Waffen und Trägersysteme. Mit der Entscheidung verbindet sich die Hoffnung und Erwartung, dass die USA als engagierter und dem Multilateralismus verpflichteter Fürsprecher im Bereich der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung auf die Weltbühne zurückkehren. Dafür werde ich mich auch persönlich weiterhin einsetzen.

Das Jahr 2021 bietet besondere Gelegenheit, beim Thema Abrüstung weiter voranzukommen. Von der im Sommer anstehenden Überprüfungskonferenz des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrags könnte ein entscheidender Impuls ausgehen. An der Vorbereitung dieser Konferenz arbeiten wir mit Hochdruck – zum Beispiel mit den 15 weiteren Staaten der Stockholm-Initiative, die ich 2020 gemeinsam mit meiner schwedischen Amtskollegin Ann Linde weiter konkretisiert habe. Unser Ziel bleibt eine Welt ohne Atomwaffen. Es lohnt sich, dass wir uns dafür engagieren – auch in vielen kleinen Schritten.



Heiko Maas
Bundesminister des Auswärtigen

Inhalt

Einleitung	9
Rückblick: Wichtige Daten und Ereignisse des Jahres 2020.	12
Ausblick: Wichtige Daten des Jahres 2021	14
I. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen	15
1. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung im nuklearen Bereich.	15
1.1 Der Nukleare Nichtverbreitungsvertrag und der NVV-Überprüfungsprozess.	15
1.2 Schritte und Initiativen hin zu Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung .	16
1.2.1 Stockholm-Initiative für nukleare Abrüstung	16
1.2.2 Initiative für Nichtverbreitung und Abrüstung (NPDI) für den NVV	16
1.2.3 Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen.	17
1.2.4 Vertrag über ein Produktionsverbot waffenfähigen Spaltmaterials	18
1.2.5 Verifikation nuklearer Abrüstung	19
1.2.6 Kernwaffenfreie Zonen	20
1.2.7 Negative Sicherheitsgarantien.	21
1.3 Atomwaffenverbotsvertrag (AVV).	22
1.4 Weitere Aspekte der nuklearen Rüstungskontrollarchitektur	23
1.4.1 New-START-Vertrag und die Zukunft der nuklearen Rüstungskontrolle.	23
1.4.2 Nukleare Rüstungskontrollpolitik in der NATO	24
1.4.3 „Deep Cuts“-Kommission	25
1.5 Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)	26
1.6 Nukleare Sicherung	27
2. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung im Bereich chemischer Waffen – Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen	29
3. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung im Bereich biologischer Waffen	31
3.1 Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen	31
3.2 Unterstützung des VNGS-Mechanismus	31
3.3 Das „Deutsche Biosicherheitsprogramm“	32
4. Maßnahmen im Bereich nukleare Sicherung, Biologie und Chemie im Rahmen der Globalen Partnerschaft der G7.	33
5. Rüstungskontrolle von Trägersystemen (Hague Code of Conduct, Missile Dialogue Initiative)	34
II. Eindämmung der Proliferationsrisiken von Massenvernichtungswaffen	35
1. Regionale und länderspezifische Proliferationsrisiken.	35
1.1 Islamische Republik Iran	35
1.2 Demokratische Volksrepublik Korea	37
1.3 Arabische Republik Syrien	38

III. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung konventioneller Waffen	40
1. VN-Waffenübereinkommen	40
1.1 Improvisierte Sprengvorrichtungen	40
2. Auswirkungen von Explosivwaffen in dicht besiedelten Gebieten	41
3. Kontrolle von Kleinwaffen und Munition	41
3.1 COVID-19 und illegale Proliferation von Klein- und Leichtwaffen	42
3.2 Schwerpunkt Westlicher Balkan.	43
3.3 Schwerpunkt Ukraine.	44
3.4 Schwerpunkt Afrika	44
3.5 Engagement in Lateinamerika/der Karibik.	45
3.6 Deutsche VN-Initiative für die Kontrolle konventioneller Munition	45
4. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (Ottawa-Konvention)	46
5. Übereinkommen über Streumunition (Oslo-Übereinkommen).	47
IV. Rüstungskontrolle im OSZE-Raum	48
1. Freundesgruppe zur konventionellen Rüstungskontrolle in Europa und Strukturierter Dialog in der OSZE.	48
2. Wiener Dokument 2011.	49
3. Vertrag über den Offenen Himmel	50
4. Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa	51
5. OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit	52
6. Regionale Rüstungskontrolle in Südosteuropa	53
7. Weltweiter Austausch Militärischer Information.	53
V. Neue sicherheits- und rüstungskontrollpolitische Herausforderungen	54
1. Zukunftstechnologien – „Capturing Technology. Rethinking Arms Control“	54
2. Stärkung der Cybersicherheit im EU-, VN-, NATO- und OSZE-Rahmen.	55
3. Letale autonome Waffensysteme (LAWS)	57
4. Unbemannte Luftfahrzeuge.	58
5. Weltraumsicherheit	59
VI. Vermittlung abrüstungspolitischer Kenntnisse	61
1. Nachwuchsförderung in Deutschland	61
2. VN-Abrüstungsstipendiatenprogramm	62
3. Gendersensible Abrüstung und Rüstungskontrolle und Partizipation von Frauen.	62

VII. Regime und Maßnahmen der Exportkontrolle sowie zur Eindämmung von Proliferationsgefahren.	65
1. EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen	65
2. Exportkontrollen im Nuklearbereich (Nuclear Suppliers Group und Zangger-Ausschuss).	66
3. Australische Gruppe für Exportkontrolle im Bereich biologischer Agenzien und Chemikalien sowie zugehöriger Herstellungsausrüstung	68
4. Trägertechnologie-Kontrollregime	69
5. Initiative zur Verhinderung der Lieferung und Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen.	70
6. Harmonisierung der Exportkontrollpolitik im Rahmen der GASP der EU	71
7. Kontrolle des Exports konventioneller Rüstungsgüter und von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck („Dual-Use-Güter“)	72
8. Wassenaar Arrangement zur Exportkontrolle konventioneller Rüstungsgüter	74
9. Vertrag über den internationalen Waffenhandel	75
VIII. Entwicklung der Streitkräftepotenziale in ausgewählten Staaten.	76
1. Gemäß NVV anerkannte Nuklearwaffenstaaten (P5-Staaten)	76
1.1 Frankreich	76
1.2 Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	77
1.3 Russische Föderation	79
1.4 Vereinigte Staaten	80
1.5 Volksrepublik China	81
2. Weitere ausgewählte Staaten	82
2.1 Indien	82
2.2 Pakistan	83
2.3 Iran.	84
2.4 Nordkorea	85
2.5 Syrien	86
Übersicht 1: Deutsche Projekte im Rahmen der Globalen Partnerschaft der G7	87
Übersicht 2: Projekte und Konferenzen im Bereich der konventionellen Abrüstung, Rüstungskontrolle und Vertrauensbildung im Jahr 2020	89
Übersicht 3: Projekte des Minen- und Kampfmittelräumens im Rahmen der humanitären Hilfe, von Stabilisierung und Entwicklungszusammenarbeit 2020.	95
Tabellenanhang	102
Abkürzungsverzeichnis	116

Einleitung

Auch im Jahr 2020 war es notwendig, den Multilateralismus mit seinen Instrumenten und Institutionen zu stärken und gegen Angriffe und Erosion zu verteidigen. Die Allianz für den Multilateralismus, der sich mittlerweile über 70 Staaten unter Leitung von Bundesaußenminister Heiko Maas und des französischen Außenministers Jean-Yves Le Drian angeschlossen haben, bot auch im Bereich Abrüstung und Rüstungskontrolle hierfür einen Rahmen. Mit neuen Initiativen und Lösungsvorschlägen, durch konzeptionelle Fortschritte und diplomatisches Brückenbauen hat die Bundesregierung dazu beigetragen, dass Vertragsregime und Rüstungskontrollstrukturen – bei allen Rückschlägen – einen wichtigen Beitrag zu unserer Sicherheit leisten können.

Mit dem Amtsantritt der neuen Regierung in den USA zeichnet sich nun deutlich eine neue Dynamik ab: Mit der inzwischen erfolgten Verlängerung des New START-Vertrags um fünf Jahre – kurz vor dessen Auslaufen – wurde eine wichtige Weichenstellung vorgenommen, für die die Bundesregierung 2020 kontinuierlich in Washington und Moskau geworben hatte. In diesem Zusammenhang begrüßen wir ausdrücklich die Ankündigung der USA, diesem Schritt weitere folgen zu lassen und sich dabei eng mit ihren Verbündeten und Partnern abstimmen zu wollen. Auf diesem Weg können weitere wichtige Fortschritte in der Rüstungskontrolle erreicht werden, die uns auch einem wichtigen Ziel der Bundesregierung – einer Welt ohne Nuklearwaffen – näherbringen.

Angesichts der mit COVID-19 verbundenen Einschränkungen wurde 2020 deutlich: Das multilaterale System ist anpassungsfähig. Die Gremien der Vereinten Nationen blieben arbeits- und beschlussfähig. So wurde auch 2020 das im VN-Sicherheitsrat lange vernachlässigte Thema nukleare Abrüstung diskutiert – erneut, wie bereits 2019 – auf Initiative von Bundesaußenminister Heiko Maas, der die Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates und anerkannten Nuklearwaffenstaaten an ihre besondere Verantwortung erinnerte: „Zusammen mit der überwältigenden Mehrheit der Staatengemeinschaft“, so der Bundesaußenminister im Sicherheitsrat, „sind wir davon überzeugt, dass der Zeitpunkt gekommen ist, die nukleare Abrüstungsdiplomatie wiederzubeleben“.

Ein für 2020 vorgesehener abrüstungspolitischer Höhepunkt – die Überprüfungskonferenz des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrags – wurde COVID-19-bedingt auf Sommer 2021 verschoben: Damit bleibt aber auch mehr Zeit für Vorbereitung und Diplomatie – Zeit, die Deutschland und seine Partner zum Beispiel mit der Stockholm-Initiative nutzen, um Kompromisse vorzubereiten, politische Brücken zu schlagen und dieser Konferenz zu einem Erfolg zu verhelfen. Zwischen Februar 2020 und Januar 2021 haben sich die Außenministerinnen und Außenminister der 16 Teilnehmerstaaten der Stockholm-Initiative – koordiniert durch Bundesaußenminister Heiko Maas und seine schwedische Amtskollegin Ann Linde – dreimal getroffen. Im Ergebnis eines Treffens in Berlin am 25. Februar 2020 wurden 22 konkrete und ambitionierte Vorschläge („Stepping Stones“) erarbeitet. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass diese „Stepping Stones“ als eine Grundlage für die Abschlussdokumente der NVV-Überprüfungskonferenz genutzt werden.

Gleiches gilt für die Aktivitäten der Initiative für Nichtverbreitung und Abrüstung („Non-Proliferation and Disarmament Initiative“, NPDI). Auch die NPDI hat sich 2020 ganz auf die Vorbereitung einer erfolgreichen NVV-Überprüfungskonferenz konzentriert und unter anderem wichtige konzeptionelle Arbeit zur Verbesserung des NVV-Zyklus geleistet.

Die dauerhafte Einstellung von Kernwaffentests bleibt ein wichtiger Schritt in Richtung eines „Global Zero“. Als aktueller Ko-Vorsitzender der Konferenz zur Beförderung des Inkrafttretens des Atomteststoppvertrags (CTBT) – gemeinsam mit Algerien – übernahm Bundesaußenminister Heiko Maas am 25.09.2019 für zwei Jahre Verantwortung für die Stärkung der internationalen Norm nuklearer Teststopps und richtete im September 2020 eine klare Botschaft an die acht Staaten, deren Ratifizierung erforderlich ist: „Diese acht Staaten verhindern – kollektiv und individuell – weiterhin das Inkrafttreten des Atomteststoppvertrags. Ich rufe sie auf, dem Vertrag beizutreten – ohne Vorbedingungen und Verzug.“

2020 ist es Deutschland, Frankreich und Großbritannien sowie dem Hohen Vertreter der EU gemeinsam mit Russland und China weiterhin gelungen, die Wiener Nuklearvereinbarung mit Iran (JCPoA) nach dem US-Austritt unter dem damaligen Präsidenten Trump unter sehr schwierigen Bedingungen zu bewahren. Dennoch muss man konstatieren: Die Wiener Nuklearvereinbarung ist aufgrund der systematischen Verstöße Irans in eine existenzielle Krise geraten – mit potenziell gravierenden Folgen für die Region des Nahen und Mittleren Ostens, aber auch für die europäische Sicherheit und das weltweite System der nuklearen Nichtverbreitung. Im Jahr 2021 bieten sich konkrete Perspektiven für die Wiederaufnahme eines konstruktiven Dialogs zwischen den USA und Iran zur Frage des iranischen Nuklearprogramms. Von der neuen US-Regierung gingen hierzu bereits positive Signale aus. Eine Bewahrung des JCPoA wird allerdings nur möglich sein, wenn Iran seine JCPoA-Verletzungen rückgängig macht und zur vollständigen Umsetzung seiner Verpflichtungen zurückkehrt.

Stabilität und nachhaltiger Frieden auf der koreanischen Halbinsel und in der Region können nur erreicht werden, wenn Nordkorea seine Nuklearwaffen, ballistischen Raketen- und sonstigen Massenvernichtungswaffenprogramme vollständig, überprüfbar und unumkehrbar aufgibt. Die Bundesregierung unterstützte die Bemühungen der Vereinigten Staaten um Aufnahme von Verhandlungen mit Nordkorea. Leider konnten 2020 hier keine Fortschritte erzielt werden. Auch wenn es zu keinen weiteren Nukleartests und Tests von Langstreckenraketen gekommen ist, hat Nordkorea seine militärischen Fähigkeiten weiter ausgebaut. Die drängende Frage, wie Nordkorea an den Verhandlungstisch zurückgebracht werden kann, wird ein wichtiges Thema in der Zusammenarbeit mit der neuen US-Regierung sein. Als Vorsitz des Sanktionsausschusses des VN-Sicherheitsrats trug Deutschland 2019 und 2020 in besonderer Weise zur Umsetzung und Stärkung des Sanktionsregimes gegen Nordkorea bei.

Das letzte Jahr hat erneut unterstrichen: Technische Innovationsbereiche wie Künstliche Intelligenz, Autonomie, Weltraum, Hyperschall- und andere neuartige Waffensysteme, Cyber- oder Biotechnologie haben das Potenzial, bewaffnete Konflikte fundamental zu verändern. Das Auswärtige Amt hat deshalb die von Bundes-

außenminister Heiko Maas gestartete Konferenzserie „Capturing Technology. Rethinking Arms Control“ auch 2020 vorangetrieben und zu dem Thema eine weitere große Konferenz und mehrere Expertenworkshops ausgerichtet. Mit der 2019 aus der Konferenzserie entstandenen „Missile Dialogue Initiative“ bildete sich ein globales Netzwerk heraus, das ein dringend benötigtes, innovatives Forum bietet, um Herausforderungen moderner Raketentechnologie und Konzepte für zukünftige Rüstungskontrollinstrumente zu diskutieren. Die Konferenz im Jahr 2020 zu neuen Technologien unter deutschem EU-Ratsvorsitz unterstrich erneut den hohen Stellenwert, den die Zukunft der Rüstungskontrolle für die Bundesregierung, aber auch für Vertreterinnen und Vertreter von Regierungen, Parlamenten, Wirtschaft und Zivilgesellschaft in vielen Partnerstaaten hat. Als ein Ergebnis der Konferenz initiierte Bundesaußenminister Heiko Maas zusammen mit vier europäischen Amtskolleginnen und -kollegen einen „Strategischen Prozess“ in der EU, der der Entwicklung neuer Rüstungskontrollinstrumente für neue Militärtechnologien dienen soll.

Auch 2020 wurde das im Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) festgeschriebene Verbot, Chemiewaffen einzusetzen, erneut missachtet. Die Vergiftung des russischen Oppositionellen Alexej Nawalny unter Nutzung eines Nervenkampfstoffes wurde von Deutschland sowie EU, NATO, G7 und zahlreichen weiteren Partnern als schwerwiegender Verstoß Russlands gegen das CWÜ auf das Schärfste verurteilt. Die Europäische Union hat am 15. Oktober 2020 Sanktionen gegen sechs russische Einzelpersonen und eine Einrichtung verhängt, die in das russische Chemiewaffen-Programm eingebunden waren.

Gemeinsam mit ihren Partnern setzt sich die Bundesregierung zudem weiter dafür ein, dass die Chemiewaffeneinsätze in Syrien aufgeklärt und die Verantwortlichen für diese grausamen Verbrechen zur Rechenschaft gezogen werden. Der erste Bericht des Attribuierungsmechanismus (Investigation and Identification Team) der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) wurde im April 2020 veröffentlicht und verwies auf die Verantwortlichkeit der syrischen Luftwaffe für Chemiewaffeneinsätze in Ltamenah im März 2017. Der Bericht war damit ein wichtiger Schritt zur Feststellung von Verantwortlichkeit für Chemiewaffeneinsätze – weitere Schritte müssen folgen.

Auf dem Gebiet konventioneller Rüstungskontrolle setzte sich Deutschland zusammen mit Frankreich weiter für eine umfassende Kleinwaffenkontrolle auf dem Westlichen Balkan ein. Im Januar 2020 zogen Bundesaußenminister Heiko Maas und sein französischer Amtskollege Jean-Yves Le Drian in Berlin auf der gemeinsamen Ministerkonferenz eine positive Zwischenbilanz der Initiative. Die Westbalkan-Staaten präsentierten beeindruckende Daten, Fortschritte und Reformvorhaben. Im Ergebnis der Konferenz wurde die weitere Steuerung des „Kleinwaffen-Fahrplans Westbalkan“ offiziell an die EU übergeben. Bundesaußenminister Heiko Maas unterstrich die Bedeutung der Initiative als wichtigen Beitrag zur europäischen Integration.

Die konventionelle Rüstungskontrolle in Europa wurde im vergangenen Jahr durch den Austritt der USA aus dem Vertrag über den Offenen Himmel und die russischen Defizite bei der Vertragsimplementierung weiter geschwächt. Die Bundesregierung setzte sich auch hier mit europäischen Partnern für neue Ansätze in der konventionellen Rüstungskontrolle ein, die die sicherheitspolitische Lage sowie Entwicklungen im militärischen und technologischen Bereich berücksichtigen.

In der schwierigen, durch einen unverändert großen Vertrauensverlust geprägten sicherheitspolitischen Lage in Europa hat sich der durch Deutschland 2016 initiierte Strukturierte Dialog der OSZE über die Risiken und Herausforderungen der Sicherheit im OSZE-Raum als eines der wenigen funktionalen Foren für Dialog über Sicherheit und Vertrauensbildung bewährt. Der Strukturierte Dialog bietet auf der Ebene der politischen Vertreterinnen und Vertreter, aber auch auf der militärischen Ebene die Möglichkeit eines kontinuierlichen Dialogs zwischen den westlichen Staaten und Russland.

Obwohl durch die fortdauernde russische Verweigerungshaltung reale Fortschritte bei den Wiener Verhandlungen über die überfällige Modernisierung des Wiener Dokuments über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen 2020 nicht erreicht werden konnten, bleibt die Weiterentwicklung dieses Dokuments – auch vor dem Hintergrund des Zuwachses an Militärübungen in Europa – ein vorrangiges Ziel deutscher Rüstungskontrollpolitik.

Was wird das Jahr 2021 bringen?

Der Regierungswechsel in Washington geht mit der Erwartung einher, dass die USA als international engagierter und multilateral orientierter Akteur auf die Weltbühne zurückkehren. Damit verbindet sich die Hoffnung, dass der Multilateralismus gestärkt und erneuert aus diesem Jahr hervorgehen wird. Dies sollte ganz besonders für Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung gelten. Es geht um die Wiederbelebung und Stärkung der Rüstungskontrolle in allen Bereichen, die Zukunft der nuklearen Ordnung, neue konkrete Abrüstungsschritte, einen engeren Schulterschluss bei der Eindämmung von Proliferationsrisiken und nicht zuletzt um Orientierung beim Umgang mit neuen Technologien und Konfliktfeldern – vom Weltraum über künstliche Intelligenz bis zum Cyberspace. 2021 könnte damit ein Jahr von entscheidender Bedeutung werden, für das die Bundesregierung im vergangenen Jahr mit intensiver multilateraler Diplomatie die Weichen für Abrüstungserfolge gestellt hat.

Rückblick: Wichtige Daten und Ereignisse des Jahres 2020

14. Januar	Deutschland, Frankreich und das Vereinigte Königreich lösen den Streitschlichtungsmechanismus gem. Art. 36 des JCPoA aus
31. Januar	Hochrangige Konferenz zur deutsch-französischen Initiative für eine umfassende Kleinwaffenkontrolle auf dem Westlichen Balkan, Berlin
14. Februar	Diskussion im Rahmen der „Missile Dialogue Initiative“ am Rand der Münchner Sicherheitskonferenz
20.–21. Februar	1. hochrangige Konferenz des Netzwerks für eine gleichberechtigte Kleinwaffenkontrolle (GENSAC), Berlin
25. Februar	2. Außenministertreffen zur Stockholm-Initiative, Berlin
26. Februar	Befassung zum NVV im VN-Sicherheitsrat, New York
26. Februar	13. Treffen der Freundesgruppe zum Neustart der konventionellen Rüstungskontrolle in Europa
1. April	Virtuelles „Berlin LAWS Forum“ zu Letalen Autonomen Waffensystemen
8. April	Erster Bericht des „Investigation and Identification Teams“ der OVCW zur Verantwortlichkeit der Chemiewaffeneinsätze in Ltamenah
4.–5. Juni	Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Strukturierter Dialog“ der OSZE auf Hauptstadtebene
9. Juni	Videokonferenz zur Stockholm-Initiative mit Teilnahme von Bundesaußenminister Heiko Maas
19. Juni	14. Treffen der Freundesgruppe zum Neustart der konventionellen Rüstungskontrolle in Europa
6. Juli	Vertragsstaatenkonferenz nach Art. XV des Vertrags über den Offenen Himmel
20. August bis 21. September	13 von 15 Mitgliedern des VN-Sicherheitsrats weisen mit verschiedenen Schreiben an den Vorsitz den Versuch der USA zurück, umfassende VN-Sanktionen gegen Iran wieder einzusetzen und den JCPoA zu beenden

17.–21. August	6. Staatenkonferenz des Arms Trade Treaty im schriftlichen Verfahren
1. September bis 31. Dezember	Deutscher Vorsitz im Forum für Sicherheitskooperation der OSZE
21.–25. September	IAEO-Generalkonferenz, Wien
1.–2. Oktober	Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Strukturierter Dialog“ der OSZE auf Hauptstadtebene
7.–9. Oktober	4. Überprüfungskonferenz des Vertrags über den Offenen Himmel
12. Oktober	Jahrestreffen der Signatarstaaten des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen (HCoC), Wien
6. November	Internationale Konferenz des Bundesaußenministers „2020. Capturing Technology. Rethinking Arms Control“ (virtuell)
16.–20. November	18., virtuelle Staatenkonferenz des Übereinkommens über Antipersonenminen (Ottawa-Konvention)
24. November bis 14. Dezember	Plenum des Wassenaar Arrangement im schriftlichen Verfahren
25.–27. November	Zweite, virtuelle Überprüfungskonferenz des Übereinkommens über Streumunition (Oslo-Übereinkommen), erster Teil
30. November bis 4. Dezember	1. Sitzung der 25. Vertragsstaatenkonferenz im Rahmen des Chemiewaffen-Übereinkommens, Den Haag
21. Dezember	Informelles virtuelles Treffen der Außenminister der JCPOA-Teilnehmerstaaten und des Hohen Vertreters der EU

Ausblick: Wichtige Daten des Jahres 2021

Die Planungen für 2021 können sich durch die Entwicklung der COVID-19-Pandemie ändern.

6. Januar	Hybrides 3. Außenministertreffen zur Stockholm-Initiative, Jordanien
27. Januar	15. Treffen der Freundesgruppe zum Neustart der konventionellen Rüstungskontrolle in Europa (fortgesetzt durch weitere Treffen)
22. Februar	Auftritt von Bundesaußenminister Heiko Maas beim High Level Segment der Conference on Disarmament
vsl. April	2. Sitzung der 25. Vertragsstaatenkonferenz im Rahmen des Chemiewaffen-Übereinkommens, Den Haag
20.–21. April	Nationales Dialogforum zum Biowaffenübereinkommen
26.–27. April	Jahrestreffen der Gruppe „Freunde des VN-Generalsekretärsmechanismus“ („Friends of the UNSGM“), Genf
28.–29. April	Jahrestreffen der Signatarstaaten des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen (HCoC), Wien
vsl. Mai	OSZE Cyber-Security-Konferenz
vsl. August/ September	Vertragsstaatenkonferenz (VSK) zum Biowaffenübereinkommen sowie Expertentreffen MX1–MX5, Genf
21.–25. Juni	Plenarsitzung der Nuclear Suppliers Group, Brüssel
30. August bis 4. September	7. Staatenkonferenz des Arms Trade Treaty, Genf
vsl. August	Überprüfungskonferenz des Nichtverbreitungsvertrags (NVV), New York
September	IAEO-Generalkonferenz, Wien
Oktober	Plenarveranstaltung des Missile Technology Control Regime (MTCR), Sotchi
22.–26. November	BWÜ-Staatentreffen
29. November bis 3. Dezember	26. Vertragsstaatenkonferenz im Rahmen des Chemiewaffen-Übereinkommens, Den Haag
30. November bis 3. Dezember	19. Staatenkonferenz des Übereinkommens über Antipersonenminen (Ottawa-Konvention), Noordwijk/Niederlande
2.–3. Dezember	OSZE-Ministerrat
7.–9. Dezember	Plenum des Wassenaar Arrangement, Wien
13.–17. Dezember	Überprüfungskonferenz zum VN-Waffenübereinkommen, Genf

I. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen

1. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung im nuklearen Bereich

1.1 Der Nukleare Nichtverbreitungsvertrag und der NVV-Überprüfungsprozess

Der Nukleare Nichtverbreitungsvertrag („Non-Proliferation Treaty“, NVV), in Deutschland oft als Atomwaffensperrvertrag bezeichnet, ist das Fundament der globalen nuklearen Ordnung. Der NVV wurde 1968 abgeschlossen, trat 1970 in Kraft und ist quasi universell gültig. Lediglich Indien, Israel, Pakistan und Südsudan sind keine Vertragsparteien. Der Status von Nordkorea, das 2003 seinen Rückzug erklärte, ist umstritten. Deutschland trat dem Vertrag am 2. Mai 1975 bei.

Der NVV wirkt der Verbreitung von Nuklearwaffen entgegen, indem er die Nichtnuklearwaffenstaaten zum Verzicht auf Nuklearwaffen und zur Unterstellung ihrer kerntechnischen Anlagen unter internationale Kontrolle verpflichtet. Gleichzeitig verpflichteten sich alle am Vertrag teilnehmenden Nuklearwaffenstaaten (China, Frankreich, Großbritannien, Russland, Vereinigte Staaten) zu nuklearer Abrüstung. Der Vertrag regelt außerdem die Kooperation bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie, zu der der NVV alle Vertragsparteien berechtigt.

Alle fünf Jahre wird im Rahmen einer Überprüfungskonferenz die Umsetzung des NVV durch seine Mitglieder bilanziert. Nachdem die Überprüfungskonferenz 2015 ohne greifbares Ergebnis blieb, richtet sich der Blick nunmehr auf die Zehnte Überprüfungskonferenz, die 2020 zum 50. Jahrestag des Inkrafttretens des NVV stattfinden sollte, jedoch aufgrund der Ausbreitung von COVID-19 auf 2021 verschoben wurde.

Nach der dritten und letzten Vorbereitungskonferenz 2019, die die Konfliktlinien zwischen den NVV-Vertragsstaaten verdeutlichte, steuerte die Staatengemeinschaft unter schwierigen Vorzeichen auf die turnusmäßig für 2020 geplante NVV-Überprüfungskonferenz zu. Mit

der Ernennung des argentinischen Diplomaten Gustavo Zlauvinen konnte die Unklarheit über den Vorsitz der Konferenz ausgeräumt werden. Gleichzeitig wurde immer klarer, dass die COVID-19-Pandemie eine vollwertige Großkonferenz zum NVV 2020 nicht erlaubt. Die Überprüfungskonferenz wurde daraufhin vom designierten Vorsitz zunächst auf Januar 2021, dann auf August 2021 verschoben.

Zu den Streitfragen, die den NVV belasten, brachte das Jahr 2020 keine Fortschritte. Neben der nuklearen Nichtverbreitung und der friedlichen Nutzung von Kerntechnologie blieb der Stellenwert der nuklearen Abrüstung im Gesamtgefüge des NVV umstritten. Die Auseinandersetzung um die Wiener Nuklearvereinbarung mit Iran (JCPOA) verschärfte sich. Die Zukunft des New START-Vertrags blieb ungeklärt. Der Dialog zwischen den fünf Ständigen Mitgliedern des VN-Sicherheitsrats (P5) zum NVV erbrachte kaum greifbare Ergebnisse. Rivalität und Spannungen insbesondere zwischen den USA und China nahmen weiter zu.

Dennoch hat Deutschland das Jahr für aktive Abrüstungsdiplomatie genutzt. So wurde – zum zweiten Mal innerhalb unserer zweijährigen Mitgliedschaft im VN-Sicherheitsrat – anlässlich des 50-jährigen Bestehens des NVV auf deutsche Initiative und unter Teilnahme von Bundesaußenminister Heiko Maas eine Sitzung des VN-Sicherheitsrats zu nuklearer Abrüstung einberufen. Dabei wurde das gemeinsame Bekenntnis der Sicherheitsratsmitglieder zum Vertrag und zu all seinen Verpflichtungen in einer Erklärung des Vorsitzes bekräftigt. Im Rahmen verschiedener Abrüstungsinitiativen hat die Bundesregierung 2020 ihr Engagement verstärkt und neue Impulse gesetzt, um dem Ziel einer nuklearwaffenfreien Welt näherzukommen.

Diese im Folgenden erläuterten und weitere Aktivitäten zur Umsetzung des NVV und zur Förderung seiner Ziele hat die Bundesregierung in einem umfassenden Implementierungsbericht dargelegt und der Überprüfungskonferenz übermittelt.

1.2 Schritte und Initiativen hin zu Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung

1.2.1 Stockholm-Initiative für nukleare Abrüstung

Die Stockholm-Initiative wurde 2019 ins Leben gerufen. Ihr Ziel ist die Stärkung der Abrüstungsdiplomatie im Rahmen des Nichtverbreitungsvertrags, dessen Artikel VI die Nuklearwaffenstaaten (NWS) zu nuklearen Abrüstungsschritten verpflichtet. Neben Schweden und Deutschland zählen Argentinien, Äthiopien, Finnland, Kanada, Kasachstan, Indonesien, Japan, Jordanien, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, die Schweiz, Spanien und Südkorea zu den Mitgliedern der Initiative.

2020 haben die Außenministerinnen und Außenminister ihr Engagement im Rahmen der Stockholm-Initiative fortgesetzt und verstärkt. Hierbei hat Deutschland neben Schweden eine Führungsrolle übernommen. So sind die Mitglieder der Initiative auf Einladung von Bundesaußenminister Heiko Maas und seiner schwedischen Amtskollegin Ann Linde im Februar 2020 zu einem Außenministertreffen in Berlin zusammengetroffen und haben zum 50. Jahrestag des Inkrafttretens des NVV eine Erklärung mit insgesamt 22 praktischen Vorschlägen zur Beförderung der nuklearen Abrüstung verabschiedet. Diese sogenannten „Stepping Stones“ umfassen die Forderung nach maximaler Transparenz in den Nukleararsenalen und Zurückhaltung in den Doktrinen, sie reichen von konkreten Maßnahmen zum Abbau der wachsenden Risiken, die sich aus der technologischen Entwicklung oder politischen Spannungen ergeben, bis zum Aufruf zur Verlängerung des New START-Vertrags sowie zu weiteren Reduktionsschritten durch USA und Russland, aber auch andere Nuklearwaffenstaaten.

Der Katalog an Vorschlägen und Forderungen wurde im September der Untergeneralsekretärin und Leiterin des Büros der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen („United Nations Office for Disarmament Affairs“, UNODA), Izumi Nakamitsu, übergeben und als Arbeitsdokument für die NVV-Überprüfungskonferenz eingebracht. Gleichzeitig wurde der Dialog mit allen NVV-Staaten – Nuklearwaffenstaaten und Nichtnuklearwaffenstaaten – intensiviert. Weitere Nichtnuklearwaffenstaaten haben ihr Interesse bekundet, sich der Initiative anzuschließen. Nuklearwaffenstaaten haben auf die Vorschläge mit grundsätzlicher Offenheit, teilweise aber auch mit Kritik reagiert. Die Stockholm-Initiative – die sowohl Unterstützer als auch Gegner des umstrittenen Atomwaffenverbotsvertrags (AVV) umfasst – ist so zu einem Schwungrad für die Diskussion über konkrete

Abrüstungsschritte geworden. Auf Einladung von Bundesaußenminister Heiko Maas hat die Initiative ihre Arbeit im Juni 2020 dem designierten Vorsitz der NVV-Überprüfungskonferenz Gustavo Zlauvinen vorgestellt.

Am 6. Januar 2021 – im Vorfeld der Amtseinführung von US-Präsident Joe Biden, vor Inkrafttreten des Atomwaffenverbotsvertrags und dem Auslaufdatum des New-START-Vertrags sowie mit Blick auf die Überprüfungskonferenz im August 2021 – kamen die Außenministerinnen und Außenminister auf Einladung Jordaniens, Deutschlands und Schwedens erneut zusammen und haben ihren in den 22 „Stepping Stones“ formulierten Aufruf an die Nuklearwaffenstaaten erneuert.

1.2.2 Initiative für Nichtverbreitung und Abrüstung (NPDI) für den NVV

Die Initiative für Nichtverbreitung und Abrüstung („Non-Proliferation and Disarmament Initiative“, NPDI) wurde 2010 von Japan und Australien ins Leben gerufen und umfasst heute zehn weitere Mitglieder: Chile, Deutschland, Kanada, Mexiko, die Niederlande, Nigeria, die Philippinen, Polen, die Türkei und die Vereinigten Arabischen Emirate. Ihr Ziel ist die Stärkung des NVV in allen drei Dimensionen und insbesondere die ausgewogene Balance zwischen nuklearer Abrüstung und Nichtverbreitung. Konkretes Anliegen der NPDI-Staaten ist die Förderung der 64 Ziele des während der Überprüfungskonferenz 2010 angenommenen Aktionsplans.

Die NPDI versteht sich als Brückenbauer zwischen Nuklearwaffen- und Nichtnuklearwaffenstaaten. Unter ihren Mitgliedern befinden sich sowohl Befürworter als auch Gegner des Kernwaffenverbotsvertrags, alliierte Partner und blockfreie Staaten. Mit dieser breiten Aufstellung kann die NPDI im aktuell angespannten Sicherheitsumfeld eine vermittelnde Rolle spielen.

Im Oktober 2020 konnten sich die NPDI-Teilnehmerstaaten auf eine gemeinsame Positionierung zu zahlreichen thematischen Bereichen des NVV einigen. In einem sogenannten „Landing Zone Paper“ hat die Gruppe mögliche Ergebnisse und Sprachelemente für ein Abschlussdokument der NVV-Überprüfungskonferenz vorgelegt. Die Gruppe hat ihre Vorschläge am 25. November gegenüber deren designiertem Vorsitzenden, Botschafter Zlauvinen, vorgestellt und ist hierzu seither auch mit anderen NVV-Staaten und -Gruppen im Gespräch. Der Einsatz

gegenüber allen Nuklearwaffenstaaten für volle Transparenz in den nuklearen Arsenalen ist seit Jahren ein Markenzeichen der NPDI, ebenso wie die Stärkung des NVV-Überprüfungszyklus.

Von 2018 bis 2020 lag die Koordinierung der Initiative bei Australien. Im Januar 2021 übernahmen die Niederlande für zwei Jahre diese Rolle.

1.2.3 Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

Der am 10. September 1996 von der VN-Generalversammlung angenommene und am 24. September 1996 zur Unterzeichnung aufgelegte Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen („Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty“, CTBT) verbietet jede Art von Nukleartestexplosionen an jedem Ort. Durch den CTBT sollen nukleare Testexplosionen einerseits völkerrechtlich verbindlich geächtet werden, andererseits sollen etwaige Verstöße verlässlich weltweit nachgewiesen und verifiziert werden. Letzteres wird schon jetzt durch das Verifikationssystem der CTBT-Vertragsorganisation („Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty Organisation“, CTBTO) sichergestellt. Es soll die Nuklearwaffenstaaten an der Weiterentwicklung ihres nuklearen Arsenalen und die Nichtnuklearwaffenstaaten an der Entwicklung eigener Nuklearwaffen hindern. Der CTBT ist somit ein wichtiger Baustein der nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung. Als wesentliche Ergänzung des NVV ist er ein wichtiges Element in dem von der Bundesregierung unterstützten schrittweisen Prozess hin zu einer nuklearwaffenfreien Welt.

Bisher haben 184 Staaten den CTBT unterzeichnet und 168 haben ihn ratifiziert (Deutschland am 20. August 1998). Er tritt jedoch erst in Kraft, wenn ihn alle 44 in seinem Annex II aufgeführten Staaten – das sind jene, die schon 1996 über Nukleartechnologie verfügten – ratifiziert haben. Derzeit fehlen noch acht Ratifikationen: die der Unterzeichner Ägypten, China, Iran, Israel und Vereinigte Staaten sowie jene der Nicht-Unterzeichner Indien, Nordkorea und Pakistan.

Auch wenn der CTBT noch nicht in Kraft ist, halten die Unterzeichnerstaaten seit Langem freiwillige nationale Teststoppmoratorien ein. Sie sind zudem in den Gremien der 1996 gegründeten CTBTO in Wien vertreten.

Alle zwei Jahre finden gemäß Artikel XIV des CTBT Regierungskonferenzen statt, die das Inkrafttreten des Vertrags befördern sollen, denn die faktisch starke Wirkung der Norm – seit 1998 hat lediglich Nordkorea Nuklearwaffentests durchgeführt – ist kein Ersatz für einen rechtlich bindenden, verifizierbaren internationalen Vertrag.

Die Bundesregierung hat bis 2021 eine politische Führungsrolle innerhalb der CTBTO übernommen: Deutschland wurde am 21. Februar 2019 – gemeinsam mit Algerien – von den Signatarstaaten für zwei Jahre (ab September 2019) zum Ko-Vorsitz des sogenannten „Art.-XIV-Prozesses“ gewählt. Dessen Aufgabe ist es, beharrlich für weitere Unterzeichnungen und Ratifikationen des CTBT zu werben und damit das Inkrafttreten des Vertrags zu befördern. In diesem Zusammenhang veranstaltete Deutschland gemeinsam mit Algerien und dem Vienna Center for Disarmament and Non-Proliferation (VCDNP) im Januar 2021 eine Paneldiskussion zur Frage, inwieweit der Aufbau des CTBTO-Verifikationsregimes die Bemühungen um ein Inkrafttreten des Vertrags unterstützt.

Dem gemeinsamen Vorsitz stehen sechs Vizevorsitzende zur Seite – aktuell Frankreich, Japan, Kuwait, Litauen, Mexiko und Nigeria. Auch die informelle CTBT-Freundesgruppe, zu der neben Deutschland auch Australien, Finnland, Japan, Kanada und die Niederlande gehören, setzt sich für das baldige Inkrafttreten des Vertrags ein. Anfang Oktober 2020, am Rande der VN-Generalversammlung, unterstrichen Bundesaußenminister Heiko Maas und seine Amtskolleginnen und -kollegen aus der CTBT-Freundesgruppe ihr politisches Engagement für den CTBT in einem gemeinsamen Video.

Die Amtszeit des CTBTO-Exekutivsekretärs Lassina Zerbo (Burkina Faso) endet am 31. Juli 2021. Bei der Abstimmung über die Nachfolge im Dezember 2020 erzielte keiner der beiden Kandidaten – der amtierende Exekutivsekretär Zerbo und der Leiter der australischen Verifikationsbehörde, Robert Floyd – die erforderliche Mehrheit. Die Wahl muss daher 2021 wiederholt werden.

Unabhängig von der Frage der noch ausstehenden Ratifikationen schreitet der Aufbau des bereits jetzt hoch effektiven, multilateralen Verifikations- und Überwachungssystems („International Monitoring System“) der CTBTO weiter voran. Im November 2020 waren über 300 der vorgesehenen 337 Einrichtungen in mehr als 80 Ländern betriebsbereit und zertifiziert, weitere vier Prozent bereits errichtet oder im Bau. Das System hatte bereits 2006 (nordkoreanische Atomtests) unter Beweis gestellt, dass es Nukleartests effektiv detektieren kann. Daneben

liefert es wertvolle zivile und wissenschaftliche Daten, zum Beispiel zur Tsunamiwarnung oder bei zivilen Nuklearvorfällen. Deutschland beteiligt sich mit fünf Messstationen (zwei in Freyung, zwei in der Antarktis – eine davon gemeinsam mit Südafrika betrieben – und eine auf dem Schauinsland).

Mit rund 7 Millionen Euro (ca. 6,2 Prozent des Gesamthaushalts) ist Deutschland viertgrößter Beitragszahler der CTBTO. Im Juni 2020 wurde eine Zuwendung der Europäischen Union in Höhe von 6,3 Millionen Euro beschlossen, durch die das Verifikationsregime weiter verbessert werden soll.

1.2.4 Vertrag über ein Produktionsverbot waffenfähigen Spaltmaterials

Der Bau jeder Nuklearwaffe setzt die vorherige Produktion von waffenfähigem Spaltmaterial voraus. Ein Verbot der Produktion von hochangereichertem Uran und Plutonium würde demnach einen wirksamen Schritt auf dem Weg zu einer nuklearwaffenfreien Welt darstellen, da es vorhandene Materialbestände und damit die Zahl möglicher Nuklearwaffen deckeln würde. Die Bundesregierung setzt sich für die Aufnahme von Verhandlungen für einen solchen Produktionsstopp von waffenfähigem Spaltmaterial („Fissile Material Cut-off Treaty“, FMCT) ein.

Von den fünf NVV-Nuklearwaffenstaaten (China, Frankreich, Großbritannien, Russland und Vereinigte Staaten) haben bis auf China alle ein Produktionsmoratorium für waffenfähiges Spaltmaterial erklärt. Im Grundsatz besteht Einigkeit darüber, dass ein völkerrechtliches Verbot der Herstellung von Spaltmaterial für Waffenzwecke das nächste Element auf der multilateralen nuklearen Abrüstungsagenda im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz sein sollte. Verhandlungen konnten jedoch bis heute nicht aufgenommen werden, da die Einigung auf ein entsprechendes Verhandlungsmandat in der Genfer Abrüstungskonferenz bislang vor allem an der strittigen Frage der Einbeziehung bereits vorhandener Spaltmaterialbestände scheiterte. Pakistan fordert wegen größerer Spaltmaterialbestände anderer Staaten, insbesondere Indiens, eine Einbeziehung dieser Bestände in den Vertrag.

Die Bundesregierung hält unverändert an ihrem Ziel eines schnellen Verhandlungsbeginns für einen Vertrag zum Produktionsstopp von waffenfähigem Spaltmaterial (FMCT) fest. Gemeinsam mit weiteren aktiven Unterstützern – insbesondere Kanada, Australien und den Niederlanden – sucht die Bundesregierung nach Wegen, diesem Ziel näherzukommen. Die Grundlagen für Verhandlungen zu einem FMCT sind durch die Ergebnisse der FMCT-Vorbereitungsgruppe („High Level Preparatory Group“) und einer Regierungsexpertengruppe in den Vorjahren gelegt worden. Es fehlt jedoch der politische Wille entscheidender Staaten, in diese Vertragsverhandlungen einzusteigen.

Eine besondere Verantwortung liegt hier bei den Nuklearwaffenstaaten. Daher hat die Bundesregierung gemeinsam mit engen Partnern kontinuierlich an die P5 appelliert, sich noch entschiedener für die Verwirklichung eines FMCT einzusetzen. Kern dieser Vorschläge ist eine Sequenz von Schritten beginnend mit mehr Transparenz in Hinblick auf die eigenen Bestände, einem Bekenntnis zur Verringerung von Beständen bis hin zum Ausbau technischer Expertise zu Verifikationsmaßnahmen eines zukünftigen FMCT. Vor diesem Hintergrund warb Bundesaußenminister Heiko Maas in der Sitzung des VN-Sicherheitsrats zum Thema nukleare Abrüstung am 26. Februar 2020 für ein stärkeres Engagement der Nuklearwaffenstaaten¹.

Gemeinsam mit Kanada, Australien und den Niederlanden brachte Deutschland 2020 eine Resolution in den Ersten Ausschuss der VN-Generalversammlung ein, um die Aufnahme von Verhandlungen weiter zu unterstützen.

¹ https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/Heiko_Maas-vnsr-nvv/2311276

1.2.5 Verifikation nuklearer Abrüstung

Entscheidend für die Wirksamkeit von Abrüstungsabkommen bleibt die Verifikation. Bei bisherigen Abrüstungsvereinbarungen zwischen Nuklearwaffenstaaten wurden in der Regel nur die Abrüstung und Begrenzung von Trägersystemen für Nuklearwaffen (beispielsweise Raketen einer bestimmten Reichweite) überprüft, jedoch nicht die Zerstörung bzw. Demontage der zugehörigen nuklearen Sprengköpfe. Eine solche Verifikation hat hohe technische Hürden zu bewältigen. Einerseits müssen verifizierende Staaten sicher sein können, dass ein nuklearer Sprengkopf tatsächlich zerstört wurde, andererseits möchte der abrüstende Staat der verifizierenden Seite keine Einblicke in militärisch sensible oder anderweitig schutzbedürftige Bereiche geben. Mit Blick auf das Ziel einer nuklearwaffenfreien Welt haben auch Nichtnuklearwaffenstaaten ein erhebliches sicherheitspolitisches Interesse an der Verifikation nuklearer Abrüstung. Dabei muss jedoch den aus dem NVV resultierenden Nichtverbreitungsverpflichtungen Rechnung getragen werden. Weder dürfen Nichtnuklearwaffenstaaten Einblicke in Details von Aufbau und Funktion eines nuklearen Sprengkopfes erlangen, noch dürfen die fünf anerkannten Nuklearwaffenstaaten entsprechende Informationen weitergeben.

Im Rahmen der 2014 von den Vereinigten Staaten gegründeten Partnerschaft zur Verifikation nuklearer Abrüstung („International Partnership for Nuclear Disarmament Verification“, IPNDV) entwickeln Expertinnen und Experten aus über 25 Staaten, darunter Nuklearwaffenstaaten und Nichtnuklearwaffenstaaten, Konzepte und Verfahren, um die Abrüstung nuklearer Sprengköpfe einvernehmlich und im Einklang mit den Bestimmungen des NVV verifizieren zu können. Die Ergebnisse der regelmäßig tagenden drei Arbeitsgruppen werden einmal jährlich in Plenarsitzungen mit den teilnehmenden Regierungen erörtert.

Deutschland engagiert sich seit Gründung der IPNDV stark bei der konzeptionellen und praktischen Weiterentwicklung von Aspekten der nuklearen Abrüstungsverifikation. So finanzierte Deutschland seit 2015 drei deutsche Expertinnen und Experten in den Arbeitsgruppen der IPNDV und setzt mit der Vorlage von konkreten Arbeitspapieren Impulse in der Debatte.

Während in Phase I (2015–2017) der Fokus auf der Erarbeitung von theoretischen Konzepten lag, standen in der zweiten Phase (2018–2019) die praktische Erprobung der bisher entwickelten Techniken und Verfahren zur Verifikation nuklearer Abrüstung im Mittelpunkt. Höhepunkt dieser Phase war die gemeinsam vom Auswärtigen Amt, den französischen Außen- und Verteidigungsministerien, dem Forschungszentrum Jülich und dem Carl Friedrich von Weizsäcker-Zentrum für Naturwissenschaft und Friedensforschung der Universität Hamburg organisierte einwöchige Übung „NuDiVe“ (Nuclear Disarmament Verification), in der die Verifikation der Demontage eines durch eine echte Strahlenquelle simulierten Nuklearsprengkopfes geübt wurde. Die aus dieser Übung resultierenden Erkenntnisse wurden im Lauf des Jahres 2020 in wichtigen Foren bei den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der NATO, der Genfer Abrüstungskonferenz und dem IPNDV-Plenum vorgestellt.

In Phase III (2020–2025) werden in der IPNDV anhand eines konkreten Szenarios in drei „Task Groups“ (Inspektorinnen und Inspektoren, Gastland, Technologie) einzelne technische, konzeptionelle und methodische Fragen nuklearer Abrüstungsverifikation bearbeitet; die deutschen Expertinnen und Experten haben bei zwei dieser Task Forces den Ko-Vorsitz übernommen.

Deutschland wurde erneut in eine 25-köpfige VN-Regierungsexpertengruppe („Group of Governmental Experts“, GGE) berufen, die 2018/2019 zum ersten Mal tagte und Vorschläge zu Prinzipien und Ansätzen zur Verifikation nuklearer Abrüstung erarbeitete. 2021/2022 wird eine weitere Expertengruppe diese Arbeit fortsetzen. In Vorbereitung der Sitzungen der Expertengruppe organisierte Deutschland im Juni und September 2020, zusammen mit dem Genfer Zentrum für Sicherheitspolitik („Geneva Centre for Security Policy“, GCSP), zwei virtuelle Workshops zu konzeptionellen Fragen nuklearer Abrüstungsverifikation.

Sowohl IPNDV als auch die GGE zu Verifikation nuklearer Abrüstung im VN-Rahmen sind wichtige Beispiele, wie Nuklearwaffenstaaten und Nichtnuklearwaffenstaaten auch in einem sicherheitspolitisch schwierigen Umfeld gemeinsam erfolgreich an der Verbesserung der Rahmenbedingungen für nukleare Abrüstung arbeiten können.²

2 <https://www.ipndv.org/>, http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/71/67

1.2.6 Kernwaffenfreie Zonen

Durch regional begrenzte völkerrechtliche Verträge wurden im Einklang mit Artikel VII des NVV seit 1967 diverse sogenannte Kernwaffenfreie Zonen geschaffen. Diese Regionen, die auf Grundlage von multilateralen Selbstverpflichtungen dauerhaft frei von Nuklearwaffen sind, fördern nicht nur die sicherheitspolitische Stabilität im jeweiligen Vertragsgebiet, sondern tragen zur globalen Stabilität und zur Stärkung des NVV bei.

Verträge über Kernwaffenfreie Zonen verbieten das Testen, die Stationierung, den Besitz sowie die Herstellung von Nuklearwaffen und gehen in mehrfacher Hinsicht in Zielrichtung und Umfang über die Regelungen des NVV hinaus. Insbesondere garantieren die Nuklearwaffenstaaten in den meisten Fällen (im Unterschied zu den unilateralen Erklärungen der Nuklearwaffenstaaten im NVV-Rahmen) in rechtlich verbindlichen Zusatzprotokollen, gegen die Vertragsparteien einer Kernwaffenfreien Zone weder Nuklearwaffen einzusetzen noch deren Einsatz anzudrohen. Kernwaffenfreie Zonen existieren derzeit in der Antarktis (Antarktisvertrag, 1959), in Lateinamerika und der Karibik (Vertrag von Tlatelolco, 1967), im Südpazifik (Vertrag von Rarotonga, 1985), in der Mongolei (1992), in Südostasien (Vertrag von Bangkok, 1997), in Afrika (Vertrag von Pelindaba, 1996) und in Zentralasien (Vertrag von Semipalatinsk, 2006).

Die Frage nach Einrichtung einer massenvernichtungswaffenfreien Zone im Nahen Osten bleibt ein kontroverses Kernthema im NVV-Kontext, seit Ägypten 1995 seine Zustimmung zur unbefristeten Verlängerung des Vertrags an die Aufnahme einer Nahost-Resolution in das Abschlussdokument der Überprüfungskonferenz gekoppelt hat. So konnte die Überprüfungskonferenz 2010 nur deshalb erfolgreich abgeschlossen werden, weil sich die NVV-Vertragsstaaten auf die Abhaltung einer Konferenz zur Einrichtung einer massenvernichtungswaffenfreien Zone im Nahen Osten verständigten. Ausbleibende Fortschritte in der Einberufung einer solchen Konferenz waren 2015 maßgeblich ursächlich für das Scheitern der Überprüfungskonferenz.

Auf ägyptische Initiative wurde von der VN-Generalversammlung bereits 2018 eine Entscheidung angenommen, die den VN-Generalsekretär beauftragte, bis Jahresende 2019 eine erste Konferenz zur Einrichtung einer massenvernichtungswaffenfreien Zone im Nahen Osten einzuberufen. Deutschland unterstützt Bemühungen um eine massenvernichtungswaffenfreie Zone im Nahen Osten auf Grundlage einer gleichberechtigten Einbeziehung der Sicherheitsinteressen aller Akteure in der Region. Da die Resolution diesem Aspekt unzureichend Rechnung trug, hatte sich Deutschland im Verbund mit allen EU-Mitgliedstaaten in der Abstimmung enthalten.

Ende 2019 fand eine erste Konferenz unter jordanischem Vorsitz statt. Diese hatte sich an alle Staaten der Region sowie an die fünf im NVV anerkannten Nuklearwaffenstaaten gerichtet. Israel und die Vereinigten Staaten blieben der Konferenz allerdings fern. Im Ergebnis wurde dennoch ein Folgeprozess vereinbart. Die Abschlusserklärung unterstrich erneut dessen Offenheit für alle Staaten der Region. Die für 2020 vorgesehene Folgeveranstaltung fand allerdings wegen der COVID-19-bedingten Einschränkungen nicht statt.

1.2.7 Negative Sicherheitsgarantien

Ein wichtiges Element im weiteren Kontext des NVV sind sogenannte negative Sicherheitsgarantien („Negative Security Assurances“, NSA), mit denen sich die Nuklearwaffenstaaten verpflichten, keine Nuklearwaffen gegen Nichtnuklearwaffenstaaten einzusetzen oder deren Einsatz anzudrohen. In den Verträgen über die Schaffung von kernwaffenfreien Zonen gingen die Nuklearwaffenstaaten diverse derartige multilaterale und rechtlich verbindliche Verpflichtungen ein. Darüber hinaus gaben die Nuklearwaffenstaaten im Rahmen von VN-Sicherheitsratsresolutionen, vor allem im Vorfeld der NVV-Überprüfungskonferenz 1995, unilaterale Sicherheitsgarantien ab. Damit sind die Nuklearwaffenstaaten den Forderungen der Nichtnuklearwaffenstaaten nach Sicherheitsgarantien im Gegenzug für deren durch Beitritt zum NVV erklärten Verzicht auf Nuklearwaffen zumindest in Teilen nachgekommen, allerdings nicht in rechtsverbindlicher Form.

Negative Sicherheitsgarantien werden in der Regel gewissen Einschränkungen unterworfen, zum Beispiel hinsichtlich des Angriffs auf das eigene Staatsgebiet oder den Bruch von Bestimmungen des NVV. Ein eklatanter Missachtungsfall erfolgte, als Russland durch die völkerrechtswidrige Annexion der Krim 2014 das Budapester Memorandum verletzte. Das Budapester Memorandum war eine Garantie von Souveränität und territorialer Integrität, die die Nuklearwaffenstaaten – darunter Russland – der Ukraine, Kasachstan und Belarus 1994 im Austausch für den Verzicht auf Nuklearwaffen gegeben hatten.

Gerade in Zeiten sicherheitspolitischer Spannungen sieht die Bundesregierung in negativen Sicherheitsgarantien ein wichtiges Element der Stabilisierung und einen Zwischenschritt hin zu praktischen Maßnahmen der nuklearen Abrüstung. Anknüpfend an ihr Engagement in den vergangenen Jahren trug die Bundesregierung 2020 weiter dazu bei, das Bewusstsein der Nuklearwaffenstaaten für die stabilisierende Funktion von Zurückhaltungserklärungen, Sicherheitsgarantien und einer grundsätzlich weniger zentralen Rolle von Nuklearwaffen in Sicherheitsdoktrinen zu schärfen.

Im Rahmen der Stockholm-Initiative tritt Bundesaußenminister Heiko Maas mit anderen Außenministerinnen und Außenministern für eine Stärkung negativer Sicherheitsgarantien ein. Mit Blick auf die NVV-Überprüfungskonferenz setzt sich die Bundesregierung für eine gemeinsame Zurückhaltungserklärung der im NVV anerkannten Nuklearwaffenstaaten ein. Die Bundesregierung sieht in Sicherheitsgarantien und Zurückhaltungserklärungen zudem ein wichtiges Element zum Abbau von Eskalationsrisiken – eine Thematik, die 2020 auch im Rahmen der US-Initiative „Creating an Environment for Nuclear Disarmament“ (CEND) zentral diskutiert wurde. Deutschland hat dort den Ko-Vorsitz des Arbeitsstrangs „Nuclear Risk Reduction“ inne und hat in dieser Funktion einen strukturierten Dialog zwischen Nuklearwaffenstaaten (einschließlich Indien und Pakistan) und Nichtnuklearwaffenstaaten angestoßen.

1.3 Atomwaffenverbotsvertrag (AVV)

Der Atomwaffenverbotsvertrag („Treaty on the Prohibition of Nuclear Weapons“, TPNW) verbietet den Einsatz und Besitz, die Lagerung und Stationierung, den Transit und die Kontrollübernahme von Atomwaffen. Er untersagt es den Vertragsstaaten zudem, andere Staaten bei diesen Tätigkeiten zu unterstützen oder sie dazu zu ermutigen. Dem weiterreichenden Verbotstatbestand stehen aber nur begrenzte Kontroll- und Verifikationsbestimmungen gegenüber. Der Atomwaffenverbotsvertrag ist mit Deutschlands bündnispolitischen Verpflichtungen und insbesondere mit der nuklearen Teilhabe der NATO unvereinbar. Deutschland hat sich vor diesem Hintergrund nicht an den Vertragsverhandlungen beteiligt und ist wie alle NATO-Staaten dem Vertrag nicht beigetreten.

Vertragsstaaten und Unterstützer des AVV kommen vornehmlich aus dem globalen Süden. Kein Nuklearwaffenstaat, kein NATO-Mitgliedstaat ist dem Vertrag beigetreten. Aus der EU haben Österreich, Irland und Malta den Atomwaffenverbotsvertrag ratifiziert. Die für ein Inkrafttreten des Vertrags notwendige Schwelle von 50 Ratifikationen wurde im Oktober 2020 erreicht, die Zahl seiner Unterzeichner ist 2020 auf insgesamt 87 angewachsen. Der AVV trat am 22. Januar 2021 in Kraft. Er sieht eine erste Vertragsstaatenkonferenz innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten vor. Nichtvertragsstaaten können als Beobachter teilnehmen.

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel einer nuklearwaffenfreien Welt auf dem Weg praktischer und realistischer Abrüstungsschritte. Aus Sicht der Bundesregierung ist ein sofortiges Verbot von Nuklearwaffen angesichts der sicherheitspolitischen Realitäten nicht geeignet, dem Ziel einer nuklearwaffenfreien Welt näherzukommen. Tatsächlich findet der AVV im Kreis der Nuklearwaffenstaaten keinerlei Unterstützung und ist mit den bündnispolitischen Verpflichtungen Deutschlands unvereinbar. Der AVV folgt einer Logik der Ächtung, er setzt nicht auf

reale, schrittweise Abrüstung. Zudem verpflichtet der AVV seine Vertragsstaaten zwar auf Fortgeltung des mit der IAEA unter dem Nichtverbreitungsvertrag (NVV) jeweils vereinbarten Verifikationsregimes, nicht aber auf den politisch angestrebten und unter Proliferationsgesichtspunkten wichtigen erweiterten Verifikationsstandard (Comprehensive Safeguards Agreement plus Zusatzprotokoll). Diese Vorbehalte hat die Bundesregierung zusammen mit ihren NATO-Partnern am 15. Dezember 2020 in einer Erklärung des Nordatlantikrates zum Ausdruck gebracht.

Gleichzeitig erkennt die Bundesregierung die Beweggründe der Befürworter des AVV ausdrücklich an. Die Bundesregierung teilt die Sorge um den Stillstand der nuklearen Abrüstung, über die Abkehr von eingegangenen Verpflichtungen, die Weiterentwicklung der nuklearen Arsenale und um zunehmende Eskalationsrisiken. Sie setzt deshalb auf konkrete Schritte zur Erneuerung einer Abrüstungsdynamik im Dialog zwischen Nuklearwaffenstaaten und Nichtnuklearwaffenstaaten bzw. den Befürwortern und Gegnern des Kernwaffenverbotsvertrags. 2020 hat Deutschland diesen Dialog aktiv im Rahmen seiner Mitgliedschaft im VN-Sicherheitsrat, der Europäischen Union (EU), der NPDI sowie der Stockholm-Initiative gefördert und im Rahmen Letzterer 22 Forderungen und praktische Vorschläge („Stepping Stones“) zur Beförderung nuklearer Abrüstung vorgelegt.

1.4 Weitere Aspekte der nuklearen Rüstungskontrollarchitektur

1.4.1 New START-Vertrag und die Zukunft der nuklearen Rüstungskontrolle

Der New START-Vertrag („Strategic Arms Reduction Treaty“) von 2011 zur Reduzierung strategischer Waffen und Trägersysteme verpflichtet die Vereinigten Staaten und Russland, bis Februar 2018 die Zahl der einsatzbereit gehaltenen, strategischen nuklearen Gefechtsköpfe auf je 1.550 und jene der Trägersysteme auf maximal je 800 zu reduzieren, von denen nicht mehr als 700 einsatzbereit gehalten werden dürfen. Als Träger sind ballistische Interkontinentalraketen mit Reichweiten über 5.500 Kilometer, U-Boot-gestützte Raketen sowie schwere Bomber für eine nukleare Einsatzoption definiert. Die Anzahl vorhandener bzw. eingelagerter einsatzfähiger Gefechtsköpfe wird durch New START nicht begrenzt. Es bleibt den Vertragsparteien zudem erlaubt, die Zusammensetzung und Struktur ihrer jeweiligen strategischen Nuklearwaffenarsenale eigenständig zu bestimmen, sie zu modernisieren und zu ersetzen. Die Umsetzung der Vertragsbestandteile unterliegt der gegenseitigen Verifikation. Der New START-Vertrag sieht jeweils bis zu 18 Verifikationsbesuche im Jahr sowie einen regelmäßigen Datenaustausch vor. Nach Aussage der Vertragspartner wurden gegenseitige Verifikationsbesuche vereinbarungsgemäß und erfolgreich durchgeführt.

Am 3. Februar 2021 verlängerten die USA und Russland den Vertrag um die maximal möglichen fünf Jahre bis zum Jahr 2026.

Auch im Berichtsjahr 2020 wurde der New START-Vertrag von den USA und Russland vollständig umgesetzt. Mit Stand vom März 2020 verfügten die USA über 1.372 und Russland über 1.326 einsatzbereit gehaltene nukleare Sprengköpfe. Die Anzahl der einsatzbereit gehaltenen Trägersysteme betrug seitens der USA 655 (800 inklusive Reserve) und seitens Russlands 485 (754 inklusive Reserve). Aufgrund der COVID-19-Pandemie einigten sich beide Seiten darauf, die Vor-Ort-Inspektionen und Treffen der im Vertrag vorgesehenen Bilateral Consultative Commission auf unbestimmte Zeit auszusetzen.

Trotz der erfolgreichen Umsetzung blieb die Zukunft des New START-Vertrags 2020 ungewiss. Bis zum Ende der

Amtszeit von Präsident Trump konnten beide Vertragsparteien keine Einigung auf eine Verlängerung des Vertrags erzielen. Damit drohte der einzige Vertrag, der die nuklearen Arsenale der beiden größten Nuklearwaffenstaaten beschränkt, am 5. Februar 2021 auszulaufen.

Direkt nach der Amtsübernahme von US-Präsident Joe Biden am 20. Januar 2021 unterbreitete die neue US-Administration Russland den Vorschlag, New START um die maximal möglichen fünf Jahre zu verlängern. Nach Erfüllen der jeweiligen nationalen Voraussetzungen tauschten die USA und Russland am 3. Februar 2021 Noten aus und setzten damit die Vertragsverlängerung in Kraft. In den jeweiligen nationalen Erklärungen anlässlich der Verlängerung von New START verdeutlichten sowohl die USA als auch Russland, dass sie die Vertragsverlängerung als Ausgangspunkt für weitere Gespräche zu strategischer Stabilität und rüstungskontrollpolitischen Verhandlungen sehen.

Die Bundesregierung hatte sich 2020 kontinuierlich und auf allen Ebenen für die Verlängerung des New START-Vertrags eingesetzt. New START war regelmäßiger Tagesordnungspunkt der Gespräche von Bundesaußenminister Heiko Maas mit seinem US-amerikanischen bzw. russischen Amtskollegen. Zudem nutzte die Bundesregierung multilaterale Foren, um für den Erhalt und die Verlängerung von New START zu werben – unter anderem die Münchner Sicherheitskonferenz im Februar 2020, die von Deutschland initiierte Sitzung des VN-Sicherheitsrats zu Fragen der nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung im gleichen Monat, das NATO-Außenministertreffen im April oder die Eröffnung der Konferenz „2020. Capturing Technology. Rethinking Arms Control“ im November. Auch in der gemeinsamen Außenminister-Erklärung der Staaten der Stockholm-Initiative vom 25. Februar 2020 in Berlin rief Deutschland gemeinsam mit 15 weiteren Staaten die USA und Russland dazu auf, den New START-Vertrag zu verlängern und Verhandlungen über einen Nachfolgevertrag aufzunehmen.

Dementsprechend hat die Bundesregierung die Verlängerung des Vertrags Anfang Februar 2021 sehr begrüßt. Aus Sicht der Bundesregierung schafft die Verlängerung des New START-Vertrags die Grundlage für Verhandlungen über ein umfassenderes Folgeregime der nuklearen Rüstungskontrolle. Die Bundesregierung hat ein großes Interesse an der Ausweitung und Weiterentwicklung der nuklearen Rüstungskontrolle, die auch Bereiche umfasst, die bisher rüstungskontrollpolitisch nicht abgedeckt sind. Dazu zählen sowohl neue strategische Fähigkeiten der russischen Seite als auch die deutliche Überlegenheit Russlands im Bereich der nicht-strategischen Nuklearwaffen.

Die Bundesregierung ruft die USA und Russland dazu auf, ihre bilateralen Gespräche zu strategischer Stabilität und Rüstungskontrolle in konstruktiver Weise fortzuführen, um weitere Fortschritte in der nuklearen Rüstungskontrolle und Abrüstung zu erzielen.

1.4.2 Nukleare Rüstungskontrollpolitik in der NATO

Kernaufgabe der NATO (North Atlantic Treaty Organization) ist die Wahrung der Sicherheit der Allianz. Dazu gehört neben der kollektiven Verteidigung nach Artikel V des Washingtoner Vertrags auch internationales Krisenmanagement und kooperative Sicherheit – einschließlich aktiver Beiträge zu Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung. Daher koordinieren die Mitglieder der Allianz ihre Beiträge und diskutieren neue Impulse zum Erhalt und zur Stärkung der Rüstungskontrollarchitektur.

Verschiedene NATO-Gremien beschäftigen sich mit Fragen von Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung. Neben dem Nordatlantikrat als wichtigstem politischem Entscheidungsgremium der NATO ist der 2013 ins Leben gerufene Rüstungskontroll-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsausschuss („Special Advisory and Consultative Arms Control, Disarmament and Non-proliferation Committee“) für diese Fragen zuständig. Das Bündnis hat sich damit ein eigenes Forum zur Unterstützung abrüstungs- und rüstungskontrollpolitischer Schritte gegeben. Der Ausschuss ergänzt die für konventionelle Rüstungskontrolle und vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen zentrale „High Level Task Force“ der Allianz. Im Rahmen der internationalen Bemühungen zu einer effektiven Nichtverbreitungspolitik von Massenvernichtungswaffen kommt der NATO in erster Linie eine politisch unterstützende Rolle zu. Hierfür ist der Nichtverbreitungsausschuss („Committee on Proliferation“, CP) zuständig.

Die Bundesregierung setzt sich innerhalb der Allianz kontinuierlich dafür ein, dass auch die NATO im Sinne ihres zweigleisigen Ansatzes neben glaubhafter Abschreckung und Verteidigung einen aktiven Beitrag zu nuklearer wie auch konventioneller Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung leistet. Dazu gehört der Einsatz für den Erhalt und die Fortentwicklung bestehender

internationaler Abrüstungs- und Rüstungskontrollverträge, allen voran des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrags, aber auch die Befassung mit rüstungskontrollpolitischen Fragen neuer Waffentechnologien.

In diesem Zusammenhang ordnete sich die Antwort der NATO auf die Stationierung russischer bodengestützter Mittelstreckenraketen in Europa ein, mit der Russland den INF-Vertrag verletzt und das Ende des Vertrags herbeigeführt hat: Neben Maßnahmen zur Stärkung von Abschreckung und Verteidigung enthält die Antwort des Bündnisses ein klares Dialogangebot an Russland und ein deutliches Bekenntnis zu Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung. Auch vor diesem Hintergrund setzte sich die Bundesregierung kontinuierlich dafür ein, dass der NATO-Russland-Rat tagt und sich konstruktiv unter anderem mit Fragen der Risikoreduzierung und Transparenzstärkung befasst.

Die Bundesregierung sah mit Blick auf die US-russischen Verhandlungen zur Zukunft der nuklearen Rüstungskontrolle („Vienna Talks“) auch europäische Sicherheitsinteressen betroffen. Für die Bundesregierung bleibt es daher ein wichtiges Anliegen, dass die USA sich eng mit den Alliierten konsultieren. Die Bundesregierung hat sich auch im Rahmen der NATO für eine Verlängerung des New START-Vertrags eingesetzt.

Die NATO hat sich 2020 intensiv mit aktuellen und zukünftigen rüstungskontrollpolitischen Herausforderungen befasst (Trägertechnologien, Weiterentwicklung von Nukleardoktrinen, Herausforderungen und Möglichkeiten nuklearer Verifikation, mögliche Einbindung von China etc.). Die Bundesregierung brachte sich hierbei aktiv ein und unterrichtete die Alliierten ausführlich zu eigenen Initiativen – unter anderem der Stockholm-Initiative, der Missile Dialogue Initiative oder der deutsch-französischen Verifikationsübung NuDiVe. Deutschland hat sich 2020 maßgeblich für eine Fortsetzung und Konkretisierung der konzeptionellen NATO-Beratungen zur Rüstungskontrolle eingesetzt und zu entsprechenden Weichenstellungen durch die NATO-Außenministerinnen und -Außenminister beigetragen.

Wie im Vorjahr befasste sich die NATO auch 2020 verstärkt mit neuen bzw. „disruptiven“ Technologien und deren Auswirkungen auf die Natur zukünftiger Konflikte. Als wichtige konzeptionelle Plattform trägt die NATO dabei auch zu einem Austausch über ethische und rechtliche Fragen im Umgang mit neuen Technologien und zur Berücksichtigung dieser Technologien in den Rüstungskontroll- und Abrüstungsverträgen bzw. bei der Entwicklung neuer Rüstungskontrollinstrumente bei.

1.4.3 „Deep Cuts“-Kommission

Die „Deep Cuts“-Kommission ist eine 2013 unter Beteiligung des Auswärtigen Amtes ins Leben gerufene, trilaterale, das heißt deutsch-russisch-amerikanische Expertenkommission, getragen vom Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg (IFSH), der US-amerikanischen „Arms Control Association“ sowie dem Institut für Weltwirtschaft und internationale Beziehungen der Russischen Akademie der Wissenschaften.

Sie setzt sich paritätisch aus 21 hochrangigen Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft sowie ehemaligen Regierungsbeamtinnen und -beamten und Diplomattinnen und Diplomaten der drei Länder zusammen. Die Kommission arbeitet Vorschläge aus, wie weitere Fortschritte auf dem Weg zu substanziellen Reduzierungen der russischen und amerikanischen Nukleararsenale erzielt werden können, und gibt in diesem Sinne konkrete Handlungsempfehlungen sowohl für den Bereich der nuklearen als auch der konventionellen Abrüstung ab. Die Kommission arbeitet nach dem Konsensprinzip. Seit ihrer Gründung wird die „Deep Cuts“-Kommission vom Auswärtigen Amt finanziell gefördert. Gerade in Zeiten, in denen nukleare Abrüstung und Rüstungskontrolle massiv unter Druck stehen, ist die Entwicklung neuer, innovativer Ideen und Konzepte für die nukleare, aber auch die konventionelle Rüstungskontrolle wichtiger denn je. Die „Deep Cuts“-Kommission³ der Bundesregierung leistet dazu einen entscheidenden Beitrag, indem sie in ihrem einzigartigen trilateralen Format einen offenen und konstruktiven Dialog zwischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Expertinnen und Experten aus Russland, den Vereinigten Staaten und Deutschland ermöglicht.

2020 konnte die „Deep Cuts“-Kommission durch die rasche Umstellung auf virtuelle Formate trotz der COVID-19-Pandemie den trilateralen Dialog aufrechterhalten und ein breites Publikum erreichen. Thematisch standen neben der konventionellen Rüstungskontrolle die Konsequenzen aus dem Ende des INF-Vertrags und die ungewisse Zukunft des New START-Vertrags sowie die Auswirkungen dieser Entwicklungen auf die strategische Stabilität im Fokus. Ein virtuelles Plenum erörterte im Juni 2020 Optionen zum Erhalt und zur Stärkung des Vertrags über den Offenen Himmel vor dem Hintergrund des Rücktritts der Vereinigten Staaten. Im September diskutierten jeweils ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der „Deep Cuts“-Kommission, der Bundesregierung und des Bundestags über Lösungsansätze, wie trotz des Endes des INF-Vertrags ein Rüstungswettkampf in Europa verhindert werden kann. Zudem initiierte die „Deep Cuts“-Kommission am Rande der „Capturing Technology. Rethinking Arms Control“-Konferenz des Auswärtigen Amtes Anfang November 2020 ein Briefing durch Rose Gottemoeller, die ehemalige stellvertretende NATO-Generalsekretärin und US-Verhandlungsführerin des New START-Vertrags.

3 Ausführliche Informationen zur Arbeit der „Deep Cuts“-Kommission finden Sie auf der Internetseite der Kommission unter <https://deepcuts.org>.

1.5 Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)

Die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) mit Sitz in Wien wurde 1957 als eine autonome zwischenstaatliche Organisation im System der Vereinten Nationen gegründet, „um den Beitrag der Kernenergie zu Frieden, Gesundheit und Wohlstand weltweit zu beschleunigen und zu erhöhen“, gleichzeitig aber zu verhindern, dass die zivile Nutzung der Kernenergie zu militärischen Zwecken missbraucht wird. Das Motto der IAEO lautet: „Atoms for Peace and Development“. Sie berichtet jährlich an die VN-Generalversammlung und bei einer festgestellten Gefährdung des Weltfriedens fallbezogen auch direkt an den VN-Sicherheitsrat.

Die Organisation hat 172 Mitgliedstaaten. Wichtigste Organe sind die einmal jährlich tagende Generalkonferenz aller Mitgliedstaaten sowie der viermal pro Jahr tagende Gouverneursrat, das politische Kontroll- und Lenkungsorgan der IAEO, mit 35 Mitgliedstaaten. Deutschland war 1957 Gründungsmitglied der IAEO und ist seit 1973 als ständiges Mitglied im Gouverneursrat vertreten. 1977 ist das bilaterale Safeguards-Abkommen der IAEO mit Deutschland in Kraft getreten, 2004 auch das entsprechende Zusatzprotokoll. Auf dieser Basis finden jährlich zahlreiche Inspektionen in deutschen kerntechnischen Einrichtungen statt.

Die IAEO spielt eine zentrale Rolle im internationalen nuklearen Nichtverbreitungsregime, dessen Grundlage der NVV bildet. In Artikel III des NVV wird die IAEO beauftragt, durch Vereinbarungen mit Nichtnuklearwaffenstaaten sicherzustellen, dass kein Nuklearmaterial für die Entwicklung oder Produktion von Nuklearwaffen verwendet wird. Hierzu hat die IAEO bislang mit 176 Staaten entsprechende Abkommen über umfassende Sicherungs- und Verifikationsmaßnahmen („Comprehensive Safeguards Agreement“, CSA) geschlossen. Die fünf NVV-Nuklearwaffenstaaten haben ihre zivilen Anlagen durch freiwillige Vereinbarungen („Voluntary Offer Safeguards Agreements“) ebenfalls IAEO-Kontrollen unterworfen. Darüber hinaus haben drei Nichtmitgliedstaaten des NVV (Indien, Israel, Pakistan) Sondervereinbarungen mit der IAEO („Item-Specific Safeguards Agreements“) abgeschlossen. Mit 136 Staaten sowie mit EURATOM sind Zusatzprotokolle in Kraft, die der IAEO erweiterte Zugangs- und Kontrollrechte gewähren.

Vom 25. bis 27. Oktober 2020 absolvierte der neue IAEO-Chef Rafael M. Grossi (Argentinien) seinen Antrittsbesuch bei der Bundesregierung in Berlin. Er traf Bundesaußenminister Heiko Maas, die Parlamentarische Staatssekretärin im BMU, Rita Schwarzelühr-Sutter, sowie den Staatssekretär im BMWi, Markus Feicht. Grossi nutzte die Gespräche, um für das Vorhaben „Zoonotic Disease Integrated Action (ZODIAC)“ zu werben, mit dem die IAEO einen Beitrag zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und anderer von Tieren auf Menschen übertragbarer Krankheiten leisten möchte. Die Bundesregierung begleitet „ZODIAC“ konstruktiv-kritisch und drängt auf eine enge Abstimmung mit anderen internationalen Organisationen wie der WHO, der FAO („Food and Agriculture Organization of the United Nations“, Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen) und der OIE („World Organisation for Animal Health“, Weltorganisation für Tiergesundheit). Eine finanzielle Unterstützung für „ZODIAC“ wurde der IAEO vorerst nicht zugesagt.

Die IAEO hat 2020 trotz der mit COVID-19 verbundenen Einschränkungen ihre weltweiten Safeguards-Inspektionen in vorbildlicher Weise fortgesetzt. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben angesichts reduzierter kommerzieller Flugverbindungen griff die IAEO weltweit auf Charterflüge zurück. Generaldirektor Grossi hatte bereits am 17. März 2020 alle IAEO-Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtungen erinnert und dazu aufgerufen, die Verifikationsaktivitäten der IAEO weiter zu ermöglichen. Die Bundesregierung sorgte im Dialog mit EURATOM und den jeweiligen Betreibern dafür, dass IAEO-Inspektionen auch in deutschen Nuklearanlagen ohne Unterbrechung fortgesetzt werden konnten und dass Reisebewegungen von IAEO-Personal nach und durch Deutschland (einschließlich Transite) ungehindert stattfinden konnten.

Die Bundesregierung hat pandemiebezogene Hilfsmaßnahmen der IAEO im Rahmen der technischen Zusammenarbeit (Verteilung von nuklearmedizinischen Testkits und Schutzausrüstungen, Schulungen) im Jahr 2020 durch einen freiwilligen Beitrag in der Höhe von 500.000 Euro unterstützt. Für COVID-19-bedingte Mehrausgaben bei der Verifikation in Iran, einschließlich der Charterflüge, hat Deutschland der IAEO weitere 250.000 Euro – in einer konzertierten Aktion mit Frankreich und Großbritannien – bereitgestellt.

1.6 Nukleare Sicherung

Der NVV sichert den Nichtnuklearwaffenstaaten ein uneingeschränktes Recht auf friedliche Nutzung der Kernenergie zu, verbunden mit der Verpflichtung zur nuklearen Nichtverbreitung bzw. dem Verzicht auf den Erwerb und die Entwicklung von Nuklearwaffen sowie von Materialien für deren Herstellung. Zur friedlichen Nutzung der Kernenergie bedarf es einer Reihe von Maßnahmen, um erstens Menschen und Umwelt vor unbeabsichtigtem Austritt schädlicher Nuklearmaterialien oder sonstiger radioaktiver Stoffe zu schützen (nukleare Sicherheit) sowie zweitens den Schutz von Kernanlagen und -materialien vor unbefugtem Zugriff, zum Beispiel Diebstahl oder Schmuggel von Kernmaterial oder Sabotage von Kernanlagen, sicherzustellen (nukleare Sicherung).

Das Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial („Convention on the Physical Protection of Nuclear Material“, CPPNM) stellt eine wesentliche internationale Rechtsgrundlage im Bereich der nuklearen Sicherung dar. Das unter der Schirmherrschaft der IAEO ausgehandelte Übereinkommen mit 162 Vertragsstaaten (Stand: November 2020) ist seit 1987 in Kraft und das einzige völkerrechtlich verbindliche Abkommen zum physischen Schutz von nichtmilitärischem Nuklearmaterial. Die Vertragsparteien einigten sich im Jahre 2005 auf eine Ergänzung („Amendment“) des Vertragstextes, mit der die Regelungen auf innerstaatliche Nutzung, Transport und Lagerung von Nuklearmaterial ausgedehnt und weitere Verbotsstatbestände sowie das Schutzziel der Verhinderung von Sabotageakten geschaffen wurden. Die Ergänzung ist seit dem 8. Mai 2016 in Kraft. Bis Ende November 2020 waren dem Ergänzungsabkommen 125 Staaten beigetreten, Deutschland bereits 2010. Fünf Jahre nach dessen Inkrafttreten steht 2022 eine Überprüfungskonferenz an.

Infolge der vom damaligen US-Präsidenten Barack Obama initiierten Gipfelerie von 2010 bis 2016 zur nuklearen Sicherung („Nuclear Security Summit“,

NSS) wurde im Herbst 2016 die Kontaktgruppe zur nuklearen Sicherung („Nuclear Security Contact Group“, NSCG) gegründet. Als informelles Gremium fasst die NSCG keine eigenständigen Beschlüsse, sondern widmet sich der Koordinierung von Aktivitäten der Gruppenmitglieder und der Frage, welche Schlüsse aus neu identifizierten Bedrohungen im Bereich der nuklearen Sicherung zu ziehen sind. Deutschland hat neben seinem Einsatz zum Schutz radionuklearer Quellen und zum Schutz vor Cyberangriffen in der NSCG unter anderem eine Initiative für einen offeneren und nachhaltigen Dialog der Regierungen mit Wirtschaft und Nichtregierungsorganisationen eingebracht, um auch diese für die Unterstützung einer soliden nuklearen Sicherheitskultur zu gewinnen (der sogenannte Wiesbaden-Prozess).

Der Bekämpfung und Ahndung von Nuklearterrorismus widmen sich gezielt eine völkerrechtliche Konvention („International Convention for the Suppression of Acts of Nuclear Terrorism“, ICSANT) und eine politische Staateninitiative („Global Initiative to Combat Nuclear Terrorism“, GICNT).

Die ICSANT-Konvention wurde 2005 unter der Ägide der Vereinten Nationen beschlossen und zielt auf die Kriminalisierung von nuklearterroristischen Handlungen sowie auf eine enge Zusammenarbeit von Polizei und Justizbehörden der Vertragsstaaten ab. Bis November 2020 sind der ICSANT 117 Staaten beigetreten, darunter auch die Nuklearwaffenstaaten China, Frankreich, Großbritannien, Indien, Russland und die Vereinigten Staaten. Deutschland ist der ICSANT-Konvention 2008 beigetreten.

Die GICNT wurde 2006 gegründet und umfasst inzwischen 89 Mitgliedstaaten sowie sechs internationale Organisationen wie zum Beispiel EU, IAEO und INTERPOL. Ko-Vorsitzende der GICNT sind die Vereinigten Staaten und Russland. Deutschland ist aktives Mitglied, beteiligt sich regelmäßig an den Plenarsitzungen und hat wiederholt Expertinnen und Experten zu Seminaren und Übungen entsandt.

Deutschland hat alle Bestimmungen der CPPNM und ihrer Ergänzung in nationales Recht umgesetzt und setzt sich mit Blick auf die Überprüfungskonferenz 2022 aktiv für deren Universalisierung sowie einen effektiven und umfassenden Überprüfungsprozess ein, der auch neuen globalen Entwicklungen Rechnung trägt. Die Bundesregierung beteiligt sich darüber hinaus aktiv an den vielfältigen internationalen Bemühungen um eine robustere nukleare Sicherung. Dabei haben sich insbesondere zwei inhaltliche Schwerpunkte ergeben, die im deutschen Sicherheitsinteresse liegen: die Sicherung radioaktiver Strahlenquellen und der Schutz von Nuklearanlagen vor Cyberangriffen. In beiden Bereichen geht es um die Erarbeitung von Konzepten und die Durchführung konkreter Sicherungsmaßnahmen auch im internationalen Bereich, vor allem in Zusammenarbeit mit der IAEO. Die Bundesregierung tritt insbesondere dafür ein, das bisher nur aus einem Verhaltenskodex bestehende internationale Regelwerk zum physischen Schutz radioaktiver Quellen langfristig in eine völkerrechtlich verbindliche Konvention weiterzuentwickeln. Gleichzeitig unterstützt sie die Rückführung nicht mehr gebrauchter radioaktiver Quellen in ihre Herkunftsländer. Die Bundesregierung setzt sich seit mehreren Jahren, besonders im Rahmen der IAEO, für eine stärkere internationale strategische Abstimmung bei der Abwehr von Cyberangriffen gegen Nukleareinrichtungen ein.

Programmaktivitäten der IAEO im Bereich der nuklearen Sicherung werden zu einem wesentlichen Teil aus dem Nuklearen Sicherungsfonds (NSF) finanziert. Dieser speist sich ausschließlich aus freiwilligen Beiträgen und ist nicht Teil des regulären IAEO-Haushalts. Mit einem kumulierten Beitrag von ca. 10,5 Millionen Euro (bis Ende 2020) liegt Deutschland gemeinsam mit den Vereinigten Staaten, der EU, Großbritannien und Kanada in der Spitzengruppe der NSF-Förderer. Die deutschen freiwilligen Beiträge für den NSF flossen bisher auf Basis spezifischer Vereinbarungen vorwiegend in Sicherungs- und Ausbildungsprojekte der IAEO, die diese auf Anforderung und in Zusammenarbeit mit den betreffenden Partnerländern und ihren Fachbehörden durchführt. Thematische Schwerpunkte sind die Unterstützung von Projekten zur Sicherung radioaktiver Strahlenquellen, Cybersicherheit und die Stärkung nationaler Kapazitäten.

2. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung im Bereich chemischer Waffen – Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen

Das am 29. April 1997 in Kraft getretene Chemiewaffen-Übereinkommen (CWÜ) verbietet sowohl den Einsatz chemischer Waffen als auch deren Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Weitergabe. Damit wurde eine gesamte Waffenkategorie völkerrechtlich verbindlich geächtet. Das CWÜ hat mit 193 Mitgliedern fast universelle Geltung. Nur vier Staaten (Ägypten, Israel, Nordkorea und Südsudan) sind keine CWÜ-Vertragsstaaten.

Zusammen mit dem CWÜ wurde die in Den Haag ansässige Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) geschaffen. Mit ihrem Technischen Sekretariat überwacht sie die Umsetzung und Einhaltung des CWÜ. Zur Herstellung chemischer Waffen besonders geeignete Chemikalien, Ausrüstungen und Einrichtungen sind Beschränkungen und Verifikationsinspektionen unterworfen; bei Zweifeln sind auch Verdachtsinspektionen und Erkundungsmissionen (sogenannte „Fact Finding Missions“) möglich. In der Industrie werden bestimmte Tätigkeiten wie die Produktion von meldepflichtigen Chemikalien in chemischen Industrieanlagen weltweit von unabhängigen Inspektorinnen und Inspektoren der OVCW routinemäßig kontrolliert. In Deutschland finden diese Inspektionen bei der chemischen Industrie unter Begleitung von Vertretern des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) statt. Durch die detaillierten Verifikationsmöglichkeiten macht die OVCW das CWÜ zu einem der effizientesten Abrüstungs- und Nichtverbreitungsverträge. Organe der OVCW, die 2013 mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet wurde, sind die jährliche Konferenz der Vertragsstaaten, der Exekutivrat (41 Mitglieder, darunter Deutschland) und das Technische Sekretariat; Generaldirektor der OVCW ist seit Juli 2018 Fernando Arias aus Spanien.

Das CWÜ bleibt mit seinem umfassenden Verbot von Chemiewaffen eine zentrale Säule der globalen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsarchitektur – und damit der regelbasierten, multilateralen Ordnung.

Um ihrer Aufgabe der Überwachung der Umsetzung und Einhaltung des CWÜ nachkommen zu können, benötigt die Vertragsorganisation OVCW die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft. Deutschland ist mit einem regulären Beitrag in Höhe von ca. 4,12 Millionen Euro seit Jahren viertgrößter Beitragszahler zum Haushalt der OVCW. Darüber hinaus leistete die Bundesregierung auch 2020 freiwillige Zahlungen für Treuhandfonds der OVCW. So unterstützte Deutschland beispielsweise die Erweiterung des OVCW-Labors in Den Haag zu einem Chemie- und Technologiezentrum mit 1,5 Millionen Euro und zahlte 1 Million Euro in den „Trust Fund for Security and Business Continuity“ ein.

Zudem stellt die Bundesregierung mit dem Wehrwissenschaftlichen Institut für Schutztechnologien – ABC-Schutz und dem Institut für Pharmakologie und Toxikologie der Bundeswehr zwei designierte OVCW-Referenzlabore, auf die sich die OVCW zum Beispiel bei der Untersuchung von Proben nach einem mutmaßlichen CW-Einsatz stützen kann.

Seit Inkrafttreten des CWÜ wurden bereits ca. 98 Prozent der weltweit deklarierten Chemiewaffenbestände vernichtet. Nur die USA besitzen noch deklarierte Chemiewaffenbestände. Der Abschluss der von der OVCW kontrollierten Vernichtung soll bis spätestens 2023 erfolgen. Trotz dieser Erfolgsbilanz wurde die Weltgemeinschaft auch 2020 erneut mit Verstößen gegen das CWÜ konfrontiert. Der Einsatz chemischer Waffen ist ein eklatanter Verstoß gegen das Völkerrecht.

Am 20. August 2020 wurde der russische Oppositionelle Alexej Nawalny in Russland vergiftet und zwei Tage später zur medizinischen Behandlung nach Deutschland verlegt. Das Institut für Pharmakologie und Toxikologie der Bundeswehr konnte zweifelsfrei einen chemischen Nervenkampfstoff der sogenannten „Nowitschok-Gruppe“ als Vergiftungsursache feststellen. Daraufhin hat die Bundesregierung die zuständige OVCW, basierend auf Artikel VIII 38 (e) des CWÜ, in die Analyse von Beweismitteln eingebunden. Die OVCW, ebenso wie ergänzend befasste Labore in Frankreich und Schweden, bestätigten die deutschen Ergebnisse.

Die Bundesregierung hat diesen Einsatz einer Chemiewaffe als einen schwerwiegenden Verstoß gegen das CWÜ auf das Schärfste verurteilt und die russische Regierung wiederholt dazu aufgefordert, sich zu den Geschehnissen zu erklären. Auch EU, NATO, G7 und zahlreiche weitere Partner haben in eigenen Erklärungen auf gleicher Linie diese Forderung unterstützt. Bisher hat Russland noch keine ernsthaften Untersuchungen des Vorfalls eingeleitet, einen solchen Vorfall vielmehr grundsätzlich bestritten und die Ergebnisse des deutschen Labors und anderer Labore – einschließlich der OVCW-Labore – als Fälschungen abgetan. Am 15. Oktober 2020 verhängte die Europäische Union Sanktionen gegen sechs russische Einzelpersonen, die aufgrund ihrer offiziellen Funktion als verantwortlich für interne Politikstrategien, Sicherheitsfragen sowie die Umsetzung des CWÜ gelten, und gegen eine Einrichtung, die in das russische Chemiewaffenprogramm eingebunden war.

Im Rahmen der 24. Vertragsstaatenkonferenz im November 2019 haben die Vertragsstaaten im Konsens über die erste Listenerweiterung der Liste-1-Chemikalien seit Vertragsbestehen entschieden. Dabei wurden als Reaktion auf den Skripal-Fall 2018 einige sogenannte Nowitschoks gelistet. Diese Listenerweiterung ist seit 7. Juni 2020 in Kraft und wurde durch die Bundesregierung in nationales Recht überführt.

Die OVCW setzte auch 2020 ihre Arbeit zur Aufklärung von Chemiewaffeneinsätzen in Syrien fort. Am 8. April 2020 hat das „Investigation and Identification Team“ (IIT) der OVCW einen Bericht veröffentlicht, demzufolge hinreichende Beweise für den Einsatz von Chemiewaffen in der syrischen Stadt Ltamenah im März 2017 vorliegen. Darüber hinaus prüft die OVCW seit 2013 im Rahmen eines strukturierten Dialogs mit der syrischen Regierung zahlreiche offene Fragen zur Vollständigkeit der Deklaration des syrischen Chemiewaffen-Programms. Dieser Prozess hat leider auch 2020 keine wesentlichen Fortschritte erbracht.

Unter Beachtung von Schutzmaßnahmen konnten 2020 zwar nicht alle, aber doch einige der geplanten Industrie-Inspektionen, auch in Deutschland, trotz der mit COVID-19 verbundenen Einschränkungen durchgeführt werden.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie beschränkte sich die 25. Vertragsstaatenkonferenz Ende 2020 auf die Annahme des Haushalts, um die Funktionsfähigkeit der OVCW für 2021 sicherzustellen. Diskussion und Entscheidungen zu anderen Themen wie unter anderem Syrien wurden auf Frühjahr 2021 vertagt. Mit Blick auf die infolge der COVID-19-Pandemie zu Tage getretenen Herausforderungen hat die Bundesregierung der Organisation 2020 zusätzliche Mittel in Höhe von einer Million Euro zur Stärkung und zum Ausbau ihrer IT-Ausstattung zur Verfügung gestellt und eine Initiative eingebracht, die es ermöglichen soll, Entscheidungsprozesse künftig auch im virtuellen Rahmen vorantreiben zu können.

Auch die Universität Wuppertal passte ihr jährliches Seminar zu Chemie-Sicherheit und besserem Risikomanagement in afrikanischen, asiatischen und lateinamerikanischen Staaten den COVID-19-Bedingungen an und führte dieses online durch. Der seit elf Jahren existierende „Wuppertal Annual Course“ wird in Zusammenarbeit mit der OVCW durch die Bundesregierung finanziert und eng begleitet.

3. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung im Bereich biologischer Waffen

3.1 Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen

Das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (BWÜ) ist, wie das CWÜ, ein Nachfolgeabkommen zum Genfer Protokoll von 1925, das den Einsatz von giftigen Gasen und bakteriologische Methoden in der Kriegsführung vertraglich verbietet.

Damit ist das BWÜ seit Inkrafttreten am 26. März 1975 der erste internationale Vertrag, der eine gesamte Waffenkategorie ächtet. Seit dem Beitritt Tansanias im August 2019 zählt das BWÜ 183 Mitglieder, darunter alle Mitgliedstaaten der EU und NATO. Vier Staaten (Ägypten, Haiti, Somalia und Syrien) haben das Abkommen unterzeichnet, jedoch nicht ratifiziert.

In Ermangelung einer Vertragsorganisation verfügt das BWÜ lediglich über eine dreiköpfige Implementierungsunterstützungs-Einheit. Verhandlungen zu einem rechtsverbindlichen Verifikationsregime scheiterten 2001. Von der Möglichkeit des VN-Sicherheitsrats, auf Antrag eines Vertragsstaats die Untersuchung eines mutmaßlichen Vertragsbruchs einzuleiten (Artikel VI), wurde noch kein Gebrauch gemacht. Um die BWÜ-Implementierung zu überprüfen und zu verbessern, wird spätestens alle fünf Jahre eine Überprüfungskonferenz einberufen. Die nächste Überprüfungskonferenz war für 2021 vorgesehen, COVID-19-bedingte Verzögerungen im Vorbereitungsprozess werden aber voraussichtlich eine Verschiebung ins Jahr 2022 erforderlich machen.

Die COVID-19-Pandemie hat verdeutlicht, welche Bedrohungen von biologischen Erregern ausgehen – egal ob natürlichen Ursprungs oder durch menschengemachte Pathogene. Die schweren Auswirkungen der Pandemie unterstreichen daher erneut die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich des BWÜ.

Die Pandemie hat den Zeitplan des BWÜ für 2020 deutlich verändert: Geplante Expertentreffen wie auch das ursprünglich für Dezember 2020 geplante Vertragsstaatentreffen mussten verschoben werden.

Deutschland wird sich in der verbleibenden Zeit bis zur Überprüfungskonferenz weiter für die Stärkung des Abkommens einsetzen. Deutsche Prioritäten sind unter anderem die Universalisierung des Übereinkommens, die Verbesserung der nationalen Implementierung, der Ausbau von „Vertrauensbildenden Maßnahmen“ und die Förderung von Transparenzinitiativen. Deutsche Programme wie das Biosicherheitsprogramm, Projekte zur Stärkung des VNGSM (siehe unten) und die Ertüchtigungsprojekte zur Biosicherheit tragen zur Stärkung des BWÜ bei.

Um den rasanten technischen Entwicklungen im Bereich der Lebenswissenschaften Rechnung zu tragen, erarbeitet Deutschland aktuell ein Konzept für einen wissenschaftlichen Beratungsmechanismus für das BWÜ – eine Struktur, die innerhalb des CWÜ bereits existiert. Im Rahmen eines gemeinsamen Projekts führt das United Nations Institute for Disarmament Research (UNIDIR) begleitend eine Studie durch, in der verschiedene Optionen für einen solchen Beratungsmechanismus evaluiert werden. Darauf basierend soll zur nächsten Überprüfungskonferenz ein mehrheitsfähiger Vorschlag präsentiert werden.

3.2 Unterstützung des VNGS-Mechanismus

Der VN-Generalsekretär (VNGS) ist durch die Resolution 42/37C (1987) der VN-Generalversammlung beauftragt, vermutete Einsätze von biologischen und chemischen Waffen zu untersuchen, die von VN-Mitgliedstaaten angezeigt werden. Dieser VNGS-Mechanismus umfasst ein Register von Expertinnen und Experten sowie Laboratorien. Anders als bei Chemiewaffeneinsätzen existiert im Rahmen des BWÜ keine Verifikationsorganisation. Dem VNGS kommt daher eine wichtige Rolle im Falle eines vermuteten Biowaffeneinsatzes zu.

Besonderes Augenmerk des deutschen Engagements lag auch 2020 auf der Schaffung eines Labornetzwerks mit allgemein akzeptierten Analysestandards, auf das der VN-Generalsekretär bei Verdacht eines Biowaffeneinsatzes zurückgreifen kann. Im Rahmen der zweiten Phase des Projekts „Deutscher Beitrag zur Stärkung der Referenzlabore Bio im VNGS-Mechanismus“ finanziert die Bundesregierung im Zeitraum 2017 bis 2021 umfangreiche Maßnahmen des Robert Koch-Instituts (RKI). Angesichts des spezifischen Analysebedarfs der Labore wurde das Projekt um Übungsmaßnahmen mit dem COVID-19-Virus ergänzt. So werden neben der allgemeinen Stärkung des VN-Generalsekretärsmechanismus auch wichtige nationale Analysefähigkeiten bei der Pandemiebekämpfung gestärkt.

Trotz der COVID-19-bedingten Verschiebung der zentralen von Deutschland verantworteten Einsatzübung („Capstone-Übung“) zur Stärkung des VNGSM fand 2020 die vorbereitende „Table Top Exercise“ virtuell vom 9. bis zum 13. November statt, in der eine Expertenmission in einem realistischen Szenario einen Einsatz plante. Die vom Robert Koch-Institut vorbereitete und durchgeführte Übung stieß auf großes internationales Interesse und wurde von Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft, interessierter Staaten und internationaler Organisationen begleitet.

3.3 Das „Deutsche Biosicherheitsprogramm“

Seit 2013 leistet das Deutsche Biosicherheitsprogramm des Auswärtigen Amtes in ausgewählten Ländern Unterstützung bei der Minimierung biologischer Risiken, die von hochgefährlichen Erregern ausgehen. Ziel ist es, die Präventions- und Reaktionsfähigkeit der Länder bei gefährlichen biologischen Lagen zu stärken, auch im Fall eines potenziell bioterroristischen Anschlags. Das Programm ist Teil des deutschen Engagements im Rahmen der Globalen Partnerschaft der G7 gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -materialien. Es dient der Förderung der internationalen Kooperation im Sinne des BWÜ.

Auch 2020 waren das Robert Koch-Institut, das Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin, das Friedrich-Loeffler-Institut für Tiergesundheit, das Institut für Mikrobiologie der Bundeswehr und die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH (GIZ) mit Ausbildungs- und Beratungsleistungen in Georgien, Kamerun, Kasachstan, Marokko, Mauretanien, Sierra Leone, Sudan, Tunesien und der Ukraine aktiv.

Für den Zeitraum 2013 bis 2020 hat die Bundesregierung inzwischen ein Gesamtbudget von rund 50 Millionen Euro für die Maßnahmen des Deutschen Biosicherheitsprogramms zur Verfügung gestellt, mit dem in den Partnerländern Kapazitäten zu Detektion und Diagnostik sowie Ausbildung und Vernetzung gestärkt wurden.

Darauf aufbauend fördert die Bundesregierung auch im Rahmen der sogenannten Ertüchtigungsinitiative Aktivitäten und Projekte, die der Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung im Umgang mit gefährlichen biologischen Bedrohungen dienen. Seit 2016 werden sektor- und regionalübergreifend die Krisenreaktionsfähigkeiten der G5-Sahel-Staaten (Burkina Faso, Mali, Mauretanien, Niger, Tschad) sowie Tunesiens und Nigerias im Umgang mit biologischen Risiken unterstützt.

Die COVID-19-Pandemie hat die Bedeutung des Deutschen Biosicherheitsprogramms und der Biosicherheitsprojekte der Ertüchtigungsinitiative eindrucksvoll unterstrichen. Die Institute in den Partnerländern standen und stehen bei der Bekämpfung der Pandemie in den jeweiligen Ländern an vorderster Front und konnten gezielt und wirkungsvoll von ihren deutschen Partnern unterstützt werden. Auch wenn für andere Zwecke entwickelt – die aktive Netzwerkarbeit im Rahmen des Programms hat sich während der Pandemie außerordentlich bewährt. In der Projektarbeit vermitteltes Wissen und zur Verfügung gestellte Laborausstattung konnten zur Entwicklung einer COVID-19-Labordiagnostik herangezogen werden.

4. Maßnahmen im Bereich nukleare Sicherung, Biologie und Chemie im Rahmen der Globalen Partnerschaft der G7

Die Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -materialien („Global Partnership“, GP) wurde 2002 auf dem G8-Gipfel in Kananaskis/Kanada in Reaktion auf die Terroranschläge des 11. September 2001 ins Leben gerufen. Ziel der G7-GP ist es, chemische, biologische, nukleare und radiologische Proliferationsrisiken (insbesondere das Risiko eines terroristischen Zugriffs auf entsprechende Materialien) zu verringern. Neben den G7-Staaten und der EU sind 23 weitere Staaten Mitglied in der GP. Zahlreiche internationale Organisationen nehmen zudem als Beobachter teil.

Bis 2011 konzentrierten sich die Aktivitäten der GP vornehmlich auf die Beseitigung von chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen („CBRN“) Gefahren in den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion. Nach erfolgreichem Abschluss der meisten Projekte in diesen Staaten hat die GP mit biologischer Sicherheit einen neuen Schwerpunkt definiert.

Einen Schwerpunkt der deutschen GP-Aktivitäten bildet weiterhin die Unterstützung der Ukraine bei der Abwehr von CBRN-Gefahren. Im Bereich der nuklearen Sicherung werden in Zusammenarbeit mit der ukrainischen Regierung und der Gesellschaft für Reaktor- und Anlagensicherheit (GRS) Projekte zur Sicherung ziviler Nuklearanlagen und -materialien sowie radioaktiver Strahlenquellen durchgeführt. Hierfür hat die Bundesregierung im Zeitraum 2015 bis 2020 ca. 17 Millionen Euro bereitgestellt. Aus diesen Mitteln wurden im ukrainischen Kernkraftwerk Riwne umfangreiche Sicherungsmaßnahmen gegen unbefugte Zutritte innerhalb eines Reaktorblocks und im Kernkraftwerk Südukraine eine grundsätzliche Ertüchtigung der Außenbefestigung, mehrerer Verkehrs- und Personenübergänge sowie weitere Sicherheitselemente finanziert. Die Förderung dieser Projekte in der Ukraine soll 2021 fortgesetzt werden.

Mit der 2018 überarbeiteten Strategischen Vision zu Aktivitäten gegen die Proliferation von Chemiewaffen haben sich die GP-Mitglieder das Ziel gesetzt, die Vernichtung von chemischen Waffen zu unterstützen, die OVCW und andere Nichtverbreitungsinstrumente wie die VN-Sicherheitsratsresolution 1540 zu stärken, die nationale und regional übergreifende Zusammenarbeit bei der Prävention und Reaktion auf den Missbrauch von Chemikalien zu fördern, Regierungen, Industrie und internationale Organisationen bei der Entwicklung von Strategien in Fragen der chemischen Sicherheit zu unterstützen und eine Kultur der chemischen Sicherheit zu fördern.

In diesem Zusammenhang unterstützte die Bundesregierung auch 2020 die Ukraine bei der Verbesserung der Zivilschutzkapazitäten. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) wurde beauftragt, ukrainische Zivil- und Katastrophenschutzakteure in der operativen Abarbeitung von chemischen und biologischen Gefahrenlagen auszubilden sowie politische Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger im ressortübergreifenden Krisenmanagement zu schulen. Die Ausbildungsmaßnahmen wurden durch Ausstattungshilfe im Bereich Messtechnik, persönliche Schutzausrüstung sowie Ausstattung von Bildungseinrichtungen des Zivilschutzes flankiert.

5. Rüstungskontrolle von Trägersystemen (Hague Code of Conduct, Missile Dialogue Initiative)

Um Massenvernichtungswaffen ins Ziel zu bringen, können verschiedene bodengebundene, see- und luftgestützte Trägersysteme genutzt werden. Weltweit verändern sich die Trägertechnologien rasant: größere Reichweiten, höhere Geschwindigkeiten, schwer unterscheidbare nukleare und konventionelle Nutzlasten, geringere Detektierbarkeit und höhere Präzision. Während bis in die 1990er Jahre vor allem ballistische Raketen zur Verbringung nuklearer Sprengköpfe entwickelt wurden, rücken jetzt schnelle und lenkbare Marschflugkörper aller Reichweiten in den Vordergrund. Durch die zunehmende Präzision und Reichweite spielen auch konventionell bestückte ballistische Raketen und Marschflugkörper eine immer wichtigere Rolle. Immer mehr Staaten entwickeln moderne Raketentechnologien und investieren in den Ausbau und die Modernisierung ihrer Raketenprogramme. Derzeit verfügen 31 Staaten über ein ballistisches Raketenprogramm sowie etwa 75 Staaten über Marschflugkörper als Trägersysteme. Auch nichtstaatliche Akteure erhalten vermehrt Zugriff auf ältere Raketentechnologie.

Die Trends in der Trägertechnologie sowie deren Verbreitung haben das Potenzial, die moderne Kriegsführung erheblich zu beeinflussen. Beispielsweise steigt das Eskalationspotenzial in Krisen durch verkürzte Reaktionszeiten sowie Fehleinschätzungen und -kommunikation.

Hinzu kommt, dass die multilaterale Rüstungskontrollarchitektur im Raketenbereich – im Sinne von Vertrauensbildung durch Transparenz – unterentwickelt ist. Der Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen („The Hague Code of Conduct against Ballistic Missile Proliferation“, HCoC) ist der bisher einzige multilaterale Ansatz zur rüstungskontrollpolitischen Erfassung von Raketenpotenzialen. Er ist zudem lediglich politisch, nicht völkerrechtlich verbindlich. Seit er 2002 in Den Haag zur Zeichnung aufgelegt wurde, sind dem Kodex 143 Staaten beigetreten. Er verbie-

tet weder den Besitz militärischer Raketentechnologie noch beschränkt er deren Entwicklung oder zielt auf die Reduzierung von Raketenarsenalen ab. Stattdessen formuliert er Grundsätze für den Umgang mit diesen Trägersystemen und legt vertrauensbildende Maßnahmen der Zeichnerstaaten untereinander fest. Dazu gehören insbesondere Vorankündigungen von Raketenstarts („Pre-Launch-Notifications“, PLN) und die Übermittlung von Jahresberichten über nationale Raketenprogramme.

Angesichts der rasanten Entwicklung im Bereich Raketentechnologie und der nur punktuell vorhandenen Ansätze von Vertrauensbildung und Rüstungskontrolle hat Bundesaußenminister Heiko Maas 2019 einen weltweiten Dialog zu Raketenfragen ins Leben gerufen: Die „Missile Dialogue Initiative“ (MDI)⁴ ist Teil der Agenda des Bundesaußenministers zur Zukunft der Rüstungskontrolle und soll den Expertenaustausch zu Trends in der Raketentechnologie und -proliferation fördern. Ziel ist es, Grundlagen für rüstungskontroll- und vertrauensbildende Ansätze im Raketenbereich zu entwickeln. Das International Institute for Strategic Studies (IISS) setzt die Initiative um. Bei einem Treffen am Rand der Münchner Sicherheitskonferenz am 14. Februar 2020 bot die MDI den Rahmen für eine Diskussion zur Zukunft der Rüstungskontrolle im aktuellen Sicherheitsumfeld. Vom 7. bis 9. September fand die zweite, virtuelle MDI-Konferenz mit Regionalschwerpunkt Asien statt. Der intensive Austausch der Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter anderem zu New START und der Zukunft nuklearer Rüstungskontrolle unterstrich den substanziellen Mehrwert der Initiative. Der nächste Workshop mit Schwerpunkt Nahost ist für 2021 in Planung.

Zudem bemüht sich die Bundesregierung weiter um Stärkung vorhandener Transparenzansätze, vor allem im Rahmen des HCoC. Deutschland förderte den HCoC 2020 im Rahmen der EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen auch finanziell.⁵

4 <https://www.iiss.org/research/defence-and-military-analysis/missile-dialogue-initiative>

5 <http://www.hcoc.at/>

II. Eindämmung der Proliferationsrisiken von Massenvernichtungswaffen

1. Regionale und länderspezifische Proliferationsrisiken

1.1 Islamische Republik Iran

Mit der Wiener Nuklearvereinbarung („Joint Comprehensive Plan of Action“, JCPoA) vom 14. Juli 2015 hatten sich Deutschland, Frankreich, Großbritannien und die EU sowie China, Russland und die USA (die E3/EU+3) mit Iran auf eine tragfähige Lösung für den langjährigen Konflikt um das iranische Nuklearprogramm geeinigt. Am 20. Juli 2015 billigte der VN-Sicherheitsrat den JCPoA mit der einstimmig angenommenen Resolution 2231 (2015). Am 16. Januar 2016 („Implementation Day“) bestätigte die IAEO, dass Iran sein Nuklearprogramm auf das geforderte Maß zurückgefahren hatte, sodass die gegen Iran verhängten nuklearbezogenen Wirtschafts- und Finanzsanktionen der VN, der USA und der EU – wie im JCPoA vorgesehen – aufgehoben werden konnten.

Zuvor hatte Iran unter anderem zwei Drittel seiner Zentrifugen für die Urananreicherung abgebaut, seinen Vorrat an angereichertem Uran nahezu vollständig nach Russland ausgeführt, den Kern des Schwerwasserreaktors Arak unbrauchbar gemacht und dem Umbau zu einem weniger proliferationsgefährdeten Forschungsreaktor zugestimmt. Iran durfte seither für ein Jahrzehnt nur 5.060 Zentrifugen der ersten Generation in der Anlage Natanz zur Anreicherung nutzen. Für 15 Jahre hatte Iran ferner zugesagt, Uran nicht auf über 3,67 Prozent anzureichern und nicht mehr als 300 Kilogramm des angereicherten Materials im Land zu lagern. Die unterirdische Anlage Fordow sollte für 15 Jahre nicht mehr zur Urananreicherung genutzt und zu einem ausschließlich friedlichen Zwecken dienenden Technologiezentrum umgestaltet werden.

Zudem akzeptierte Iran das weltweit engmaschigste Verifikations- und Kontrollregime der IAEO, um nachprüfbar sicherzustellen, dass sein Nuklearprogramm ausschließlich friedlichen Zwecken dient. Dazu verpflichtete sich Iran, über das herkömmliche Abkommen über umfassende Sicherungsmaßnahmen („Comprehensive Safeguards Agreement“, CSA) hinaus das entsprechende IAEO-Zusatzprotokoll vorläufig anzuwenden und seine Ratifizierung anzustreben. Die Einfuhr von Nukleartechnologie bzw. doppelverwendbaren Gütern nach Iran wurde internationaler Aufsicht durch einen besonderen Beschaffungskanal („Procurement Channel“) unterstellt. Die einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung sollten zwischen 10 und 25 Jahren, einige sogar unbegrenzt gelten.

Der Rücktritt der Vereinigten Staaten vom JCPoA am 5. Mai 2018 und die Wiedereinsetzung unilateraler US-Sanktionen gegen Iran im Rahmen einer neuen US-Politik des „maximalen Drucks“ führten dazu, dass Iran seit dem 1. Juli 2019 die Umsetzung der Wiener Nuklearvereinbarung schrittweise aussetzte.

Die Bundesregierung konzentrierte ihre diplomatischen Anstrengungen im E3-Verbund im Jahr 2020 darauf, den JCPoA zu bewahren und Iran immer wieder mit Nachdruck zur weiteren Einhaltung seiner nukleartechnischen Verpflichtungen aufzufordern. Dies geschah vorrangig im Rahmen der Gemeinsamen Kommission („Joint Commission“) aller JCPoA-Teilnehmer sowie im Gouverneursrat der IAEO, aber auch mittels öffentlicher E3-Erklärungen und bilateraler Kontakte auf verschiedenen Ebenen.

Am 14. Januar 2020 lösten die Außenminister der E3 mit einem Schreiben an den Hohen Vertreter der EU und Koordinator der Joint Commission den Streitschlichtungsmechanismus nach Artikel 36 des JCPOA aus. Ziel blieb dabei stets die Bewahrung der Vereinbarung unter Nutzung der für die Lösung von Konflikten bei der Umsetzung vorgesehenen Strukturen und Verfahren. Iran aktivierte seinerseits den Streitschlichtungsmechanismus am 3. Juli 2020. In beiden Fällen verlängerte der koordinierende Hohe Vertreter der EU die Beratungszeiten ohne Enddatum. Die Nutzung des Streitbelegungsmechanismus führte bislang nicht zu einer Lösung des Konflikts. Das turnusmäßige Ministertreffen der JCPOA-Teilnehmerstaaten am Rande der VN-Generalversammlung entfiel pandemiebedingt. Stattdessen kamen die Außenminister am 21. Dezember 2020 zu einem virtuellen Austausch zusammen.

Am 20. August 2020 versuchten die USA – trotz ihres 2018 erfolgten Rückzugs aus der Vereinbarung –, mit einem Schreiben an den Vorsitz des VN-Sicherheitsrats den sogenannten „Snapback-Mechanismus“ auszulösen. Damit sollten die auf der Grundlage der Resolution 2231 (2015) ausgesetzten umfassenden VN-Sanktionen gegen Iran wieder in Kraft gesetzt und der JCPOA beendet werden. Allerdings waren die USA bei diesem Unterfangen im Sicherheitsrat isoliert, die 14 übrigen Mitglieder unterstützten das Vorgehen der Regierung Trump ausdrücklich nicht.

Während des Berichtszeitraums machte Iran keine erkennbaren Anstalten, seine systematischen JCPOA-Verletzungen in signifikanter Weise zurückzunehmen. Gegen Ende 2020 verfügte Iran über rund 2,5 Tonnen niedrig angereicherten Urans statt der vereinbarten maximal zulässigen 202,8 Kilogramm. Iran reicherte Uran auf bis 4,5 Prozent an und verletzte damit die vereinbarte Obergrenze von 3,67 Prozent. Außerdem intensivierte Iran die Forschung und Entwicklung fortschrittlicher Zentrifugen und verlagerte JCPOA-widrig mehrere Kaskaden solcher Zentrifugen in den unterirdischen Bereich der Nuklearanlagen in Natanz zur Nutzung bei der Urananreicherung. Außerdem nutzte Iran die verbunkerte Anlage in Fordow für die Urananreicherung. Seit Januar 2021 erhöhte Iran dort die Urananreicherung auf bis zu 20 Prozent. Ferner unternahm Iran Schritte zur ebenfalls JCPOA-widrigen Herstellung von Uranmetall und setzte die Anwendung des IAEO-Zusatzprotokolls sowie weiterer im JCPOA geregelter Transparenzbestimmungen aus.

Darüber hinaus stellte die IAEO wiederholt fest, dass Iran bei der Umsetzung des umfassenden Verifikationsabkommens („Comprehensive Safeguards Agreement“, CSA) und des Zusatzprotokolls („Additional Protocol“, AP) nur unzureichend kooperierte. Auf Vorschlag der E3 verabschiedete der IAEO-Gouverneursrat daher am 19. Juni 2020 eine Resolution, die der IAEO den Rücken stärkte und Iran unmissverständlich zu mehr Zusammenarbeit aufforderte, um die Existenz nicht-deklarierten Uranmaterials oder nicht-deklarierte Aktivitäten mit Uranmaterial auszuschließen. Erst nach einem Besuch des IAEO-Generaldirektors Grossi in Teheran gewährte Iran der IAEO im August bzw. September 2020 Zugang zu zwei nicht-deklarierten Stätten, die in einem Zusammenhang mit dem früheren militärischen Nuklearprogramm Irans stehen sollen.

Die neue US-Regierung Biden stellte nach ihrer Amtseinführung am 21. Januar 2021 in Aussicht, in den JCPOA zurückzukehren, sofern Iran bereit sei, seine nukleartechnischen Verpflichtungen wieder einzuhalten. Außerdem nahm sie die „Snapback-Notifizierung“ gegenüber dem VN-Sicherheitsrat wieder zurück und ergriff weitere vertrauensbildende Maßnahmen.

1.2 Demokratische Volksrepublik Korea

Die Anfänge des Nuklearwaffenprogramms der Demokratischen Volksrepublik Korea (Nordkorea) reichen bis in die 1980er Jahre zurück. Nordkorea ratifizierte 1985 den NVV. Zweifel an der friedlichen Natur seines Nuklearprogramms blieben aber bestehen und erhärteten sich während erster Inspektionen durch die IAEA im Jahre 1992. 2003 erklärte Nordkorea seinen Austritt aus dem NVV. Der Austritt wird von einem Großteil der Staatengemeinschaft für nicht rechtmäßig befunden. Nordkorea ist zudem nicht bereit, einschlägigen Rüstungskontroll- und Nichtverbreitungsabkommen beizutreten. Hierzu zählen Abkommen wie der CTBT, der HCoC oder das CWÜ. Nordkorea ist zwar Mitglied des BWÜ, hat aber seit 1990 die durch das Abkommen vorgesehenen Berichte nicht mehr übermittelt.

Zahlreiche Versuche, Nordkorea an der Fortführung seiner Programme zur Entwicklung von Massenvernichtungswaffen zu hindern, blieben erfolglos. 2006 erfolgte der erste Nuklearwaffentest Nordkoreas. Die internationale Staatengemeinschaft verurteilte diesen einmütig. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verpflichtete Nordkorea mit seiner Resolution 1718 (2006) zur vollständigen, überprüfbaren und unumkehrbaren Aufgabe seiner Programme für die Entwicklung von Massenvernichtungswaffen und ballistischen Raketen und verhängte Sanktionen, die seitdem wiederholt verschärft wurden. 2009 verwies Nordkorea die mit der Verifikation seiner Kernanlagen beauftragten IAEA-Inspektorinnen und -Inspektoren des Landes. Kontrollen konnten seither nicht mehr durchgeführt werden.

Allen Verboten zum Trotz führt Nordkorea bis zum heutigen Tag sein Nuklearwaffenprogramm fort und hat bislang insgesamt sechs unterirdische Nukleartests durchgeführt (2006, 2009, 2013, zweimal 2016 und zuletzt 2017). 2017 führte Nordkorea erstmals Tests von Interkontinentalraketen durch. Kim Jong Un erklärte in diesem Zusammenhang, das Land habe sein Nuklearwaffenarsenal vervollständigt. 2018 ging Nordkorea dann überraschend auf ein Angebot der Vereinigten Staaten ein. Nordkorea verkündete in diesem Zusammenhang unter anderem auch ein Testmoratorium für seine Kernwaffen und Interkontinentalraketen. Einem ersten

Gipfeltreffen des US-Präsidenten Trump und Kim Jong Un folgten Treffen der Außenminister Nordkoreas und der Vereinigten Staaten sowie zwei weitere Treffen zwischen Präsident Trump und Kim Jong Un. Nährte der erste Kontakt in Singapur unter einigen Beobachterinnen und Beobachtern noch die Hoffnung auf Fortschritte bei der Denuklearisierung Nordkoreas, belegten das ergebnislose Scheitern des Gipfels von Hanoi sowie der folgenden Arbeitsgespräche in Stockholm im Herbst 2019 die fehlende Bereitschaft Nordkoreas zu ernsthaften Verhandlungen über die Aufgabe seiner Massenvernichtungswaffen und ballistischen Raketen.

Kim Jong Un kündigte in seiner Neujahrsansprache 2020 an, sich nicht mehr an das 2018 selbsterklärte Moratorium für Tests von Nuklearwaffen und ballistischen Langstreckenraketen gebunden zu fühlen.

Auch wenn Nordkorea seitdem keine neuen Tests von Nuklearwaffen und ballistischen Raketen mit interkontinentaler Reichweite vorgenommen hat, belegen unter anderem die Berichte des Expertenpanels des VN-Sicherheitsrats sowie die regelmäßigen Berichte der IAEA, dass Nordkorea sein Programm zur Entwicklung von Nuklearwaffen und ballistischen Raketen unverändert fortgesetzt hat. Wiederholte Angebote der USA, die im Oktober 2019 durch Nordkorea einseitig abgebrochenen Denuklearisierungsgespräche wiederaufzunehmen, lehnte Nordkorea ab.

Nach einer Serie von insgesamt 13 ballistischen Raketen-tests kürzerer Reichweiten im Jahr 2019, darunter der erste Test einer U-Boot-gestützten ballistischen Mittelstreckenrakete seit 2016, setzte Nordkorea seine völkerrechtswidrigen Raketen-tests auch 2020 mit insgesamt vier Testabfolgen ballistischer Kurzstreckenraketen fort. Auch 2020 und zu Beginn des Jahres 2021 wurden durch Nordkorea im Rahmen von Militärparaden neue Entwicklungsschritte von Raketen aller Reichweitenklassen präsentiert.

Die Bundesregierung unterstützte die Bemühungen der Vereinigten Staaten um Aufnahme von Verhandlungen mit Nordkorea und stimmte ihr Vorgehen eng mit Washington und ihren europäischen Partnern, insbesondere Frankreich und Großbritannien, ab. Ziel der Bundesregierung bleibt es, dass Nordkorea seine Verpflichtungen aus den einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrats und aus dem NVV erfüllt und seine Nuklearwaffen-,

ballistischen Raketen- und sonstigen Massenvernichtungswaffenprogramme vollständig, überprüfbar und unumkehrbar aufgibt.

Die Bundesregierung verurteilte 2020 daher weiter konsequent die durch den VN-Sicherheitsrat untersagten Raketentests und forderte Nordkorea dazu auf, sich der Aufnahme ernsthafter Verhandlungen nicht weiter entgegenzustellen. Um Nordkorea wieder an den Verhandlungstisch zu bringen, setzte die Bundesregierung insbesondere auf die konsequente Umsetzung des für alle VN-Mitgliedstaaten geltenden Sanktionsregimes der Vereinten Nationen gegen Nordkorea. Als Vorsitz des Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats trug Deutschland 2019 und 2020 in besonderer Weise zur Umsetzung und Stärkung des Sanktionsregimes gegen Nordkorea bei.

1.3 Arabische Republik Syrien

Syrien baute in den 1970er Jahren ein Chemiewaffen-Programm zur Herstellung von Nerven- und Hautkampfstoffen auf. Seit 2013 werden im syrischen Bürgerkrieg immer wieder Chemiewaffen eingesetzt, insbesondere die toxische Chemikalie Chlorgas, aber auch die Kampfstoffe Senfgas und Sarin. Der schwerste Angriff ereignete sich am 21. August 2013 in Vororten von Damaskus. Beim Einsatz des Nervenkampfstoffes Sarin, den die sogenannte „Sellström-Mission“ der Vereinten Nationen bestätigte, starben damals bis zu 1.400 Menschen. Auf starken internationalen Druck hin trat Syrien schließlich am 14. September 2013 mit sofortiger Wirkung dem CWÜ bei und verpflichtete sich damit, sein Chemiewaffen-Programm vollständig offenzulegen und abzurüsten. Diese Verpflichtungen wurden in der VN-Sicherheitsratsresolution 2118 (2013) festgeschrieben. Alle von Syrien deklarierten Chemiewaffen wurden bis Ende 2015 außerhalb des Landes unter Aufsicht der OVCW vernichtet. Deutschland unterstützte die OVCW bei der Vernichtung des syrischen Chemiewaffen-Programms umfangreich, sowohl finanziell als auch operativ. Trotz Syriens Beitritt zum CWÜ kommt es in Syrien weiterhin zum Einsatz chemischer Waffen. Die „Fact Finding Mission“ (FFM) der OVCW hat dies zwar in mehreren Fällen eindeutig bestätigt, war jedoch nicht dazu mandatiert, auch die Schuldigen zu ermitteln. Hierfür wurde im August 2015 durch den VN-Sicherheitsrat der Gemeinsame Untersuchungsmechanismus der VN und der OVCW („Joint Investigative Mechanism“, JIM) eingesetzt, dessen Mandatsverlängerung im November 2017 aufgrund russischer Vetos scheiterte. Im Juni 2018 beschlossen die CWÜ-Vertragsstaaten auf einer Sonderkonferenz, im Rahmen der OVCW ein „Identification and Investigation Team“ (IIT) einzurichten, das die Verantwortlichen für CW-Einsätze ermitteln soll.

2020 wurden erstmals seit 2012 keine neuen Meldungen über den vermuteten Einsatz chemischer Waffen in Syrien verzeichnet. Dennoch bleiben weiterhin viele ungeklärte Fragen und Informationslücken zum syrischen Chemiewaffenbestand. Die OVCW bemühte sich entsprechend auch 2020 weiter um die vollständige Aufklärung mit dem Ziel, dass Syrien seine kompletten Bestände deklariert und vernichtet. Die Einschränkungen und Restriktionen der COVID-19-Pandemie erschwerten die Arbeit der OVCW auch in Syrien. Dennoch konnte das Technische Sekretariat der OVCW am 2. Oktober 2020 zwei neue Berichte der Fact Finding Missionen zu Vorfällen in Aleppo (24. November 2018) und in Saraqib (1. August 2016) veröffentlichen. Auf Basis der vorliegenden Informationen konnte die OVCW in beiden Fällen nicht sicher feststellen, ob chemische Waffen zum Einsatz gekommen waren.

Bereits am 8. April 2020 legte das im Juni 2018 ins Leben gerufene OVCW-Attributionsteam („Identification and Investigation Team“, IIT) seinen ersten Bericht zu drei Vorfällen in Ltamenah im Frühjahr 2017 vor. Bei Angriffen mit Sarin und Chlor am 24., 25. und 30. März 2017 waren mindestens 65 Menschen verletzt worden, drei weitere Personen waren ums Leben gekommen. Der Bericht stellt fest, dass diese Angriffe von Luftwaffeneinheiten des syrischen Regimes ausgeführt wurden. Das IIT gründet diese Schlussfolgerungen auf eine umfangreiche Auswertung von Materialien, darunter Zeugnisaussagen, Laboruntersuchungen, Satellitenbilder, forensische Analysen und Expertenmeinungen. Syrien selbst hatte sich – trotz mehrfacher Aufforderung – geweigert, zu den Ermittlungen beizutragen. Bundesaußenminister Heiko Maas begrüßte den Bericht als einen wichtigen Schritt zur Aufklärung der Verbrechen und betonte nochmals, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssten. Auch die Europäische Union sowie die „Partnerschaft gegen eine Straflosigkeit des Einsatzes von Chemiewaffen“ würdigten den Bericht und forderten eine geschlossene Reaktion der Internationalen Gemeinschaft.

Der Exekutivrat der OVCW forderte Syrien am 9. Juli 2020 dazu auf, innerhalb von 90 Tagen seinen Verpflichtungen im Rahmen des CWÜ nachzukommen und seine verbliebenen Chemiewaffenbestände zu deklarieren. Das technische Sekretariat der OVCW bestätigte am 14. Oktober 2020, dass Syrien diese Vorgaben nicht erfüllt hat.

In Umsetzung der Empfehlungen des Exekutivrats liegt der am 30. November 2020 eröffneten Vertragsstaatenkonferenz der OVCW ein Entscheidungsvorschlag vor, der das syrische Verhalten durch den Entzug von Stimm-, Rede- und Wahlrechten sanktionieren soll. Die Abstimmung darüber wird erst bei der Fortsetzung der Vertragsstaatenkonferenz im April 2021 stattfinden, da sich der erste Teil der Konferenz aufgrund der COVID-19-Einschränkungen auf die notwendigen Haushaltsentscheidungen beschränken musste.

Auch im VN-Sicherheitsrat engagierte sich die Bundesregierung kontinuierlich in diesem Dossier und forderte die Beendigung der Straflosigkeit, rasche Aufklärung der Widersprüche und Lücken in der syrischen Chemiewaffen-Deklaration und die Vernichtung aller syrischen Chemiewaffen-Bestände unter OVCW-Aufsicht. Deutschland stellte sich zudem immer wieder – insbesondere in den regelmäßigen Befassungen des VNSR zu den syrischen Chemiewaffen – gegen Versuche vor allem Russlands, die OVCW und deren Arbeit zu diskreditieren.

6 <https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/maas-ovcw-syrien/2331734>

7 Die Partnerschaft gegen die Straflosigkeit wurde am 23.01.2018 ins Leben gerufen. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, jeglichen Einsatz und Proliferation von Chemiewaffen (CW) sowohl durch Staaten als auch durch nicht-staatliche Akteure zu verfolgen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. Ihr gehören inzwischen 40 Staaten aus allen Regionalgruppen und die EU an, siehe: <https://www.noimpunitychemicalweapons.org/-en-.html>

III. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung konventioneller Waffen

1. VN-Waffenübereinkommen

Das VN-Waffenübereinkommen („Convention on Prohibitions or Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons which may be deemed to be Excessively Injurious or to have Indiscriminate Effects“, CCW) ist seit dem 2. Dezember 1983 in Kraft. Die CCW ist neben den Genfer Abkommen von 1949 die zentrale völkerrechtliche Rahmenkonvention, um den Gebrauch konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, einzuschränken oder zu verbieten. Derzeit gehören der CCW 125 Vertragsstaaten sowie vier Signatarstaaten an.

Auch 2020 stand die Arbeit der im Rahmen der CCW eingesetzten Regierungsexpertengruppe (GGE) zu Letalen Autonomen Waffensystemen (LAWS) im Fokus. Das Jahrestreffen der CCW-Vertragsstaaten (geplant für 11. bis 13. November 2020) konnte wegen der COVID-19-bedingten Beschränkungen am Tagungsort Genf und der Absage zahlreicher Vertragsstaaten an ein rein virtuelles Format nicht abgehalten werden und wurde in das Jahr 2021 verschoben.

1.1 Improvisierte Sprengvorrichtungen

Die Verwendung improvisierter Minen und behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen („Improvised Explosive Devices“, IED) stellt eine stetig wachsende Gefahr in Konfliktgebieten dar. IED gelten als gleichermaßen preiswertes und äußerst effektives Kampfmittel. Ihre Herstellung ist leicht zu erlernen, und die dafür benötigten Materialien sind in der Regel mit wenig Aufwand kommerziell verfügbar. Der länderübergreifende Wissenstransfer zu Herstellung und Einsatz von IED durch international vernetzte, in der Regel nichtstaatliche Akteure ist nur schwer zu unterbinden. Seit der Verabschiedung der politischen Erklärung zu

improvisierten Minen und Sprengvorrichtungen im Dezember 2016 richtet sich die Arbeit im Rahmen des geänderten Protokolls II des CCW auf einen besseren und strukturierteren Informationsaustausch mit Industrie- und Wirtschaftsvertretern, um wichtige Vorläuferprodukte besser zu erfassen. Zusätzlich beauftragten die CCW-Vertragsstaaten eine Gruppe unabhängiger Expertinnen und Experten damit, eine Zusammenstellung von Informationsmaterial zur Gefahrenaufklärung der Bevölkerung in betroffenen Ländern zu erarbeiten. Dieser Schritt wird es allen Vertragsstaaten ermöglichen, nationale Handreichungen zur Sensibilisierung der Zivilbevölkerung zu entwickeln und damit einen praktischen Beitrag für gefahrenbewusstes Verhalten zu ermöglichen.

In der Strategie des Auswärtigen Amts für humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen⁸ 2019 bis 2021 nimmt der Kampf gegen improvisierte Minen und andere Sprengvorrichtungen einen herausgehobenen Platz ein. Das Auswärtige Amt richtet jährlich eine Konferenz für humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen aus. Diese fand am 22. September 2020 COVID-19-bedingt erstmals in virtuellem Format statt und wurde zum Austausch mit den wichtigsten Umsetzungspartnern genutzt. Diskutiert wurden unter anderem Innovation und Strategien im Bereich Minen- und Kampfmittelräumung.

Als Reaktion auf die deutlich angestiegene Kontamination mit improvisierten Minen und Sprengvorrichtungen – insbesondere im Nahen und Mittleren Osten – setzt die Bundesregierung die Förderung im Rahmen der humanitären Hilfe sowie durch Stabilisierungsmaßnahmen auf einem hohen Niveau fort.

8 <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/humanitaere-hilfe/minenraeumen/204750>

2. Auswirkungen von Explosivwaffen in dicht besiedelten Gebieten

Aktuelle bewaffnete Konflikte wie zum Beispiel in Syrien und Jemen machen deutlich, wie wichtig die Einhaltung grundlegender Regelungen des humanitären Völkerrechts zum Schutz der Zivilbevölkerung ist, so etwa die Unterscheidung zwischen Kombattantinnen und Kombattanten und Zivilistinnen und Zivilisten oder auch das Verbot exzessiver Kollateralschäden. Finden derartige Konflikte in urbanen, also dicht besiedelten Räumen statt, hat die Beachtung dieser Normen besondere Relevanz für den Schutz der Zivilbevölkerung. Aufgrund der hohen Zahl an zivilen Opfern stellte VN-Generalsekretär Antonio Guterres im Mai 2018 die Auswirkungen von Explosivwaffen in dicht besiedelten Gebieten in den Mittelpunkt seiner konventionellen Abrüstungsagenda unter dem Titel „Disarmament that Saves Lives“.

Die Bundesregierung hat sich dem Ziel verpflichtet, die Zivilbevölkerung effektiv vor Folgen des Einsatzes von Explosivwaffen in dicht besiedelten Gebieten („Explosive Weapons in Populated Areas“,

EWIPA) zu schützen. Der Koalitionsvertrag sieht vor, den Einsatz dieser Waffen, wie er bei der grausamen Kriegsführung mit Fassbomben in Syrien zu beobachten war, zu ächten.

Seit 2018 engagiert sich die Bundesregierung dafür, EWIPA auf die Tagesordnung multilateraler Foren zu setzen (zum Beispiel CCW, NATO, UNIDIR).

Die Bundesregierung bringt sich durch inhaltliche Vorschläge aktiv in den 2019 begonnenen Prozess zur Ausarbeitung einer politischen Erklärung einer größeren Gruppe von Staaten ein und dringt trotz COVID-19-bedingter Verzögerung auf einen raschen Abschluss. Beim Bemühen um einen alle teilnehmenden Staaten umfassenden Ansatz findet der Vorschlag der Bundesregierung großen Zuspruch, über die Nutzung militärischer „Best Practices“ eine strengere Einhaltung der bestehenden Regelungen des humanitären Völkerrechts zu erreichen und damit den Schutz der Zivilbevölkerung in dicht besiedelten Gebieten tatsächlich zu verbessern.

3. Kontrolle von Kleinwaffen und Munition

Kleinwaffen und leichte Waffen⁹ („Small Arms and Light Weapons“, SALW) haben in den letzten Jahrzehnten mehr Opfer verursacht als jede andere Waffenart. Sie können Konflikte verschärfen, Gesellschaften destabilisieren und die Entwicklung ganzer Staaten hemmen. Dadurch sind auch deutsche Sicherheitsinteressen berührt. Nach VN-Schätzungen sind weltweit über 875 Millionen Kleinwaffen mit einer durchschnittlichen Verwendungsdauer von bis zu 50 Jahren im Umlauf, weitere 133 Millionen Kleinwaffen werden von militärischen Streitkräften gehalten, 23 Millionen von Strafverfolgungsbehörden.

Noch lange nach Beendigung eines Konflikts können Kleinwaffen die Sicherheit gefährden und zur Destabilisierung von fragilen Gesellschaften und Staaten führen. Im Rahmen der von den VN-Mitgliedstaaten im September 2015 verabschiedeten nachhaltigen Entwicklungsziele (Agenda 2030) spielt die signifikante Verringerung der illegalen Waffenströme (Ziel 16: Frieden und Gerechtigkeit, Unterziel 16.4) eine zentrale Rolle. Der Ausbruch der COVID-19-Pandemie hat die Verwendung von Kleinwaffen in fragilen Regionen verstärkt und staatliche Möglichkeiten für Kontrollmaßnahmen teilweise drastisch eingeschränkt.

9 Eine allgemein anerkannte Definition für Kleinwaffen und leichte Waffen gibt es nicht. Dem Begriff der Kleinwaffen wird international in diversen Foren eine unterschiedliche Bedeutung gegeben. Eine gewisse Vorbildfunktion kommt derzeit dem OSZE-Kleinwaffenbegriff und der Kleinwaffendefinition der EU zu. Beide Definitionen unterscheiden, das international gebräuchliche Schlagwort „small arms and light weapons“ aufgreifend, zwischen Kleinwaffen (im Wesentlichen militärische Handfeuerwaffen wie Sturmgewehre, militärisch einsetzbare halbautomatische Gewehre und Karabiner, militärisch einsetzbare Revolver und Selbstladepistolen, leichte Maschinengewehre, Maschinenpistolen, einschließlich vollautomatischer Pistolen) und Leichtwaffen (insbesondere tragbare Raketen- und Artilleriesysteme). Beide Definitionen stimmen auch darin überein, dass sie nur besonders für militärische Zwecke bestimmte Waffen umfassen, nicht aber Jagd- und Sportwaffen sowie zivile (das heißt nicht besonders für militärische Anforderungen konstruierte) Selbstverteidigungswaffen (Revolver und Pistolen). Leichte Waffen sind deswegen im weitesten Sinne beispielsweise Kriegswaffen, die für die Verwendung durch mehrere als Einheit zusammenarbeitende Angehörige der Streit- oder Sicherheitskräfte gedacht sind. Kleinwaffen und leichte Waffen umfassen schwere Maschinengewehre, leichte, unter dem Lauf angebrachte sowie schwere Granatenabschussgeräte, tragbare Flugabwehrkanonen, Leichtgeschütze, schultergestützte Flugabwehrsysteme (MANPADS) und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm.

Die Bundesregierung legt besonders strenge Maßstäbe an die Erteilung von Exportgenehmigungen für Kleinwaffen an. 2015 hat sie im Rahmen der sogenannten Kleinwaffengrundsätze¹⁰ wesentliche Verschärfungen der Exportregeln für Kleinwaffen in Drittstaaten (Nicht-NATO-Länder, Nicht-EU-Mitgliedstaaten oder nicht-NATO-gleichgestellte Länder) beschlossen. Kleinwaffen stehen zudem im Fokus der in diesem Rahmen eingeführten Post-Shipment-Kontrollen. Dabei handelt es sich um Kontrollen, die deutsche Stellen nach Lieferung von Kleinwaffen beim jeweiligen staatlichen Empfänger vor Ort durchführen können. Die 2019 geschärften politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern sehen zudem vor, dass der Export von Kleinwaffen in Drittländer grundsätzlich nicht mehr genehmigt werden soll.¹¹

Von zentraler Bedeutung für die Kleinwaffenkontrolle im multilateralen Rahmen sind das VN-Kleinwaffenaktionsprogramm, die Strategie der EU zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen, leichten Waffen und dazugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels und das OSZE-Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen.

Die Bundesregierung setzt die multilateral vereinbarten, weltweiten Standards der Kleinwaffenkontrolle vor allem über eine gezielte Projektförderung in besonders betroffenen Regionen um. Die Projekte des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums der Verteidigung zielen dabei vor allem auf eine Verringerung der Proliferationsgefahren an den Außengrenzen der EU sowie auf eine stärkere Kontrolle von Kleinwaffen auf dem afrikanischen Kontinent mit dem Ziel, Gewalt einzudämmen und eine der wesentlichen Fluchtursachen zu beseitigen.

Darüber hinaus vertritt das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) Deutschland im „International Network on Conflict and Fragility“ (INCAF), dem Ausschuss für Entwicklung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD/DAC), und hat dort den Ko-Vorsitz zusammen mit dem Foreign, Commonwealth and Development Office (FCDO) des Vereinigten König-

reichs inne. Die Bundesregierung setzt sich dort für die Stärkung von effektiven und kohärenten Entwicklungsansätzen in von Konflikt und Fragilität betroffenen Ländern ein. Dies erfolgt insbesondere über das Setzen von Standards und Prinzipien, Best-Practice-Austausch und gemeinsamen Stellungnahmen der INCAF-Mitglieder. Zudem unterstützt das BMZ verschiedene von der GIZ umgesetzte Gewaltpräventionsprogramme einschließlich solcher gegen Bandenkriminalität, um durch Aufklärung und zivile Konfliktlösungskapazitäten dämpfen den Einfluss auf Pull-Faktoren bei Kleinwaffen zu nehmen.

3.1 COVID-19 und illegale Proliferation von Klein- und Leichtwaffen

Der Ausbruch von COVID-19 hat tiefgreifende Auswirkungen auf die Sicherheitslage und die Dynamik der illegalen Verbreitung und Verwendung von Kleinwaffen in fragilen Regionen. Mit einem im Rahmen von EU, NATO und Vereinten Nationen verbreiteten Analysepapier des Auswärtigen Amtes hat die Bundesregierung im Mai wichtige Impulse für die Diskussion über adäquate Antworten der Kleinwaffenkontrollpolitik angestoßen. Die Analyse konstatiert einen Anstieg des SALW-Einsatzes, verursacht durch Staaten, die autoritäre Ansätze zur Durchsetzung von Gesundheitsbeschränkungen verfolgen, eine gestärkte Rolle nichtstaatlicher, auch bewaffneter Akteure in fragilen Staaten, die Schaffung neuer Handelsrouten für den illegalen Handel und die im Zuge der Pandemie teilweise drastisch eingeschränkte Kapazität staatlicher Stellen zur Umsetzung von Maßnahmen der Kleinwaffenkontrolle.

Die Bundesregierung wird auf dieser Grundlage aktuelle Projektförderungen zur Stärkung der SALW-Kontrolle so konzipieren, dass möglichst Synergien mit COVID-19-Maßnahmen (Grenzkontrollen, Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Ausbildung von Sicherheitspersonal) hergestellt werden und die Umsetzung noch stärker als bislang in die Hand lokaler Expertinnen und Experten legen. Auch die Geschlechterdimension ist im Zuge der Pandemie zu stärken, da Frauen zu den am stärksten von den Auswirkungen betroffenen Bevölkerungsgruppen gehören.

10 https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/G/grundsaeetze-der-bundesregierung-fuer-die-ausfuhrgenehmigungspolitik-bei-der-lieferung-von-kleinen-und-leichten-waffen.pdf?__blob=publicationFile&v=3

11 https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/politische-grundsaeetze-fuer-den-export-von-kriegswaffen-und-sonstigen-ruestungsguetern.pdf?__blob=publicationFile&v=4

3.2 Schwerpunkt Westlicher Balkan

Millionen unkontrollierter Kleinwaffen in den sechs Staaten des Westlichen Balkans sind eine Gefahr für die Sicherheit der Region. Routen für den internationalen Waffenschmuggel führen vom Westlichen Balkan direkt in die EU und machen die Kleinwaffenkontrolle in dieser Region zu einem wichtigen Anliegen für den Schutz der inneren Sicherheit der EU. Die im Februar 2018 gestartete, gemeinsame deutsch-französische Initiative für Kleinwaffenkontrolle im Westlichen Balkan geht diese Problematik umfassend und nachhaltig an. Elemente der Initiative sind ein regionaler Fahrplan, eine verstärkte regionale Koordinierung und die Mobilisierung weiterer internationaler Geber über einen neu geschaffenen Treuhandfonds. Inhaltlich liegt der Fokus auf den zentralen Herausforderungen einer Verminderung des illegalen Waffenhandels über verbesserte Grenzkontrollen, der intensivierten Zusammenarbeit der Justiz- und Sicherheitsbehörden aller Teilnehmerstaaten, dem Aufbau einer robusten Waffengesetzgebung sowie der konsequenten Vernichtung sichergestellter Bestände von illegalen Waffen und Munition. Auf politischer Ebene leistet der Fahrplan-Prozess einen elementaren Beitrag zur Vertrauensbildung unter den Westbalkan-Staaten und für die EU-Beitrittskandidaten unter ihnen einen wichtigen Beitrag zur Annäherung an den EU-Acquis.

Zur Umsetzung der sieben Ziele des Fahrplans entwickelten die sechs Westbalkan-Staaten nationale Aktionspläne. Die erste Regionalkonferenz zur Etablierung der „Baseline“, mit der die 14 Erfolgsindikatoren des Fahrplans gemessen werden sollen, fand im Mai 2019 in Sarajewo (Bosnien und Herzegowina) statt, bei weiteren Regionalkonferenzen in Tirana (Albanien) im November 2019 sowie virtuell im Juli und November 2020 erfolgte die Analyse der ersten Messungen und Fortschritte sowie der Effekte der COVID-19-Pandemie auf die Umsetzung der Pläne.

Für die Umsetzung des regionalen Fahrplans in seiner Startphase unterstützt Deutschland seit 2018 das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen („United Nations Development Programme“, UNDP) „Funding Window Governance for Inclusive and Peaceful Societies“ mit 5,5 Millionen Euro. Aktuell werden durch das „Funding Window“ sieben Projekte finanziert, die neben Unterstützung bei Ermittlung und Nachverfolgung von Kleinwaffen auch die Beseitigung überschüssiger Munition, den Kampf gegen illegalen Handel und die Gefahren von Kleinwaffen bei häuslicher Gewalt beinhalten.

Im Rahmen einer Ministerkonferenz in Berlin unter deutsch-französischem Vorsitz zogen Bundesaußenminister Heiko Maas und sein französischer Amtskollege Jean-Yves Le Drian am 31. Januar 2020 eine erste Bilanz nach einem Jahr der Umsetzung. Die Westbalkan-Staaten präsentierten beeindruckende aktualisierte Daten, Fortschritte und Reformvorhaben. Außerdem wurde der Fahrplan offiziell der EU übergeben. Deutschland und Frankreich fungieren weiter als Ko-Präsidenten. Die Europäische Kommission hat im Juli 2020 einen „EU-Aktionsplan gegen den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen (2020–2025)“ vorgelegt, der den regionalen Fahrplan in toto in den Aktionsplan überführt.

2020 wurden bei Umsetzung des Fahrplans trotz der mit COVID-19 verbundenen Einschränkungen weiter legislative, institutionelle und technische Fortschritte erzielt, beispielsweise durch die Umsetzung nationaler Aktionspläne der Westbalkan-Staaten.

Deutschland beteiligt sich weiter gemeinsam mit anderen westlichen Staaten an der Finanzierung des „Multi Partner Trust Fund“ von UNDP, der ebenfalls in koordinierter Weise eine Vielzahl von Projekten zur Umsetzung des Fahrplans unterstützt, und hat hierfür 2020 drei Millionen Euro bereitgestellt.

3.3 Schwerpunkt Ukraine

Als 2014 nach der völkerrechtswidrigen Annexion der Krim auch der Konflikt im Osten der Ukraine ausbrach, plünderten Rebellengruppen staatliche Waffenbestände im Osten und Westen der Ukraine und auf der Krim. Irreguläre bewaffnete Gruppen konnten sich Zugang zu einer breiten Auswahl an militärischer Ausrüstung verschaffen. Es wird geschätzt, dass zwischen 2013 und 2015 rund 300.000 Kleinwaffen aus bestehenden Waffenarsenalen geplündert wurden, davon 200.000 in der Ostukraine und 100.000 auf der Krim.¹² Nur 4.000 Waffen wurden bislang beschlagnahmt, wobei die jährliche Zahl beschlagnahmter Waffen zwischen 1.000 und 2.500 lag. Von Munition über Klein- und Leichtwaffen sowie Sprengstoff ist eine große Bandbreite an Waffen in der Ukraine im Umlauf.

Deutschland unterstützt die OSZE bei der Durchführung von Projekten zur Stärkung nationaler Behörden im Kampf gegen den illegalen Handel von Waffen, Munition und explosiven Kampfmitteln. Politisch koordiniert sich die Bundesregierung dafür im Kreis des Weimarer Dreiecks mit Frankreich und Polen. Ein wichtiger Schwerpunkt der OSZE-Aktivitäten sind Beratung und technische Unterstützung des ukrainischen Grenzschutzdienstes zur Sicherung der ukrainischen Westgrenze gegen illegalen Waffenschmuggel. In einem koordinierten Ansatz werden alle für die innere Sicherheit zuständigen Behörden der Ukraine in die Umsetzung des Projekts mit einbezogen. Eines der Hauptziele ist die Verbesserung der nationalen Koordination zwischen den zuständigen staatlichen Stellen.

Das von der Bundesregierung geförderte Projekt des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung („United Nations Office on Drugs and Crime“, UNODC) unterstützt nationale Expertinnen und Experten der Justizbehörden sowie Parlamentarierinnen und Parlamentarier bei der Anpassung der legislativen und institutionellen Rahmenwerke mit internationalen und regionalen Instrumenten und stärkt die nationalen Kapazitäten zur Ermittlung und Strafverfolgung von illegalem Kleinwaffenhandel.

3.4 Schwerpunkt Afrika

Deutschland steuert in enger Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union („African Union“, AU) und der Wirtschaftsgemeinschaft westafrikanischer Staaten („Economic Community of West African States“, ECOWAS) regionale Prozesse der Kleinwaffenkontrolle in Afrika im Rahmen der Umsetzung des AU-Programms „Silencing the Guns in Africa until 2020“. Den Rahmen für die deutsche Unterstützung bildet die während der deutschen G7-Präsidentschaft 2015 gestartete Initiative mit der AU zur Verbesserung der Kleinwaffenkontrolle in Afrika. Über integrierte Expertinnen und Experten des Bonn International Center for Conversion (BICC) unterstützt Deutschland unmittelbar die Anstrengungen der AU-Kommission in Addis Abeba sowie der ECOWAS in Abuja und des für Ostafrika zuständigen Regional Centre for Small Arms (RECSA) der VN in Nairobi. Die enge Zusammenarbeit mit den afrikanischen Partnern leistet einen wichtigen Beitrag zu Konfliktprävention und Stabilisierung in einer für Europas Sicherheit ausgesprochen relevanten Region.

Der Fokus der Zusammenarbeit liegt derzeit auf der Umsetzung des afrikaweiten Aktionsplans für Kleinwaffenkontrolle, der im Zuge der laufenden Projektkooperation erstellt wurde und die Zielsetzungen des AU-Programms „Silencing the Guns“ für den Kleinwaffenbereich konkretisiert. Im Rahmen dieses Aktionsplans schreitet ECOWAS als Pilotregion voran. Nachdem die ECOWAS-Staaten bei einem Treffen in Monrovia im November 2019 einen regionalen Aktionsplan für die künftige Zusammenarbeit in der Region fixiert hatten, fanden 2020 aufgrund von COVID-19 schwerpunktmäßig virtuelle regionale Konsultationen statt, um die Ausgestaltung der institutionellen Struktur sowie der Inhalte gemeinsam mit ECOWAS, UNODA sowie der EU zu konkretisieren.

Zudem konnte die Bundesregierung im Rahmen der Ertüchtigungsinitiative, die in der Verantwortung des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums der Verteidigung liegt, 2020 diverse Projekte in Nord-, West- und Ostafrika umsetzen. Hierzu gehören auch Maßnahmen im Bereich der Kleinwaffen- und Munitionskontrolle.

12 Martyniuk (2017), „MEASURING ILLICIT ARMS FLOWS: Ukraine“, Briefing Paper, April 2017, Small Arms Survey

3.5 Engagement in Lateinamerika/ der Karibik

Im weltweiten Vergleich liegt die Lateinamerika-Karibik-Region bei der Häufigkeit des Schusswaffengebrauchs und der Zahl der Opfer tödlicher Gewalt pro Kopf an der Weltspitze, wirksame Kleinwaffenkontrolle ist daher eine unerlässliche Voraussetzung für Kriminalitätsbekämpfung und staatliche Stabilisierung.

Als Teil der von Bundesaußenminister Heiko Maas initiierten Lateinamerika-Karibik-Initiative einigten sich die Vertreter der Karibischen Gemeinschaft (CARICOM) und der Dominikanischen Republik in einer virtuellen Sitzung am 17. Juni 2020 auf einen regionalen Fahrplan für eine umfassende Kleinwaffenkontrolle in der Karibik.

Der durch die Bundesregierung politisch angestoßene Koordinierungsprozess wird durch das United Nations Regional Centre for Peace, Disarmament and Development in Latin America and the Caribbean (UNLIREC) umgesetzt und durch die Bundesregierung finanziert. Nach Vorbild des Westbalkan-Fahrplans beinhaltet der Karibik-Fahrplan vier mit messbaren Indikatoren unterlegte Ziele und legt einen Zeithorizont bis 2030 in Anlehnung an die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) fest. Der Fahrplan beinhaltet die Ernennung nationaler Ansprechpartner für seine Umsetzung, die Erarbeitung nationaler Aktionspläne und die Einrichtung einer Steuerungsgruppe mit Geberstaaten und Implementierungsorganisationen zur verbesserten Koordination der Projekte.

Zudem unterstützt Deutschland UNLIREC in ganz Lateinamerika bei der Durchführung von Trainings und Workshops für nationale Behörden und relevante Akteure in den Bereichen Markierung, Ermittlung und Nachverfolgung von Kleinwaffen sowie bei der Erstellung von Studien zu illegalem Handel von Kleinwaffen in Südamerika.

3.6 Deutsche VN-Initiative für die Kontrolle konventioneller Munition

Die Rolle konventioneller Munition als Treiber für Konflikte wächst stetig an. Bislang existiert kein internationaler Prozess, der sich mit Maßnahmen zur Eindämmung der Proliferation konventioneller Munition in ihrer Gesamtheit befasst. Mit Hilfe einer vom Auswärtigen Amt in den Vereinten Nationen seit 2017 vorangetriebenen Initiative soll diese Lücke nun geschlossen werden. Ein erster Schritt gelang 2017 mit der einstimmigen Verabschiedung der von Deutschland als Hauptsponsor eingebrachten Resolution zu Überbeständen von konventioneller Munition durch die VN-Generalversammlung. Die Resolution mandatierte im Konsens die Einsetzung einer formellen VN-Regierungsexpertengruppe (GGE) ab 2020, die durch einen Konsultationsprozess vorbereitet wurde. Damit ist es gelungen, sich auf einen Prozess und einen zeitlichen Fahrplan zu einigen, um zu global anerkannten Regeln zu gelangen.

Unter deutschem Vorsitz führte die GGE im Januar und April 2020 ihre ersten beiden Sitzungen durch. Aufgrund der COVID-19-Pandemie konnte die Sitzung im April 2020 nur informell im virtuellen Format erfolgen. Dabei einigten sich die GGE-Mitglieder auf wichtige Kernelemente eines neuen internationalen Instruments zur Verhinderung illegaler Proliferation konventioneller Munition („ammunition security“) und ungeplanter Explosionen („ammunition safety“). Zwei weitere, für 2020 geplante Sitzungen wurden auf 2021 verschoben.

Im November 2020 wurde die Aktualisierung der Resolution im ersten Ausschuss der VN-Generalversammlung erneut im Konsens angenommen und damit das Mandat zur Fortführung der Arbeit der GGE im Jahr 2021 unter deutschem Vorsitz erteilt.

4. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (Ottawa-Konvention)

Das Übereinkommen über die weltweite Ächtung von Antipersonenminen, auch als Ottawa-Konvention bekannt, ist ein am 1. März 1999 in Kraft getretener völkerrechtlicher Vertrag, der die Herstellung, den Einsatz, die Weitergabe und die Lagerung von Antipersonenminen unter Verbot stellt. Darüber hinaus verpflichtet er die Vertragsstaaten zur Zerstörung ihrer Lagerbestände, zum Minenräumen, zur solidarischen Hilfe und zur jährlichen Berichterstattung. Das Übereinkommen war 1997/98 unter maßgeblicher Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen außerhalb des VN-Waffenübereinkommens (CCW) entstanden, nachdem keine Einigung über ein umfassendes Verbot von Antipersonenminen im Rahmen der CCW erzielt werden konnte. Mittlerweile gehören dem Übereinkommen 163 Vertragsstaaten, darunter alle 27 EU-Mitgliedstaaten, und die Palästinensischen Gebiete an. Seit Inkrafttreten des Übereinkommens wurden mehr als 51 Millionen gelagerte Antipersonenminen zerstört – eine Halbierung der globalen Bestände. 41 Staaten haben die Produktion eingestellt, darunter auch die vier Nicht-Vertragsstaaten Ägypten, Israel, Nepal und die Vereinigten Staaten. Die Ächtung von Antipersonenminen und der damit verbundene Druck auf Regierungen haben bewirkt, dass der Einsatz dieser Waffen auch durch Nicht-Vertragsstaaten erheblich zurückgegangen ist.

33 Staaten sind dem Übereinkommen bislang nicht beigetreten, darunter Produzenten und/oder Bestandhalter von Antipersonenminen wie China, Indien, Nordkorea, Pakistan, Russland, Südkorea und die Vereinigten Staaten. Das Übereinkommen sieht jährliche Vertragsstaatentreffen sowie alle fünf Jahre Überprüfungskonferenzen vor. Außerdem werden informelle Halbjahrestreffen („Inter-sessionals“) durchgeführt.

Vom 16. bis 20. November 2020 fand das 18. Vertragsstaatentreffen der Ottawa-Konvention statt, aufgrund der COVID-19-Pandemie erstmals in virtuellem Format.

In den letzten Jahren ist die Zahl der Minenopfer wieder angestiegen, was hauptsächlich improvisierten Sprengvorrichtungen geschuldet ist, die durch die Opfer selbst ausgelöst wurden („victim activated IED“ oder „mines of an improvised nature“). Die Zahl der Opfer durch Antipersonenminen lag im Berichtsjahr 2019 laut „Landmine Monitor 2020“ bei 5.554¹³. Seit der Annahme der „Osloer Erklärung“ während der Vierten Überprüfungskonferenz der Ottawa-Konvention (November 2019) werden auch im Rahmen des Übereinkommens Lösungen für die Herausforderungen im Zusammenhang mit improvisierten Antipersonenminen entwickelt. Dies geht wesentlich auf das Engagement der Bundesregierung im Vorfeld der Überprüfungskonferenz zurück.

Für den Zeitraum 2020–2021 hat die Bundesregierung den Vorsitz in der Geberkoordinierungsgruppe im Bereich Mine Action, der Mine Action Support Group (MASG), inne.

2020 wurden Maßnahmen in den Bereichen Räumung, Kapazitätsaufbau, Gefahrenaufklärung und Opferfürsorge mit insgesamt über 50 Millionen Euro gefördert. Im Rahmen der Strategie des Auswärtigen Amtes für humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen liegt der Schwerpunkt auf den Ländern Afghanistan, Bosnien-Herzegowina, Irak, Kambodscha, Kolumbien, Somalia, Sri Lanka, Südsudan, Syrien und der Ukraine. Zusätzlich wurde Förderung für Minen- und Kampfmittelräumen in Jemen, Libyen und Nigeria bereitgestellt (siehe Übersicht 3).

13 Landmine Monitor 2020: <http://www.the-monitor.org/media/3168934/LM2020.pdf>

5. Übereinkommen über Streumunition (Oslo-Übereinkommen)

Das Übereinkommen über Streumunition („Convention on Cluster Munitions“, CCM), auch als Oslo-Übereinkommen bekannt, ist ein am 1. August 2010 in Kraft getretener völkerrechtlicher Vertrag zum Verbot des Einsatzes, der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, der Lagerung und der Weitergabe von Streumunition. Als Streumunition definiert das Übereinkommen konventionelle Munition, die dazu bestimmt ist, explosive Submunitionen mit jeweils weniger als 20 Kilogramm Gewicht zu verstreuen oder freizugeben, und schließt diese explosiven Submunitionen ein. Gefährlich ist Streumunition auch deshalb, weil ein erheblicher Prozentsatz der Submunitionen nicht detoniert, sondern als Blindgänger vor Ort verbleibt und die Bevölkerung selbst nach Beendigung eines Konflikts gefährdet. Submunitionen sind sensibel, sehr zahlreich und wegen ihrer geringen Größe schwer auffindbar. Neben den Verbotsbestimmungen enthält das Übereinkommen auch Vorgaben zur Zerstörung vorhandener Bestände an Streumunition, zum Räumen von mit Streumunition kontaminierten Flächen, zur Unterstützung der Opfer von Streumunition und zur Unterstützung anderer Vertragsstaaten bei der Umsetzung der aus dem Übereinkommen resultierenden Verpflichtungen sowie zur jährlichen Berichterstattung.

Ende 2020 gehörten dem Übereinkommen 109 Vertragsstaaten und die Palästinensischen Gebiete an. Weitere 13 Staaten haben das Übereinkommen zwar unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Staaten, die Streumunition nach wie vor herstellen bzw. über große Lagerbestände verfügen, darunter Brasilien, China, Indien, Pakistan, Russland und die Vereinigten Staaten, sind dem Übereinkommen bisher nicht beigetreten.

Die Zweite Überprüfungskonferenz des Übereinkommens konnte vom 25. bis 27. November 2020 COVID-19-bedingt nur virtuell tagen und notwendige technische Fragen erörtern. Die Vertragsstaaten einigten sich darauf, substantielle Entscheidungen auf eine zweite Konferenzphase 2021 zu verschieben.

Von der Bundesregierung 2017 während ihres Vorsitzes des Übereinkommens über Streumunition eingebrachte Initiativen wirkten auch 2020 positiv fort. So wird zum Beispiel der Ansatz von Länderpartnerschaften („Country Coalition Concept“) zur Zusammenarbeit zwischen Gebern und betroffenen Ländern für die vollständige Räumung von Vertragsstaaten weiter aufgegriffen. Das Konzept zielt auf die bessere Koordinierung der Umsetzungsaktivitäten in einem betroffenen Vertragsstaat durch die Schaffung nationaler Koordinierungsforen unter dem Vorsitz der nationalen Behörden und mit Teilnahme der Geberländer und Umsetzungsorganisationen ab. Die Bundesregierung hat 2020 eine solche vertiefte Partnerschaft mit Bosnien und Herzegowina für die Bereiche Streumunition und Antipersonenminen fortgesetzt.

Auch die strukturierte Einbeziehung von Nicht-Vertragsstaaten wurde im Format des „Military-to-Military Dialogue“ fortgeführt. Nicht-Vertragsstaaten führen oft sicherheitspolitische Gründe für ihre Zurückhaltung gegenüber dem Übereinkommen an. Durch den Austausch zwischen Angehörigen der Streitkräfte aus Vertragsstaaten mit Nicht-Vertragsstaaten versucht das Format, diese Bedenken zu entkräften.

2011 wurde in Deutschland durch einen Zufallsfund auf einem ehemaligen sowjetischen Truppenübungsplatz nahe Wittstock/Dosse, Brandenburg, eine Streumunitionskontamination festgestellt und umgehend gegenüber den zuständigen Koordinatoren sowie im jährlichen Transparenzbericht gemäß Artikel 7 des Übereinkommens gemeldet. So wurde eine Verdachtsfläche von 1.100 Hektar durch Funde von Streumunitionsrückständen identifiziert. Aufgrund der dichten Vegetation und der hohen Konzentration von weiteren explosiven Rückständen auf dem Gelände konnte Deutschland die vertraglich vorgesehene Frist für die Räumung von zehn Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens bis August 2020 nicht einhalten und beantragte nach Artikel 4 Absatz 6 eine Verlängerung der Räumfrist um fünf Jahre. Dem Antrag wurde im Rahmen des 9. Vertragsstaaten-treffens des Übereinkommens im September 2019 stattgegeben. Die neue Räumfrist endet am 1. August 2025.

IV. Rüstungskontrolle im OSZE-Raum

1. Freundesgruppe zur konventionellen Rüstungskontrolle in Europa und Strukturierter Dialog in der OSZE

Konventionelle Rüstungskontrolle und Vertrauens- und Sicherheitsbildung im OSZE-Raum besteht aus einem umfassenden Netz sich gegenseitig verstärkender Verträge und Abkommen: Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag), Wiener Dokument 2011 über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen und Vertrag über den Offenen Himmel. Spätestens seit dem Russland-Ukraine-Konflikt 2014 wird diese, auf gemeinsamen Werten und Normen beruhende kooperative Sicherheitsarchitektur in Europa in Frage gestellt. Damit geht über viele Jahrzehnte mühsam aufgebautes Vertrauen verloren. Die Bundesregierung bemüht sich mit Nachdruck, dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Sie setzt sich weiter für die Stärkung kooperativer Sicherheit in Europa ein und wirkt der weiteren Erosion der europäischen Rüstungskontrollarchitektur entgegen. Diesem Zweck dient auch die vom damaligen Bundesaußenminister und heutigen Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier im August 2016 lancierte Initiative für einen Neustart der konventionellen Rüstungskontrolle in Europa. Ziel ist es, Vertrauen, Transparenz, Vorhersehbarkeit und Zurückhaltung wiederherzustellen, militärische Risiken zu minimieren und eine drohende Rüstungsspirale zu verhindern. Grundgedanke ist die Notwendigkeit, die gegen Ende des Kalten Krieges entstandene konventionelle Rüstungskontrollarchitektur an die inzwischen veränderten sicherheitspolitischen, militärischen und technologischen Gegebenheiten in Europa anzupassen. Im Rahmen der Initiative haben sich besonders interessierte europäische Staaten zu einer Freundesgruppe auf hoher Beamtenebene mit 24 Mitgliedern zusammengefunden.

Gerade angesichts der weiteren Schwächung der Rüstungskontrollarchitektur durch den Rücktritt der USA vom Vertrag über den Offenen Himmel und der Ankündigung Russlands, dem folgen zu wollen, kommt den Bemühungen um einen Neuanfang der konventionellen Rüstungskontrolle in Europa besondere Bedeutung zu. Die Freundesgruppe setzte 2020 mit mehreren Treffen

unter deutscher Leitung ihre konzeptionelle Grundlagenarbeit zur Ausgestaltung eines künftigen Regimes konventioneller Rüstungskontrolle in Europa fort. Die Arbeit der Gruppe profitiert von unterschiedlichen geographischen, historischen und politischen Perspektiven der teilnehmenden Partnerländer, verdeutlicht aber auch die Herausforderungen für die konventionelle Rüstungskontrolle in einem seit Schaffung der bisherigen Regime grundlegend veränderten sicherheitspolitischen Kontext und mit neuen technologischen Entwicklungen. Die Gruppe setzt auf eine substanzielle konzeptionelle Neubetrachtung konventioneller Rüstungskontrolle in Europa, die diesen neuen Entwicklungen Rechnung trägt.

Parallel zur Arbeit der Freundesgruppe hat sich die Bundesregierung im Rahmen des 2016 von Deutschland initiierten „Strukturierten Dialogs der OSZE zu aktuellen und künftigen Sicherheitsherausforderungen“ konstruktiv eingebracht. Der Strukturierte Dialog wirkt sicherheits- und vertrauensbildend und soll längerfristig zur Erarbeitung eines neuen Regimes konventioneller Rüstungskontrolle in Europa beitragen. Der Strukturierte Dialog trifft sich mehrmals im Jahr auf politischer Ebene und hält auch damit verbundene Treffen auf Ebene der Militärexpertinnen und -experten aller 57 OSZE-Teilnehmerstaaten ab. Im Rahmen des Dialogs wurden bislang unter anderem das gegenseitige Verständnis von Bedrohungswahrnehmungen verbessert und Fragen der Risikoverminderung erörtert.

2020 widmete sich der Strukturierte Dialog vornehmlich Fragen der Interdependenz von Sicherheit und Stabilität mit Transparenz, Risikoreduzierung und Verhinderung von gefährlichen militärischen Zwischenfällen. Im Expertenrahmen wurden Möglichkeiten erhöhter Transparenz – insbesondere bei militärischen Übungen – im OSZE-Raum diskutiert sowie Erfahrungen und Verfahrensweisen zur Durchführung militärischer Verifikationen und Beobachtungen gemäß den geltenden Regimen unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie erörtert. In diesem Rahmen erläuterte der Kommandeur des Zentrums für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) umfassend die deutschen Erfahrungen.

2. Wiener Dokument 2011

Das „Wiener Dokument 2011 über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen“ ist eine vom Atlantik bis zum Ural gültige, politisch verbindliche Vereinbarung aller 57 OSZE-Teilnehmerstaaten. Es basiert auf der Schlussakte von Helsinki 1975 und wurde 1990 nach dem Ende des Kalten Krieges vereinbart. Es wurde viermal ergänzt: 1992, 1994, 1999 und zuletzt 2011. Als Instrument zur militärischen Vertrauensbildung ist es Bestandteil der politisch-militärischen Sicherheitsdimension der OSZE und der gesamteuropäischen Sicherheitsarchitektur.

Das Wiener Dokument umfasst Mechanismen für erhöhte militärische Transparenz (zum Beispiel jährlicher Informationsaustausch über Streitkräfte – Organisation, Personalstärken, Hauptwaffensysteme und Großgeräte – sowie die vorherige Ankündigung militärischer Aktivitäten, vor allem Übungen) und entsprechende Verifikationsmaßnahmen (zum Beispiel Inspektionen oder Entsendung militärischer Beobachter). Zudem beinhaltet es Maßnahmen zur Vertrauensbildung (zum Beispiel Ausbau militärischer Kontakte) zur Verhinderung gefährlicher Zwischenfälle und zur Konfliktprävention.

Eine überfällige Modernisierung der Vertrauens- und Sicherheitsbildenden Maßnahmen im euro-atlantischen Raum wird nach wie vor durch die Blockadehaltung Russlands verhindert. Ein unter maßgeblicher Vorarbeit Deutschlands im NATO-Rahmen erarbeiteter Modernisierungsvorschlag für das Wiener Dokument wurde von Deutschland im Herbst 2019 im Forum für Sicherheitskooperation der OSZE als „JOINT PROPOSAL“ eingebracht und hat seitdem weitere Unterstützer gewonnen. Der Vorschlag besteht insgesamt aus fünf Vorschlägen zur Modernisierung des Wiener Dokuments von Deutschland, Frankreich, den Niederlanden, Polen und den Vereinigten Staaten und berücksichtigt auch russische Vorschläge aus der vergangenen Dekade. Auf dem OSZE-Ministerrat im Dezember 2020 unterstützten weit über 40 OSZE-Teilnehmerstaaten den Aufruf zur raschen Aktualisierung des Wiener Dokuments. Der „JOINT PROPOSAL“ wird nun inhaltlich primär in Wien und nicht mehr in der NATO diskutiert.

Im Berichtszeitraum kam die Durchführung von Inspektionen und Überprüfungsbesuchen nach dem Wiener Dokument, nach routinemäßig regem Jahresbeginn, aufgrund der COVID-19-Pandemie ab Mitte März zunächst völlig zum Erliegen.

Deutschland und fünf weitere OSZE-Teilnehmerstaaten (Dänemark, Finnland, Frankreich, Rumänien, Russland) nahmen die Implementierungsmaßnahmen ab Juli wieder auf, soweit es das Pandemiegeschehen und die Fürsorge für das beteiligte Personal zuließen. Ein großer Teil der OSZE-Teilnehmerstaaten hat seine Implementierungsmaßnahmen seit März 2020 eingestellt.

3. Vertrag über den Offenen Himmel

Der Vertrag über den Offenen Himmel, in Kraft seit 2002, ist integraler Bestandteil der kooperativen Rüstungskontrolle im euro-atlantischen Raum. Er erlaubt den 33 Vertragsstaaten gegenseitige Beobachtungsflüge mit vertraglich festgelegten Sensoren im gesamten Anwendungsgebiet von Vancouver bis Wladiwostok. Der rechtsverbindliche Vertrag ist damit das Abkommen mit der größten geographischen Ausdehnung auf dem Gebiet der militärischen Verifikation sowie der Vertrauens- und Sicherheitsbildung. Wesentliches Ziel neben dem militärischen Erkenntnisgewinn ist die Stärkung von Vertrauen und Transparenz unter den Vertragsstaaten durch kooperative Luftbeobachtungsmissionen.

Das Jahr 2020 war überschattet vom Rücktritt der Vereinigten Staaten vom Vertrag. Der Austritt der USA wurde am 22. November 2020 rechtswirksam. Die USA begründeten diesen Schritt mit russischen Vertragsverletzungen. Die Bundesregierung hat sich intensiv für einen Verbleib Washingtons im Vertrag eingesetzt.

Bundesaußenminister Heiko Maas hat mehrfach und mit Nachdruck – auch durch gemeinsame Schreiben mit weiteren europäischen Außenministern – gegenüber seinem US-amerikanischen Amtskollegen für den Verbleib der USA im Vertrag geworben. Mit dem Ausscheiden der USA wird die Wirkung des Vertrags eingeschränkt – das Anwendungsgebiet wird deutlich verringert. Alle verbliebenen Vertragsstaaten halten bislang weiter am Vertrag fest, Russland hat allerdings am 15. Januar 2021 angekündigt, den innerstaatlichen Prozess zum Rücktritt vom Vertrag einleiten zu wollen.

Deutschland setzte sich auch 2020 für eine vollständige Erfüllung des Vertrags durch alle Vertragsparteien ein und forderte von Russland die Rücknahme der vertragswidrigen Flugstreckenbegrenzung über Kaliningrad sowie entlang der Grenze zu den georgischen Regionen Abchasien und Südossetien. Die Wiederherstellung vertragskonformer Überflüge über Kaliningrad wird mit Russland in einer kleinen Verhandlungsgruppe in Wien diskutiert.

Auch die Beobachtungsmissionen nach dem Vertrag über den Offenen Himmel wurden 2020 durch die COVID-19-Pandemie stark eingeschränkt, sodass nur wenige Beobachtungsflüge durchgeführt werden konnten.

Deutsche Sachverständige beteiligten sich in dem politischen Leitungsgremium des Vertrags, der Beratungskommission Offener Himmel (Open Skies Consultative Commission – OSCC), weiter an der Überarbeitung von Verfahren zur Missionsplanung sowie zur Zulassung und zum Einsatz digitaler Luftbildkameras und übernahmen Ausbildungsmaßnahmen für andere Vertragsstaaten. Das neue deutsche Beobachtungsflugzeug vom Typ Airbus A319 durchlief weiter die – COVID-19-bedingt verzögerte – im Vertrag vorgesehene Zertifizierungsphase.

4. Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa

Der KSE-Vertrag wurde 1990 zwischen den damaligen Mitgliedstaaten der NATO und des Warschauer Pakts geschlossen und trat am 9. November 1992 in Kraft. Ziel war es, in Europa ein sicheres und stabiles Gleichgewicht der konventionellen Streitkräfte auf niedrigerem Niveau zu schaffen und damit die Fähigkeit zu Überraschungsangriffen und zur Einleitung großangelegter Offensivhandlungen in Europa zu beseitigen. Dazu begrenzt der Vertrag die Anzahl schwerer konventioneller Waffensysteme in den fünf Kategorien Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriesysteme, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber und regelt die Reduzierung überzähligen Geräts. Zur Verifikation sieht der Vertrag einen detaillierten Informationsaustausch der Vertragsstaaten über ihre konventionellen Waffen und Ausrüstungen sowie die Durchführung von gegenseitigen Vor-Ort-Inspektionen vor. Der KSE-Vertrag wird ergänzt durch die Abschließende Akte der Verhandlungen über Personalstärken mit Regelungen zur Meldung und Begrenzung der Personalbestände der konventionellen Streitkräfte der Vertragsstaaten. Das Ende des Kalten Krieges hatte den KSE-Vertrag erst möglich gemacht, erforderte aber bald eine grundsätzliche Anpassung des Regimes an die neue geostrategische Lage, die nicht mehr von bipolarer Blockkonfrontation geprägt war.

Das 1999 zu diesem Zwecke von den Vertragsstaaten beschlossene Anpassungsübereinkommen zum KSE-Vertrag (A-KSE) ist allerdings nie in Kraft getreten. Russland hat zudem seit Dezember 2007 die Implementierung des KSE-Vertrags einseitig ausgesetzt und sich 2015 auch aus dem politischen Leitungsgremium des Vertrags, der Gemeinsamen Beratungsgruppe, zurückgezogen. Dies hat die Wirkung des KSE-Vertrags zwar eingeschränkt, dennoch erkennen die Vertragsstaaten die stabilisierende Wirkung des Regimes weiter an und setzen die Vertragsvorgaben um.

Alle KSE-Vertragsstaaten (bis auf Russland) legten auch 2020 ihre jährlichen Informationsaustausche form- und fristgerecht vor. Die Anteilshöchstgrenzen hielten, mit Ausnahme von Aserbaidschan, alle Vertragsstaaten ein. Aserbaidschan hat seine Anteilshöchstgrenzen zum Teil erneut um ein Vielfaches überschritten.

COVID-19-bedingt setzten die Vertragsstaaten die Implementierung ab Mitte März 2020 aus. Fünf Vertragsstaaten (Deutschland, Dänemark, Finnland, Frankreich und Rumänien) ließen ab 1. Juli 2020 Implementierungsmaßnahmen unter bestimmten Bedingungen wieder zu. Es fanden im Berichtszeitraum jedoch keine KSE-Inspektionen statt.

5. OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit

Der am 1. Januar 1995 in Kraft getretene Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit gilt als eines der wichtigsten normativen OSZE-Dokumente seit Anfang der 1990er Jahre. Die OSZE-Teilnehmerstaaten legten sich darin auf politisch verbindliche Regeln für den Einsatz von Streitkräften nach innen und außen fest und einigten sich darüber hinaus insbesondere auf die demokratische Kontrolle von Streitkräften und sonstigen bewaffneten staatlichen Kräften.

Der Kodex verbindet mit seiner umfassenden und auf demokratische Kontrolle, Transparenz und Rechtsstaatlichkeit abstellenden Zielsetzung die Sicherheitsdimension mit der menschlichen Dimension des OSZE-Acquis. Hauptimplementierungsinstrument ist ein seit 1999 praktizierter jährlicher Informationsaustausch der Teilnehmerstaaten. Seit 2003 werden Angaben über nationale Anstrengungen zur Terrorismusbekämpfung mit einbezogen. Dank einer auch von der Bundesregierung aktiv unterstützten Initiative wird seit 2010 ein nach Umfang und Inhalt deutlich fortentwickelter Fragenkatalog sowie seit 2011 ein Referenzleitfaden als Hilfestellung zur umfassenden und fristgerechten Beantwortung des Fragenkatalogs für die nationale Berichterstattung zugrunde gelegt.

Als zweitgrößter Geber (nach der Schweiz) stellte die Bundesrepublik 2020 zur Ausrichtung sogenannter „Outreach-Aktivitäten“ 60.000 Euro zur Verfügung. Die Seminare dienen der Verbreitung und Erhöhung der Aufmerksamkeit auf den OSZE-Verhaltenskodex für Teilnehmende aus den OSZE-Teilnehmerstaaten und den Asien- und Mittelmeerkooperationspartnern.

2020 war je ein Seminar mit regionalem Schwerpunkt auf Zentralasien in Tadschikistan sowie auf die Mittelmeerregion in Albanien (OSZE-Vorsitz 2020) geplant. Die Seminare wurden aufgrund der COVID-19-Pandemie auf unbestimmte Zeit verschoben.

6. Regionale Rüstungskontrolle in Südosteuropa

Das Abkommen von Dayton vom 21. November 1995 über den Friedensschluss zwischen den Kriegsparteien im ehemaligen Jugoslawien enthält Vorschriften, die sich als wirksame regionale Instrumente der Vertrauensbildung und Rüstungskontrolle bewährt haben.

Artikel IV (Maßnahmen für subregionale Rüstungskontrolle) enthält eine Vereinbarung über die Begrenzung schwerer Waffenkategorien sowie über einseitig erklärte freiwillige Obergrenzen der Truppenstärken, die seit Jahren beachtet und eingehalten werden. Seit 2015 liegt die Verantwortung für die Erfüllung der Verpflichtungen bei den Abkommensparteien. Deutschland begleitet diesen Prozess weiter im Rahmen der sogenannten Kontaktgruppe.

Artikel V (Regionale Rüstungskontrolle) ermöglicht die Durchführung von regionalen vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen zwischen allen Staaten der Balkanregion, benachbarten Staaten und zusätzlichen Teilnehmerstaaten auf freiwilliger Basis.

Unterstützt wird die Umsetzung des Abkommens seit 2000 durch das auf deutsch-kroatische Initiative hin errichtete Regionale Rüstungskontrollzentrum zur Unterstützung von Verifikation und Implementierung („Regional Arms Control Verification and Implementation Assistance Centre“, RACVIAC). Mitgliedstaaten sind Albanien, Bosnien und Herzegowina, Griechenland, Kroatien, Montenegro, Nordmazedonien, Rumänien, Serbien und die Türkei, Deutschland ist assoziierter Mitgliedstaat.

Das RACVIAC hat sich zu einem regionalen Dialogforum für Sicherheitsfragen entwickelt, das Seminare, zum Beispiel zur Reform des Sicherheitssektors und Fragen der Rüstungskontrolle, durchführt.

Die Bundesregierung unterstützte 2020 vier Aktivitäten des RACVIAC: zwei Symposien zu Rüstungskontrolle sowie je einen Lehrgang zum Vertrag über den Offenen Himmel und zur Lagersicherung und Lagerverwaltung von Kleinwaffen und Munition. Pandemiebedingt fanden die Unterstützungsleistungen in virtueller Form statt.

7. Weltweiter Austausch Militärischer Information

Der politisch verbindliche weltweite Austausch militärischer Information (WAMI) wurde vom Forum für Sicherheitskooperation der OSZE 1994 vereinbart und ist zum 1. Januar 1995 in Kraft getreten. In diesem Rahmen haben sich alle OSZE-Teilnehmerstaaten verpflichtet, jährlich bis zum 30. April zusammengefasste Informationen über das militärische Personal, die Kommandostruktur und die Hauptwaffensysteme und Großgeräte ihrer konventionellen Streitkräfte, einschließlich der Marine, die auf ihrem Hoheitsgebiet und weltweit disloziert sind, sowie über neu in Dienst gestellte Hauptwaffensysteme und Großgeräte zu übermitteln. Des Weiteren wurde der Austausch technischer Daten und Fotografien über jeden Typ bzw. jede Klasse von Hauptwaffensystemen oder Großgerät im Bestand der Streitkräfte vereinbart. Der Austausch erfolgt getrennt von anderen Informationsregimen und enthält keinerlei Regelung zu Begrenzungen, Beschränkungen oder Verifikation.

2020 kamen 51 der 57 OSZE-Teilnehmerstaaten (darunter Deutschland) ihrer politischen Verpflichtung zur Vorlage des Informationsaustauschs nach.

Als zusätzlichen Beitrag zur Vertrauensbildung und zur Erhöhung der Transparenz übermittelt die Bundesregierung hierbei freiwillig weitere Informationen über die im Ausland zeitlich begrenzt und vorübergehend eingesetzten Ausbildungs- und Einsatzkontingente der Bundeswehr. Diese Informationen enthalten neben den Angaben zu den aktuell entsandten Kontingenten die durch den Deutschen Bundestag für die jeweiligen Einsätze festgelegten Mandatsobergrenzen.

V. Neue sicherheits- und rüstungskontrollpolitische Herausforderungen

1. Zukunftstechnologien – „Capturing Technology. Rethinking Arms Control“

Die Automatisierung und Digitalisierung vieler gesellschaftlicher Bereiche schreitet kontinuierlich voran. Diese Entwicklung birgt auf der einen Seite positives Potenzial, zum Beispiel den besseren Zugang für immer mehr Menschen zu Informationen. Von einer zunehmend vernetzten und digitalisierten Welt können aber auch Risiken ausgehen, die in einigen Bereichen bisher noch nicht vollständig zu überblicken sind. Dies gilt auch für den Bereich der Rüstungstechnologien. Zur Diskussion neuer und tragfähiger Ansätze für die auch von neuen Technologien mitgeprägte Rüstungskontrollarchitektur der Zukunft hob Bundesaußenminister Heiko Maas Anfang 2019 die Initiative „Capturing Technology. Rethinking Arms Control“ aus der Taufe. Mit der gleichnamigen Konferenz am 15. März 2019 im Auswärtigen Amt setzte die Bundesregierung das Thema neue Technologien und Rüstungskontrolle erstmals auf die internationale politische Agenda¹⁴.

Der Höhepunkt der Initiative „Capturing Technology. Rethinking Arms Control“ im Berichtsjahr war die hochrangige Konferenz am 6. November, die Bundesaußenminister Heiko Maas gemeinsam mit seinen Amtskolleginnen und -kollegen aus Finnland, den Niederlanden, Schweden und der Tschechischen Republik während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft eröffnete. Im Mittelpunkt der rein virtuellen Konferenz mit 1.000 registrierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern stand die Diskussion über Auswirkungen neuer Technologien aus den Bereichen künstliche Intelligenz (KI), Hyperschall und Cyber auf die globale Sicherheit, Stabilität und Rüstungskontrolle; ein Schwerpunkt der Konferenz lag auf der Analyse der jeweiligen Handlungsmöglichkeiten der EU.

Zur Stärkung der EU-Rolle bei der Gestaltung der Rüstungskontrollarchitektur von morgen verabschiedeten die fünf Außenministerinnen und Außenminister eine politische Erklärung mit dem gemeinsamen Vorschlag, in der EU einen „Strategischen Prozess“ zur Sicherstellung eines verantwortlichen militärischen Umgangs mit neuen Technologien ins Leben zu rufen.

Teil der hochrangigen Konferenz am 6. November war ein Workshop mit vier parallelen Arbeitsgruppen zu den Themen militärischer Verwendung von KI, Ansätzen für Vertrauensbildung im Cyber- und Weltraum, neuen Optionen für Verifikation durch neue Technologien sowie der Einbindung von Industrie, Wissenschaft und Zivilgesellschaft in die Rüstungskontrolle.

Die Themen der Konferenz wurden im Jahresverlauf 2020 vorbereitend in einem Werkstattformat entwickelt und vertieft. Im Jahr 2021 wird die Konferenzserie fortgesetzt, dabei soll ein besonderer Schwerpunkt auf den sicherheitspolitischen Implikationen neuer Technologien im Nuklearwaffenbereich liegen. Ein Prozess, der sich aus der Konferenzserie ergeben hat, ist die mittlerweile fest etablierte Missile Dialogue Initiative (MDI), ein weltweites Netzwerk aus Expertinnen und Experten sowie Regierungsvertreterinnen und -vertretern, das sich mit den Auswirkungen neuer Raketentechnologien und Proliferationstrends befasst. Die MDI soll tragfähige rüstungskontrollpolitische Antworten für diese neuen Herausforderungen erarbeiten.

¹⁴ Mehr Infos unter www.rethinkingarmscontrol.de

2. Stärkung der Cybersicherheit im EU-, VN-, NATO- und OSZE-Rahmen

Die Cyber-Bedrohung für Deutschland ist auf anhaltend hohem Niveau. Neben Bedrohungen durch kriminelle Aktivitäten spielen auch staatliche Akteure eine wichtige Rolle. Gleichzeitig wird die IT-Abhängigkeit des Staates, der Unternehmen und der Bürgerinnen und Bürger immer größer, wodurch das Schadenspotenzial zunimmt. Deutschland setzt sich vor diesem Hintergrund in vier zentralen Handlungsfeldern für eine Erhöhung der Cybersicherheit ein: Stärkung eines verlässlichen, regelbasierten normativen Rahmens, Stärkung der Resilienz, Entwicklung glaubhafter Reaktions- und Abschreckungsmöglichkeiten bei Normverletzungen sowie kooperative Ansätze.

In den VN wurde das Thema Cybersicherheit bislang vor allem im Rahmen von Regierungsexpertengruppen (GGE) bearbeitet. Die im Konsens verabschiedeten GGE-Berichte sind zwar nicht rechtlich bindend, fungieren jedoch als wichtige Referenz im Meinungsbildungsprozess der Staatengemeinschaft, insbesondere zu völkerrechtlichen Fragen. Im Zeitraum von 2004 bis 2017 wurden insgesamt fünf GGE von der VN-Generalversammlung eingesetzt. 2018 wurde von der VN-Generalversammlung die Einrichtung einer weiteren GGE und parallel dazu erstmals einer allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen offenstehenden Arbeitsgruppe („Open-ended Working Group“, OEWG) beschlossen. Beide Gruppen beschäftigen sich mit der Frage von Sicherheit im Cyberraum als einem für Frieden und internationale Sicherheit relevanten Bereich, unterscheiden sich aber in ihrer Zusammensetzung. Deutschland engagiert sich in beiden Gruppen aktiv. In der GGE stellt Deutschland einen der 25 Regierungsexpertinnen und -experten. In der OSZE wird an der Umsetzung von 16 vertrauensbildenden Maßnahmen, die beim OSZE-Ministerrat 2016 beschlossen worden, gearbeitet. Sie sollen vor allem die Kommunikation der Teilnehmerstaaten untereinander verbessern und Vertrauen aufbauen helfen.

Grundlage für eine außenpolitische Reaktion der EU auf böswillige Cyberaktivitäten bleiben einerseits die Ratsschlussfolgerungen zur Cyberdiplomatie vom 11. Februar 2015, der am 19. Juni 2017 angenommene Diplomatische Reaktionsrahmen („Cyber Diplomacy Toolbox“) sowie das seit Mai 2019 bestehende sogenannte EU-Cybersanktionsregime. Zusätzlich wird in einer neuen Cybersicherheitsstrategie von Kommission und Hohem Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik von Dezember 2020 die Anwendung der qualifizierten Mehrheitsentscheidung beim Cybersanktionsregime wie auch eine Cyber Deterrence Posture angeregt.

Zentrale Handlungsfelder der Cyber-Verteidigungspolitik der NATO als Eckpfeiler der nationalen und euro-atlantischen Sicherheit sind die Steigerung der Cyber-Resilienz der Alliierten durch Umsetzung des Cyber Defense Pledge, der Schutz von NATO-Netzen sowie die Weiterentwicklung des Cyberraums als Dimension der Operationsführung im Rahmen des defensiven Mandats der NATO und im Einklang mit dem Völkerrecht.

Seit 2019 sind beide VN-Gruppen mehrmals physisch und virtuell zusammengetreten. Deutschland bekräftigt in diesem Rahmen, dass das Völkerrecht auch im Cyberraum gilt, setzt sich für eine Stärkung und Konkretisierung der GGE-Normen für verantwortungsvolles Staatenverhalten im Cyberraum ein und betont die Bedeutung von vertrauensbildenden Maßnahmen, von Kapazitätsaufbau sowie die gemeinsame Verantwortung für Cybersicherheit im Rahmen eines Multi-Stakeholder-Ansatzes. Nach COVID-19-bedingten Verzögerungen wird der Abschluss der Arbeiten von OEWG und GGE im Sommer/Herbst 2021 erwartet.

Perspektivisch zeichnet sich eine Neustrukturierung der VN-Formate zum Dialog über Cybersicherheit ab. Im Herbst 2020 hat die Generalversammlung beschlossen, bereits 2021 eine weitere OEWG mit fünfjährigem Mandat einzusetzen. Daneben hat eine Koalition von Staaten, darunter alle EU-Mitgliedstaaten, eine Initiative zur Entwicklung eines „Programme of Action“ zur Förderung von Sicherheit im Cyberraum in der OEWG eingebracht.

In der OSZE liegt der Schwerpunkt weiterhin auf der Umsetzung bzw. Operationalisierung der 2013 verhandelten und während des deutschen OSZE-Vorsitzes 2016 auf Ministerebene indossierten vertrauensbildenden Maßnahmen im Bereich Cyber/Informations- und Kommunikationstechnologie. Die in der OSZE vereinbarten 16 Maßnahmen werden mittlerweile schrittweise in 52 Staaten umgesetzt und haben Modellcharakter für andere Regionen bzw. Regionalorganisationen. Deutschland setzt sich dafür ein, die Implementierung der vereinbarten Maßnahmen international weiter voranzutreiben und unterstützt Projekte zu einzelnen Maßnahmen auch finanziell und personell.

Der im Mai 2019 in Kraft getretene Rahmenbeschluss über restriktive Maßnahmen der EU gegen Cyberangriffe („EU-Cybersanktionsregime“) wurde im Juli 2020 zum ersten Mal und im Oktober 2020 ein zweites Mal angewendet. Das EU-Cybersanktionsregime ermöglicht es der EU, gezielte restriktive Maßnahmen zu verhängen (Einreisesperren und Einfrieren von Vermögenswerten) zur Verhinderung von Cyberangriffen und als Reaktion auf Cyberangriffe, die eine externe Bedrohung für die EU oder ihre Mitgliedstaaten darstellen. Die im Jahr 2020 verhängten Sanktionen richteten sich gegen sechs Personen und vier Organisationen aus Russland, China und Nordkorea, unter anderem gegen die Verantwortlichen für den Cyberangriff auf den Bundestag.

Um bevorstehende Debatten zur Zukunft der EU-Cyberdiplomatie mitzuprägen, hat Deutschland gemeinsam mit Frankreich, Polen, Estland, Portugal und Slowenien ein Inputpapier für eine wertebasierte, starke und handlungsfähige EU-Cyberaußenpolitik eingebracht, mit der sich die EU für ein globales, offenes, freies, stabiles und sicheres Internet, für die Geltung des Völkerrechts sowie für Menschenrechte online einsetzt und angemessen auf Bedrohungen reagieren kann. Die darin präsentierten strategischen Leitlinien und Vorschläge zur Weiterentwicklung finden sich in Teilen in der im Dezember 2020 vorgelegten neuen Cybersicherheitsstrategie wieder.

Die Bundesregierung engagierte sich 2020 auch beim Ausbau von Cyber-Kapazitäten in Drittstaaten. Als Mitglied des Beirats unterstützt das Auswärtige Amt ein EU-Projekt zum Aufbau eines EU CyberNet: Ziel ist es, einen EU-weiten Pool aus Expertinnen und Experten für Projekte zum Aufbau von Cyber-Kapazitäten zu erstellen. Die Bundesregierung unterstützte zudem das Sicherheits- und Technologieprogramm des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung („United Nations Institute for Disarmament Research“, UNIDIR), das Projekte zu Sicherheitsaspekten in den Bereichen Cyberstabilität, künstliche Intelligenz und Autonomie in Waffensystemen sowie von Innovationen im Bereich Wissenschaft und Technologie durchführt. Zum Aufbau von Cyber-Kapazitäten einzelner Länder förderte die Bundesregierung über einen Treuhandfonds Projekte der Weltbank. Sie unterstützte zudem das Global Forum on Cyber Expertise (GFCE) bei der globalen Implementierung offener Internetstandards sowie Projekte zu wichtigen globalen Themen im Cyberbereich, darunter globale Lieferketten in der Informations- und Telekommunikationsindustrie, Normen im Cyberraum sowie zur Frage des Schutzes von Menschenrechten online und offline.

3. Letale autonome Waffensysteme (LAWS)

Angesichts von Fortschritten in den Bereichen Robotik und künstlicher Intelligenz ist es vorstellbar, dass künftige Waffensysteme die Fähigkeit haben, zunehmend autonom Ziele auszuwählen und zu bekämpfen. Bereits seit 2014 fanden zu LAWS informelle Sitzungen von Arbeitsgruppen des VN-Waffenübereinkommens statt. Deutschland hat die Diskussion von Beginn an mitgeprägt, zunächst als Ko-Vorsitz (2014), dann als Vorsitz (2015, 2016). Auf der Fünften Überprüfungskonferenz des VN-Waffenübereinkommens im Dezember 2016 setzte sich die Bundesregierung erfolgreich dafür ein, dass das unter deutschem Vorsitz verhandelte Mandat für eine Regierungsexpertengruppe zu LAWS verabschiedet wurde, die ihre Arbeit 2017 aufnehmen konnte. In einem ersten wichtigen Schritt verständigten sich 2019 die Vertragsstaaten auf die Annahme von Leitprinzipien zu zentralen Aspekten der Verwendung autonomer Funktionen in Waffensystemen. Die Liste der elf Leitprinzipien umfasst unter anderem politisch verbindliche Festlegungen zu menschlicher Verantwortung und Zurechenbarkeit sowie zum Erfordernis ausreichender menschlicher Kontrolle im Rahmen militärischer Befehlsketten. Das VN-Waffenübereinkommen einigte sich zudem darauf, bis zur Sechsten Überprüfungskonferenz (Dezember 2021) ein normatives und operatives Rahmenwerk für LAWS auszuarbeiten.

Innerhalb der Regierungsexpertengruppe (GGE) im Rahmen des VN-Waffenübereinkommens konnten 2020 nur begrenzt Fortschritte erzielt werden. Die von Russland wegen des teilvirtuellen Formats boykottierte Sitzung im September zeigte zunehmende Übereinstimmung der Vertragsparteien bei der Bewertung der zentralen Frage nach der erforderlichen menschlichen Rolle bei der Verwendung künftiger Waffensysteme mit autonomen Funktionen. Durch den Widerstand von Russland und anderen Staaten gegen voll virtuelle Formate wurden weitere Fortschritte im Prozess blockiert.

Sowohl mit einem eigenen als auch mit einem gemeinsam mit einer überregionalen Gruppe von neun Staaten vorgelegten Arbeitspapier konnte die Bundesregierung der Diskussion entscheidende Impulse geben. Die Erarbeitung möglicher Inhalte des normativen und operativen Rahmenwerks war einer der zentralen Tagesordnungspunkte des vom Auswärtigen Amt ausgerichteten „Berlin LAWS Forum“. Bundesaußenminister Heiko Maas eröffnete diese virtuelle Konferenz am 1. April 2020 mit 320 zugeschalteten Teilnehmerinnen und Teilnehmern, darunter Vertreterinnen und Vertreter von 65 Mitgliedstaaten des VN-Waffenübereinkommens sowie aus Industrie, Wissenschaft und Zivilgesellschaft.

Überlegungen zu bestehenden und neuen Ansätzen der Rüstungskontrolle im Hinblick auf militärische Verwendung von künstlicher Intelligenz waren auch Gegenstand einer Arbeitsgruppe der von Bundesaußenminister Heiko Maas ausgerichteten Veranstaltungssequenz „2020. Capturing Technology. Rethinking Arms Control“ am 5. und 6. November 2020. Über 200 internationale Expertinnen und Experten aus Diplomatie, Industrie, Wissenschaft und Zivilgesellschaft diskutierten neue Ansätze für die rüstungskontrollpolitische Einhegung der möglichen Risiken für internationale Sicherheit und Stabilität.

4. Unbemannte Luftfahrzeuge

Unbemannte Luftfahrzeuge („Unmanned Aircraft Systems“, UAS; umgangssprachlich: „Drohnen“) sind fliegende Trägersysteme, die auch zu militärischen Aufklärungszwecken in Krisen- und Konfliktgebieten eingesetzt werden. 100 Staaten weltweit nutzen unbemannte Luftfahrzeuge inzwischen militärisch, 30 davon haben bewaffnete unbemannte Luftfahrzeuge im Einsatz. Insgesamt ist weltweit ein erheblicher Anstieg der Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen zu beobachten, sowohl durch Staaten wie auch durch nichtstaatliche Akteure. Wegen der zu erwartenden technischen Fortschritte und der prognostizierten sinkenden Anschaffungskosten ist damit zu rechnen, dass sich dieser Trend, wie bereits in aktuellen Konflikten in Äthiopien, Bergkarabach, Libyen und Syrien erkennbar, fortsetzen wird.

Die Bundesregierung hat sich 2017 in der Regierungsexpertengruppe (GGE) im Rahmen des VN-Waffenregisters erfolgreich dafür eingesetzt, dass unbemannte Luftfahrzeuge analog zu bewaffneten bemannten Flugzeugen behandelt werden. Nach Einigung in dieser Expertengruppe können Kampfflugzeuge und Kampfhubschrauber in getrennten Kategorien als bemannte und unbemannte Luftfahrzeuge an das VN-Waffenregister gemeldet werden, das einen weltweiten Überblick über die Bestände konventioneller Waffen gibt.

Um der Gefahr der Proliferation und Nutzung von Drohnen durch nichtstaatliche Akteure vorzubeugen, initiierte Deutschland gemeinsam mit den USA einen internationalen Gesprächsprozess, der im September 2019 in die Verabschiedung des „Berlin Memorandum of Good Practices to Counter Unmanned Aerial System Threats“ durch den Ministerrat des Global Counterterrorism Forum mündete.

Bereits seit Langem werden unbemannte Luftfahrzeuge von den Güterlisten der einschlägigen Exportkontroll-Regime wie z.B. des Trägertechnologie-Kontrollregime („Multilateral Control Regime“, MTCR) erfasst und in diesen Foren diskutiert.

Angesichts der anhaltenden Proliferation bewaffneter Drohnen, auch in Krisen- und Konfliktgebieten, und der fortlaufenden weltweiten Diskussion über rechtliche Fragen hat das Auswärtige Amt 2020 eine Initiative zur Vereinbarung internationaler Rahmenprinzipien für die militärische Nutzung bewaffneter Drohnen gestartet. Ziel der im Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung an den Bundestag zur Debatte über die Beschaffung bewaffneter Drohnen vom 3. Juli 2020 bekannt gemachten Initiative ist die Annahme von aus dem Völkerrecht abgeleiteten Einsatzprinzipien in einem breiten multilateralen Rahmen.

5. Weltraumsicherheit

Der Weltraum gewinnt als sicherheitspolitischer Raum zunehmend an Bedeutung. Deutschland ist wie viele andere Staaten auf den freien Zugang, die friedliche und nachhaltige Nutzung und den Schutz kritischer Infrastruktur im Weltraum angewiesen. Satelliten sind sowohl im zivilen Bereich für Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft als auch im militärischen Bereich für Aufklärung und Überwachung, Navigation und Kommunikation von entscheidender Bedeutung.

Aufgrund ihrer hohen zivilen und militärischen Bedeutung, Abhängigkeiten und Verwundbarkeiten werden kritische Weltrauminfrastrukturen in zukünftigen Konflikten zu potenziellen Zielen von Störoperationen oder gar militärischen Angriffen. Gleichzeitig mangelt es an klaren Regeln und Normen für verantwortungsvolles Verhalten und Rüstungskontrolle im Weltraum. Der Weltraumvertrag von 1967 verbietet zwar die Stationierung von Massenvernichtungswaffen im Weltraum, darüber hinaus sind der Stationierung von Waffen im Weltraum aber kaum rechtliche Grenzen gesetzt – zumal im Weltraum fast jedes Objekt als Waffe eingesetzt werden kann. Der Abschuss von Satelliten mit Raketen von der Erde aus ist technisch möglich und wurde bereits von China, den USA und Indien erfolgreich getestet. Bedrohungen ergeben sich auch durch die Möglichkeit des Missbrauchs primär zivil genutzter Objekte. Satelliten, die andere Satelliten reparieren, auftanken oder durch kontrollierten Absturz entsorgen können, sind ein wertvoller Beitrag für eine nachhaltige Nutzung des Weltraums. Dieselben Fähigkeiten können jedoch auch gegen Weltraumsysteme anderer Staaten und damit als Waffe eingesetzt werden. Ähnlich dem Cyberraum erfordert der Weltraum daher neue konzeptionelle Ansätze der Sicherheits- und Vertrauensbildung.

Die Schaffung international geteilter Regeln, die die friedliche und nachhaltige Nutzung des Weltraums erlauben und ein Wettrüsten im Weltraum verhindern, bleibt zentrales Ziel der Bundesregierung. Dies kann wirkungsvoll nur im multilateralen Rahmen gelingen. Im Rahmen der Vereinten Nationen entwickelt der Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums („Committee on the Peaceful Uses of Outer Space“, COPUOS) Empfeh-

lungen für Regelungen für eine nachhaltige und friedliche Weltraumnutzung. Die Abrüstungskonferenz in Genf diskutiert Regelungen zur Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum („Prevention of an Arms Race in Outer Space“, PAROS). Der Erste Ausschuss der VN-Generalversammlung widmet sich auch dem Thema Weltraumsicherheit. Die Übergänge zwischen ziviler und militärischer Nutzung sind dabei so fließend, dass eine übergreifende Betrachtung notwendig ist.

Traditionelle rüstungskontrollpolitische Konzepte einer rein quantitativen Begrenzung oder eines Verbots bestimmter Waffen (objektorientiert), wie seit vielen Jahren von Russland und China im Rahmen ihres Entwurfs eines Vertrags zum Verbot der Stationierung von Waffen im Weltall (Entwurf aus dem Jahr 2008, überarbeitet 2014) gefordert, greifen zu kurz. Aufgrund des Dual-Use-Charakters von Weltraumsystemen lässt sich eine „Waffe“ im Weltraum nur schwer definieren und verifizieren. Die Bundesregierung verfolgt daher gemeinsam mit ihren europäischen und westlichen Partnern einen verhaltensbasierten Ansatz, der auf ein Verbot bestimmter aggressiver bzw. konfliktschaffender Verhaltensweisen abzielt (zum Beispiel Verbot schädlicher Einwirkungen auf Satelliten anderer Staaten, Verbot vorsätzlicher Erzeugung dauerhaften Weltraumschrotts oder Genehmigungsvorbehalt für Annäherungen an fremde Satelliten).

Die Entwicklung militärischer Fähigkeiten, die gegen Weltraumobjekte verwendet werden können, nimmt rasant zu. Damit steigen das Risiko des Übergreifens von Konflikten in den Weltraum bzw. der Eskalation von Konflikten im Weltraum ebenso wie Risiken von Fehlwahrnehmungen und Fehlkalkulationen. So verfolgen beispielsweise Russland und China seit einigen Jahren gezielt die Entwicklung militärischer Fähigkeiten. So entwickelt Russland unter anderem das Nudol-Raketensystem, das zuletzt im Dezember 2020 getestet wurde. Die Bundesregierung beurteilte ferner das Verhalten bestimmter russischer Satelliten als besonders besorgniserregend, etwa des Satelliten Kosmos 2543, der im Juli 2020 ein neues Objekt mit hoher Geschwindigkeit freisetzte, welches ähnlich einem Projektil zur kinetischen Bekämpfung von Satelliten geeignet sein könnte. Gemeinsam mit ihren Partnern brachte die Bundesregierung ihre Besorgnis über diese Entwicklungen zum Ausdruck, zum Beispiel im Rahmen des Ersten Ausschusses der VN-Generalversammlung.

Die skizzierten Entwicklungen unterstreichen die Dringlichkeit einer Einigung der internationalen Gemeinschaft auf Regeln für die friedliche und nachhaltige Nutzung des Weltraums sowie auf Maßnahmen zur Sicherheits- und Vertrauensbildung. Um diesem Prozess neuen Auftrieb zu geben, hat die Bundesregierung gemeinsam mit gleichgesinnten Partnerländern und unter der Führung Großbritanniens die neue Initiative „Reducing Space Threats through Rules, Principles and Norms for Responsible Behaviours“ ins Leben gerufen. Kern der Initiative ist ein internationaler Austausch mit dem Ziel der Reduzierung von Bedrohungen und Risiken für Weltraumsysteme durch die Einigung auf Standards verantwortungsvollen Verhaltens. Zu diesem Zweck hat das Vereinigte Königreich mit weiteren Unterzeichnern, darunter Deutschland, eine Resolution in die Vereinten Nationen eingebracht, die Staaten dazu aufruft, Bedrohungen und Risiken zu identifizieren und Maßnahmen zur Eindämmung vorzuschlagen. Die Ergebnisse der nationalen Sichtweisen sollen in einem Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen festgehalten werden. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen nahm die Resolution im Dezember mit überwältigender Mehrheit an.

Im Rahmen ihrer EU-Ratspräsidentschaft hat die Bundesregierung auch das für die Nachhaltigkeit und sichere Nutzung des Weltraums wichtige Thema einer Weltraumverkehrsordnung (Space Traffic Management) auf die Tagesordnung der europäischen Weltraumpolitik gesetzt. Die vom EU-ESA-Weltraumrat erarbeiteten Leitlinien unterstreichen die Notwendigkeit eines abgestimmten europäischen Ansatzes für ein Regelwerk zum Weltraumverkehr, um auf dieser Grundlage mit Staaten weltweit in den Dialog zu treten.

Nachdem die NATO 2019 den Weltraum zu einer Dimension der Operationsführung (neben Land, See, Luft und dem Cyberraum) erklärt hatte, billigten die NATO-Verteidigungsminister im Oktober 2020 den NATO Implementation Plan, der unter anderem den Aufbau eines NATO Space Center in Ramstein vorsieht. Das Space Center wird der Koordinierung der Weltraumaktivitäten der NATO-Mitgliedstaaten, dem Informationsaustausch und der Einsatzunterstützung aus dem Weltraum dienen. Damit trägt die NATO der gewachsenen sicherheitspolitischen Bedeutung des Weltraums Rechnung. Die NATO als Organisation wird dabei weder eigene Weltraumfähigkeiten entwickeln noch NATO-Operationen im Weltraum durchführen. In ihrer Funktion als Koordinierungsplattform zu sicherheitspolitischen Themen wird die NATO auch zum Austausch über Regeln für verantwortliches Staatenverhalten im Weltraum beitragen.

Auch die vom Auswärtigen Amt durchgeführte Konferenz „Capturing Technology. Rethinking Arms Control“ im November 2020 widmete sich unter anderem diesem Themenbereich. In einem der vorbereitenden Werkstattgespräche wurde ausführlich das Spannungsfeld aktueller Entwicklungen der militärischen Nutzung des Weltraums und rüstungskontrollpolitischer Ansätze erörtert.

VI. Vermittlung abrüstungspolitischer Kenntnisse

1. Nachwuchsförderung in Deutschland

Seit dem Ende des Kalten Krieges ist in Deutschland die ehemals bedeutende und international anerkannte wissenschaftliche Expertise in den Bereichen Rüstungskontrolle, Abrüstung, Verifikation und Risikotechnologie stark rückläufig. Gleichzeitig rücken die Themen Abrüstung und Rüstungskontrolle angesichts wachsender Spannungen auf internationaler Bühne und damit einhergehender Gefährdung von Frieden und Sicherheit wieder stärker in den Blickpunkt. Der Bedarf an entsprechenden Kenntnissen – auch zum Zwecke der Politikberatung – nimmt zu.

Der Wissenschaftsrat hatte in seiner Evaluierung 2019 zwar festgestellt, dass es eine erfreulich hohe Zahl an Masterstudienplätzen im Bereich Friedens- und Konfliktforschung gibt, dass diese jedoch weitgehend im politikwissenschaftlichen Feld angesiedelt sind. Gerade im naturwissenschaftlichen bzw. technischen Bereich besteht ein wachsender Bedarf. So bedauert der Wissenschaftsrat, dass es in Deutschland aktuell keinen entsprechenden Promotionsstudiengang und kein Graduiertenkolleg gibt und betont die Notwendigkeit, gerade im interdisziplinären Bereich zwischen Sozial- sowie Natur- und Technikwissenschaften die Förderung auszubauen. Vor diesem Hintergrund stärkt das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) die interdisziplinäre Vernetzung in der Friedens- und Konfliktforschung im Rahmen einer mit 30 Millionen Euro dotierten Förderbekanntmachung. Zur gezielten Nachwuchsförderung finanziert das Auswärtige Amt zudem seit 2019 zwei komplementäre Projektvorhaben mit dem Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg (IFSH) und der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK). Damit soll in Deutschland wieder gezielt Expertise, auch im Nachwuchsbereich, in diesem für die regelbasierte Weltordnung und die globale Sicherheit zentralen Themenfeld geschaffen werden. Mit Unterstützung des Auswärtigen

Amtes lief das Doktorandenprogramm mit der HSFK in der ersten Hälfte des Jahres 2019 an. Vier Doktorandinnen und Doktoranden erhalten über einen Zeitraum von vier Jahren die Möglichkeit zu einer Dissertation im erweiterten Bereich der Rüstungskontrolle. Am IFSH wurden 2019 acht wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingestellt.

Das Management des Doktorandenprogramms liegt bei der HSFK. Das Auswärtige Amt wird fortlaufend, auch inhaltlich, in die Prozesse eingebunden, um einen bedarfsgerechten Aufbau von Expertise sicherzustellen. Die Doktorandenstellen sind paritätisch mit je zwei Frauen und zwei Männern besetzt worden. Die Gesamtkosten belaufen sich auf knapp 1,5 Millionen Euro, von denen das Auswärtige Amt ca. 60 Prozent, die HSFK die restlichen 40 Prozent tragen.

Die HSFK wird zudem als Mitglied der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gemeinsam mit den Ländern im Umfang von insgesamt rund 5 Millionen Euro pro Jahr institutionell gefördert. Rüstungskontrolle und Abrüstung gehören zu den Kernthemen ihrer Forschungs- und Transferfähigkeiten.

Das Forschungs- und Beratungsprojekt Rüstungskontrolle und Risikotechnologien am IFSH fokussiert sich auf fünf Bereiche: (1) nukleare Rüstungskontrolle und Massenvernichtungswaffen, (2) neue Technologien und präventive Rüstungskontrolle, (3) konventionelle Rüstungskontrolle, (4) Zukunftsfragen der europäischen Friedens- und Sicherheitsordnung und (5) Wissenstransfer in Politik und Gesellschaft.

Ein internationales Fellowship-Programm zur internationalen Vernetzung und zum Austausch mit Expertise aus dem Ausland ist zunächst auf vier Jahre (2019 bis 2022) angelegt. Die Förderung seitens der Bundesregierung beläuft sich auf bis zu 1 Million Euro pro Jahr.

2. VN-Abrüstungsstipendiatenprogramm

Die Förderung internationaler, junger Nachwuchskräfte im Themenbereich Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung ist der Bundesregierung ein besonderes Anliegen. Aus diesem Grunde unterstützt sie das „United Nations Programme of Fellowships on Disarmament“. Hierbei absolvieren jährlich rund 25 Stipendiatinnen und Stipendiaten ein zehnwöchiges, praxisorientiertes Programm des VN-Büros für Abrüstungsfragen (UNODA) in Genf, New York, Wien, Den Haag und weiteren Städten weltweit.

Das VN-Abrüstungsstipendiatenprogramm konnte im Jahr 2020 COVID-19-bedingt nicht durchgeführt werden. Das Auswärtige Amt wird das Programm weiter unterstützen und die Abrüstungsstipendiatinnen und -stipendiaten wieder empfangen, sobald dies möglich ist.

3. Gendersensible Abrüstung und Rüstungskontrolle und Partizipation von Frauen

Der Besitz sowie der Missbrauch von Waffen verstärkt strukturelle und sexualisierte Gewalt und verfestigt ungleiche Machtverhältnisse. Weltweit besitzen Frauen überwiegend weniger Waffen, sind im Gegensatz dazu aber überproportional von deren negativen Auswirkungen betroffen. Ein Drittel der gewaltsamen Tode von Frauen wird durch Schusswaffen verursacht. Befinden sich Schusswaffen im Haushalt, erhöht das die Wahrscheinlichkeit, dass häusliche Gewalt gegen Frauen tödlich endet.

Diese Beispiele gibt es in direkter und indirekter Form über das gesamte Spektrum von Waffentypen hinweg¹⁵ und sie unterstreichen, dass deren negative Auswirkungen und Verwendung keineswegs geschlechtsneutral, sondern stark an verschiedene geschlechterspezifische biologische, soziale und kulturelle Normen (Begriff „Gender“) gekoppelt sind. Nichtsdestotrotz finden Frauen

sowie das Thema Gleichberechtigung bislang zu selten Eingang in Maßnahmen der Abrüstung und Rüstungskontrolle – mit Folgen für die Effektivität dieser Lösungsansätze. Die VN-Sicherheitsratsresolution 1325 (2000) zu Frauen, Frieden und Sicherheit fordert eine verstärkte Einbeziehung und eine aktivere Rolle von Frauen in allen Phasen des Konfliktlösungszyklus. In multilateralen Verträgen und Instrumenten wie dem VN-Aktionsprogramm gegen Kleinwaffen und dem Vertrag gegen den Waffenhandel (Arms Trade Treaty) finden Genderaspekte zunehmend mehr Beachtung.¹⁶

Gerade die Fragen zur Notwendigkeit von Gender-Mainstreaming und gendersensiblen Analysen bergen innerhalb der internationalen Gemeinschaft bisweilen noch Konfliktpotenzial. Insbesondere in multilateralen Foren zu Abrüstung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle sind Frauen stark unterrepräsentiert. Laut einer UNIDIR-Studie

15 Auch Massenvernichtungswaffen wie Nuklearwaffen haben unterschiedliche negative Auswirkungen auf Frauen und Männer. Selbstverständlich hat die eigentliche Explosion einer Nuklearbombe die gleichen negativen Konsequenzen unabhängig vom Alter oder Geschlecht. Nichtsdestotrotz zeigen Studien im Anschluss an die Angriffe auf Hiroshima und Nagasaki, dass die langfristigen Folgen der radioaktiven Substanzen, beispielsweise in Bezug auf die reproduktiven Rechte, langfristig Frauen stärker beeinträchtigen (siehe [UNIDIR, 2016](#)). Auch im Bereich neue Technologien besteht die Gefahr, dass Stereotypen bezüglich des Geschlechts oder der Herkunft im Rahmen der Algorithmen reproduziert werden (siehe [UNIDIR, 2020](#)). Abgesehen davon zeigen Studien, dass gewalttätige Konflikte und Kriege unterschiedliche Auswirkungen je nach Geschlecht sowie Alter haben (siehe Mouthaan, S., & Jurasz, O. (Eds.). (2019). *Gender and War: International and Transitional Justice Perspectives*. Intersentia. doi:10.1017/9781780688466).

16 Siehe beispielsweise: Waffenhandelsvertrag Artikel 7 (4) zu geschlechterbasierter Gewalt (2014, Arms Trade Treaty); VNSR Resolutionen 2117 (2013); 2200 (2015); VNGV Resolutionen 65/69 (2010); 67/48 (2012); 68/33 (2013); 69/61 (2014); Dritte Überprüfungskonferenz VN-Kleinwaffen-Aktionsprogramm 2018; für eine komplette Liste siehe Tabelle 1: [Small Arms Survey \(2019\)](#): Gender-responsive Small Arms Control: A Practical Guide (S. 36–37).

waren zwischen 2008 und 2018 höchstens 37 Prozent der Delegationsmitglieder in diesen Verhandlungen und Konferenzen weiblich.¹⁷ Abgesehen davon, dass Frauen ein Recht auf aktive, gleichberechtigte Teilhabe besitzen, zeigen Studien¹⁸, dass Frieden dauerhafter ist, wenn Frauen in allen Phasen der Friedensverhandlungen aktiv mitwirken.

Die COVID-19-Pandemie hat die Relevanz häuslicher Gewalt verdeutlicht. Dem Forschungsinstitut Small Arms Survey zufolge werden jährlich 40 Prozent der ca. 66.000 tödlichen Gewalttaten an Frauen weltweit mit Kleinwaffen verübt.¹⁹ Um Dynamiken wie diese einzudämmen und zu verhindern, setzt sich die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit weiteren Partnern für die Stärkung von Gender-Aspekten, Gender-Mainstreaming und Nachhaltigkeit als Querschnittsthemen im Bereich Abrüstung und Rüstungskontrolle ein.

Im Februar 2020 fand die erste hochrangige Konferenz des 2019 gegründeten Netzwerks für eine gleichberechtigte Kleinwaffenkontrolle („Gender Equality Network for Small Arms Control“, GENSAC) in Berlin mit ca. 100 Expertinnen und Experten aus den am meisten von Waffengewalt betroffenen Regionen (Westlicher Balkan, Subsahara-Afrika und Lateinamerika/Karibik) statt. Das GENSAC-Sekretariat wird durch die Multisektors-Initiative der SDG 16 Pathfinders²⁰ gestellt. Das Netzwerk ist mit regionalen Vertreterinnen und Vertretern ebenfalls in West- und Ostafrika sowie Lateinamerika vertreten. Im Sinne der Ziele 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen) und 5 (Gleichberechtigung der Geschlechter) der VN-Nachhaltigkeitsagenda 2030 zielt das überregionale Netzwerk darauf ab, Frauen – ebenso wie Männern – eine Teilnahme an allen Maßnahmen und multilateralen Veranstaltungen der Kleinwaffenkontrolle zu ermöglichen. Außerdem setzt sich GENSAC dafür ein, dass Gleichberechtigung als Schlüsselthema in alle Bereiche der Kleinwaffenkontrolle Eingang findet, um bewährte Vorgehensweisen und Praktiken zu identifizieren und eine möglichst effektive Kleinwaffenkontrolle zu erreichen. Dafür wurden mit Publikationen einschließlich eines Aktionsplans und der Entwicklung einer interaktiven Website erste Grundsteine gelegt.

Die von der Bundesregierung geförderte Datenbank unter dem Namen „WoX“ (Women Experts Network) ist seit 2020 offiziell verfügbar und dient der Identifizierung und Förderung von Expertinnen im Bereich Außen- und Sicherheitspolitik. Das Netzwerk umfasst mittlerweile über 800 Expertinnen und wurde unter anderem bei Konferenzen des Auswärtigen Amtes genutzt. Die Ausbildung von Expertinnen wird zudem durch Stipendienprogramme, in Zusammenarbeit mit der OSZE oder UNODA, sowie Vernetzungsveranstaltungen gefördert. Deutschland hat die Umsetzung der VN-Resolution 1325 in nationale Gesetzgebung der OSZE-Teilnehmerstaaten zu einem Schwerpunkt seines Vorsitzes im Forum für Sicherheitskooperation (FSK/OSZE) im dritten Trimester 2020 gemacht.

Bei der Planung der dritten Phase des Deutschen Biosicherheitsprogramms (2020–2022) wurden alle Projektbeteiligten dazu angehalten, sich in ihren Projektanträgen dazu zu äußern, welche Auswirkungen ihre Projekte auf die gesellschaftliche Beteiligung von Frauen und Männern haben. Das Monitoring und die Berichterstattung wird zukünftig das Geschlechterverhältnis bei allen Veranstaltungen und Aktivitäten erfassen.

Die fünf deutschen umsetzenden Institutionen des Biosicherheitsprogramms fördern im Rahmen ihrer Projektarbeit gezielt die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen auf allen Entscheidungsebenen. Unter anderem werden Frauen in Trainingsmaßnahmen, Arbeitstreffen und bei Fortbildungen und Konferenzteilnahmen bevorzugt eingebunden.

Auch im Bereich der Klein- und Leichtwaffenkontrolle werden Projektpartner der Bundesregierung dazu angehalten, mindestens 30 Prozent Partizipation von Frauen bei Aktivitäten sicherzustellen sowie verstärkt geschlechts- und altersspezifische Daten zur Stärkung der Effektivität ihrer Maßnahmen zu erheben.

Nach wie vor besteht eine große Lücke in der Erkenntnisgrundlage zum Thema Gender und Kleinwaffenkontrolle sowie Abrüstung allgemein. Somit sind weitere Datenerhebungen und -analyse und Forschung in diesem Bereich notwendig. Die Bundesregierung unterstützt daher verschiedene Institute bei Forschung und Veröffentlichungen, beispielsweise zur Rolle von Frauen in der

17 Siehe [UNIDIR, 2019](#)

18 Jana Krause, Werner Krause & Piia Bränfors (2018), Women's Participation in Peace Negotiations and the Durability of Peace, *International Interactions*, 44:6, 985-1016, DOI: 10.1080/03050629.2018.1492386

19 Siehe [Small Arms Survey, 2014](#)

20 Seit Februar 2019 ist Deutschland Mitglied der sogenannten SDG 16 Pathfinders. Ziel dieser Multi-Akteurs-Initiative ist es, Wege zur Umsetzung des Ziels für nachhaltige Entwicklung 16 aufzuzeigen.

Eindämmung von illegaler Proliferation von Kleinwaffen oder zu Gender-Aspekten und Gender-Mainstreaming und Munition.

Auch im zweiten Jahr der deutschen Mitgliedschaft im VN-Sicherheitsrat (2020) setzte sich die Bundesregierung in Resolutionsverhandlungen, insbesondere bei Friedensmissionsmandaten, sowie über das VN-Kleinwaffenaktionsprogramm in der Generalversammlung für eine Verankerung und Stärkung der Agenda „Frauen, Frieden und Sicherheit“ als Querschnittsmaßnahme ein.

VII. Regime und Maßnahmen der Exportkontrolle sowie zur Eindämmung von Proliferationsgefahren

1. EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen

Am 12. Dezember 2003 verabschiedete der Europäische Rat die Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen. Damit legte die EU das Fundament für ihr Engagement zur Stärkung des multilateralen Regelwerks, insbesondere den Ausbau der Verifikations- und Durchsetzungsinstrumente, sowie ferner für die Stärkung der Exportkontrollregime, den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit und eine Vertiefung des politischen Dialogs mit Drittstaaten zu Nichtverbreitung, Abrüstung und Rüstungskontrolle. Hierzu definiert und finanziert die EU regelmäßig konkrete Maßnahmen durch Ratsschlussfolgerungen und Ratsentscheidungen.

2008 verabschiedete der Rat der EU neue Handlungslinien, die eine bessere Koordinierung der EU-Maßnahmen im Bereich des Kampfes gegen Massenvernichtungswaffen einleitete. Im Oktober 2013 wurde dieses Dokument durch einen Aktionsplan ergänzt. Dieser wiederum identifizierte Bereiche, in denen das EU-Instrumentarium bei der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen gestärkt und die Kohärenz des Handelns der EU weiter erhöht werden sollten.

Die EU leistet durch ihre Projektarbeit wertvolle Beiträge zur Stärkung der Nichtverbreitung und Abrüstung. So ermöglichte die EU dem Vorsitz der NVV-Überprüfungskonferenz Gustavo Zlauvinin durch finanzielle Unterstützung ein umfangreiches Outreach- und Konsultationsprogramm zur Vorbereitung auf die mittlerweile auf August 2021 verschobene Überprüfungskonferenz. Zu dem bereits für seinen Vorgänger ins Leben gerufenen Programm gehörten neben einer Reihe von Regionalseminaren in Asien, Afrika und Südamerika auch thematische Workshops zu den drei Regelungsbereichen des NVV (nukleare Abrüstung, Nichtverbreitung und die friedliche Nutzung von Kernenergie).

Die EU setzt sich überdies für die Stärkung der multilateralen Rüstungskontroll- und Nichtverbreitungsarchitektur gegenüber Drittstaaten ein. Beispielsweise warb sie in einer Reihe von Drittstaaten für den Beitritt zu relevanten Vertragswerken, insbesondere für den CTBT. Darüber hinaus fanden auch im Berichtszeitraum, trotz der COVID-19-Krise, die jährlichen Abrüstungsdialoge etwa mit China und den Vereinigten Staaten statt. Mit Hilfe der EG-Dual-Use-Verordnung werden die in den diversen der Verhinderung von Massenvernichtungswaffen gewidmeten Exportkontrollregimen erarbeiteten Listungen in für EU-Mitgliedstaaten anwendbares Recht umgesetzt.

Die Bundesregierung konnte ihre Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2020 dafür nutzen, das rüstungskontrollpolitische Profil der EU weiter zu schärfen. So hat Deutschland zusammen mit vier anderen EU-Mitgliedstaaten einen Strategischen Prozess in der EU zum verantwortungsvollen Umgang mit neuen Technologien in Waffensystemen initiiert. Dieser Prozess zielt darauf ab, eine gemeinsame Sichtweise der EU zum Umgang mit Herausforderungen, Chancen und Risiken neuer technologischer Entwicklungen zu erarbeiten.

Im Rahmen ihrer Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen unterstützt die EU insbesondere die OVCW. Die Gemeinsame Aktion, die die Grundlage für die Unterstützung bildet, wurde nach Ablauf ihrer Geltungsdauer mehrfach verlängert, zuletzt am 1. April 2019. Bei den Projekten der OVCW, die in Höhe von insgesamt 11,6 Millionen Euro über drei Jahre gefördert werden sollen, handelt es sich unter anderem um Maßnahmen zur Unterstützung des Aufbaus eines Zentrums für Chemie und Technologie der OVCW („Labor Upgrade“) sowie Maßnahmen zur Umsetzung des Beschlusses der außerordentlichen CWÜ-Vertragsstaatenkonferenz vom 27. Juni 2018. Auch 2020 hat die EU auf dieser Grundlage die OVCW-Missionen wie zum Beispiel des IIT in Syrien politisch unterstützt und eigene Demarchen zur Vorbereitung von Beschlüssen der OVCW durchgeführt.

Die EU unterstützte 2020 in Zusammenarbeit mit der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) Projekte zur Stärkung der regionalen biologischen Sicherheit in Lateinamerika mit den Schwerpunktländern Chile, Kolumbien, Dominikanische Republik, Panama, Paraguay und Uruguay und lancierte ein weiteres Projekt zur Stärkung des VN-Generalsekretärsmechanismus, dem bisher einzigen internationalen Mechanismus zur Untersuchung eines vermuteten Einsatzes biologischer Waffen.

Ebenfalls engagiert sich die EU im Rahmen ihres „Partner to Partner“-Programms (P2P) in Drittstaaten, indem sie diese bei der Entwicklung effektiver Exportkontrollen unterstützt. Die maßgeschneiderte Zusammenarbeit mit den Partnerländern umfasst dabei verschiedene Bereiche der Exportkontrolle, wie zum Beispiel Rechtsgrundlagen, internationale Verpflichtungen, Verfahrens- und Zollfragen, Zusammenarbeit mit Exporteuren und strafrechtliche Folgen von Verstößen. Die Durchführung der Unterstützungsprogramme wird unter anderem durch das BAFA gewährleistet, das mit insgesamt 44 Partnerländern weltweit zusammenarbeitet.

2. Exportkontrollen im Nuklearbereich (Nuclear Suppliers Group und Zangger-Ausschuss)

Die „Nuclear Suppliers Group“ (NSG) ist eine Vereinigung nuklearer Lieferstaaten, deren Ziel es ist, die Verbreitung von nuklearwaffenrelevanten Gütern und Technologien zu verhindern. Die teilnehmenden Staaten der NSG vereinbaren gemeinsame Listen von Gütern und Technologien, die für die Entwicklung von Nuklearwaffen missbraucht werden können. Dazu entwickeln sie Richtlinien, denen die Exporte solcher Güter unterliegen. Auch Exporte nichtgelisteter Güter werden kontrolliert, wenn der Verdacht besteht, dass die Güter für Nuklearwaffenzwecke eingesetzt werden sollen (sogenanntes „Catch-all“-Prinzip). Alle Entscheidungen der NSG werden im Konsens getroffen. Neben der Harmonisierung ihrer Exportkontrollsysteme arbeitet die Gruppe auch mit einem Informationssystem, das übrige NSG-Mitglieder über die Ablehnung eines Exports („denials“) informiert. Gleichartige Lieferungen an denselben Empfänger sind nur nach Konsultationen mit dem Staat zulässig, der den Export abgelehnt hat („no undercut“-Prinzip). So kann verhindert werden, dass eine Beschaffung für ein Nuklearwaffenprogramm über einen anderen Staat erfolgt.

Der NSG liegt kein völkerrechtlicher Vertrag zugrunde. Das Regime beruht auf der politischen Selbstbindung der teilnehmenden Regierungen, die aufgerufen sind, den Richtlinien innerstaatliche Geltung zu verschaffen. Die innerstaatliche Umsetzung erfolgt in Deutschland – wie auch in den anderen EU-Mitgliedstaaten – durch unmittelbar geltendes EU-Recht, die EG-Dual-Use-Verordnung 428/2009, die regelmäßig an die Änderungen der NSG-Güterliste angepasst wird.

Die Vorgängerorganisation der NSG – die „Londoner Gruppe“ – wurde bereits 1976 in Reaktion auf die erste indische Zündung eines Nuklearsprengkörpers gegründet. Gegenwärtig beteiligen sich 48 Staaten an der Arbeit der Gruppe. Dies sind neben allen EU-Mitgliedstaaten Argentinien, Australien, Belarus, Brasilien, China, Großbritannien, Island, Japan, Kanada, Kasachstan, Republik Korea, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Russland, Schweiz, Serbien, Südafrika, Türkei, Ukraine und die USA. Israel (2005), Indien (2008) und Pakistan (2016) haben erklärt, dass sie die NSG-Richtlinien freiwillig befolgen werden („adherence“).

Neben der NSG besteht mit dem „Zangger-Ausschuss“ (benannt nach seinem ersten Vorsitzenden) ein weiteres nichtvertragliches nukleares Exportkontrollregime. Es wurde Anfang der 1970er Jahre von 15 Staaten gegründet, mittlerweile gehören ihm 39 Staaten an. Der Zangger-Ausschuss bezieht sich – im Unterschied zur NSG – unmittelbar auf den Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag (NVV). Die vom Zangger-Ausschuss festgelegte Liste der kontrollierten Güter wird „trigger list“ genannt, weil sie wegen der Gefahr des missbräuchlichen Einsatzes für die Kernwaffenproduktion die Notwendigkeit von Sicherungsmaßnahmen der IAEO auslösen. In der Praxis orientiert sich der Zangger-Ausschuss mittlerweile ausschließlich an den Kontrolllisten der NSG. Wie auch in der NSG werden alle Entscheidungen im Zangger-Ausschuss einstimmig getroffen.

COVID-19-bedingt konnte die NSG – in ihren unterschiedlichen Formaten wie der ständigen Arbeitsgruppe oder dem Plenum – im Laufe des Jahres 2020 nicht wie vorgesehen zusammentreffen. Das jährlich stattfindende Plenum, für Juni 2020 in Brüssel geplant, soll nun von 21. bis 25. Juni 2021 stattfinden. Damit wird die Plenumsitzung in Brüssel 2021 das Ende des belgischen Vorsitzes der NSG markieren und nicht wie üblich den Auftakt eines beginnenden Vorsitzes. Belgien hatte den Vorsitz im Juni 2020 von Kasachstan übernommen.

Der belgische Vorsitz der NSG hat trotz der COVID-19-bedingten Einschränkungen die Arbeit der Gruppe weiter aktiv vorangetrieben. Nicht zuletzt wurden die Vorbereitungen verschiedener „Outreach“/Austausch-Treffen mit Chile, Jordanien, Namibia und den Vereinigten Arabischen Emiraten fortgeführt, ebenso mit den sogenannten „Adherence“-Staaten (siehe oben) Indien, Israel und Pakistan. Dasselbe gilt für die Austausch-Initiativen, die sich an die Industrie und die Wissenschaft richten – jeweils zu dem Zweck, dortige Akteure für Proliferationsrisiken zu sensibilisieren.

Die Bundesregierung hat diese Initiativen ausdrücklich unterstützt und eine aktive und konstruktive Rolle als NSG-Mitgliedstaat gespielt. So hat auch 2020 eine Expertin des BAFA den Vorsitz der ständigen Arbeitsgruppe („Consultative Group“) der NSG ausgefüllt.

3. Australische Gruppe für Exportkontrolle im Bereich biologischer Agenzien und Chemikalien sowie zugehöriger Herstellungsausrüstung

Die Australische Gruppe (AG) ist das internationale Exportkontrollregime für bestimmte Chemikalien und biologische Agenzien sowie weitere Dual-Use-Güter und -Technologien, die zur Herstellung biologischer oder chemischer Waffen missbraucht werden können. Der Einsatz von Chemiewaffen im irakisch-iranischen Krieg war Anlass für zehn westliche Staaten, unter ihnen Deutschland, auf Initiative Australiens ab 1985 ihre Exportkontrollen für Dual-Use-Chemikalien zu koordinieren, Informationen über Beschaffungsmethoden auszutauschen und über Möglichkeiten zur Eindämmung der Verbreitung von Chemiewaffen zu beraten. 1992 kamen Güter und Technologien hinzu, die zur Herstellung biologischer Waffen missbraucht werden könnten. Die Gruppe umfasst derzeit 42 Staaten²¹ und die EU-Kommission.

Die AG beruht wie die anderen Exportkontrollregime nicht auf völkerrechtlichen Verpflichtungen, sondern auf einer politischen Selbstbindung der Teilnehmerstaaten. Sie haben sich darauf festgelegt, den Export der von der AG in Listen erfassten sensiblen Waren unter nationale Genehmigungspflicht zu stellen. Es gelten die „denials“- und „no undercut“-Prinzipien.

Die für Juni 2020 vorgesehene Plenarsitzung der AG konnte wegen der COVID-19-Pandemie nicht stattfinden. Stattdessen erfolgten virtuelle technische Treffen der Arbeitsgruppen per Videokonferenz. Die rasanten technologischen Innovationen in den Bereichen Biologie und Chemie stellen die AG vor besondere Herausforderungen. Umso bedeutsamer erscheint eine engere Zusammenarbeit mit Industrie und Wissenschaft zur Eindämmung von unbeabsichtigtem immateriellem Technologietransfer.

Es gilt, den konstanten Austausch der AG-Mitglieder über Maßnahmen zur Umsetzung wirksamer Exportkontrollen entschlossen fortzusetzen. Hierzu gehört der kontinuierliche Abgleich von Erkenntnissen und Empfehlungen in Bezug auf einen besseren Schutz vor immateriellen Technologietransfers und vor Proliferationsfinanzierung. Die Bundesregierung nimmt an allen gemeinsamen Beratungen der AG teil und beteiligt sich auch an deren Dialogaktivitäten. Sie wirbt zudem im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten für Exportkontrollmaßnahmen auf Grundlage der von der AG entwickelten Güterlisten und für die Anwendung der Grundsätze der AG über den Kreis der Teilnehmerstaaten hinaus.

2020 widmete sich die AG weiter der Überprüfung und Konsolidierung der Exportkontrolllisten sowie dem Austausch von Informationen über Proliferationsrisiken. Nach dem Einsatz von chemischen Nervenkampfstoffen der sogenannten „Nowitschok-Gruppe“ gegen Einzelpersonen im März 2018 in Großbritannien und dem auf der Vertragsstaatenkonferenz des CWÜ im November 2019 beschlossenen Verbot hat sich auch die AG für eine Erweiterung ihrer Kontrolllisten um kritische Vorprodukte entschieden. Erste Listungen solcher Vorprodukte wurden bei einer Sitzung am 5. und 6. Februar 2020 in Pressburg beschlossen.

21 Alle EU-Mitgliedstaaten sowie Argentinien, Australien, Indien, Island, Japan, Kanada, Republik Korea, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Türkei, Ukraine, die Vereinigten Staaten

4. Trägertechnologie-Kontrollregime²²

Das Missile Technology Control Regime (MTCR) wurde 1987 von den G7 als Instrument der Exportkontrolle ins Leben gerufen. Heute stellt es das internationale Hauptwerkzeug zur Verhinderung der Verbreitung von Trägertechnologie (ballistische Raketen, Marschflugkörper, Drohnen) für alle Arten von Massenvernichtungswaffen (Nuklear-, Bio-, Chemiewaffen) dar. Grundlage ist kein völkerrechtlicher Vertrag, sondern lediglich die außenpolitische Selbstbindung der Teilnehmerstaaten. Gegenwärtig gehören dem MTCR 35 Staaten an²³. Neuestes Mitglied ist Indien, das als erster und bislang einziger Nicht-NVV-Staat im Mai 2016 aufgenommen wurde. Zur Koordination administrativer Aufgaben besteht im französischen Außenministerium eine permanente Kontaktstelle (POC). In einer auf freiwilliger Basis organisierten, jährlichen Rotation übernehmen MTCR-Teilnehmerstaaten den Regime-Vorsitz. Damit schlüpfen sie gleichzeitig in die Rolle des Gastgebers der ebenfalls jährlich stattfindenden Plenarsitzung des MTCR mit verschiedenen themenbezogenen Arbeitsgruppen. Deutschland hatte diese Position 1995 und 2012/13 inne.

Die Teilnahme am Regime verpflichtet dazu, die in den MTCR-Richtlinien festgeschriebenen Exportkontrollregelungen national anzuwenden. Der Anhang zu den Richtlinien enthält eine technische Liste, die die zu kontrollierenden Trägersysteme für Massenvernichtungswaffen und entsprechende Technologien im Detail aufschlüsselt. Die striktesten Exportbeschränkungen gelten für die in Kategorie I des Anhangs erfassten Waren: vollständige Trägersysteme mit einer Nutzlast von mindestens 500 Kilogramm und einer Reichweite von mindestens 300 Kilometern. Hier gilt a priori eine „starke Vermutung der Versagung einer Exportgenehmigung“ („strong presumption of denial“). Für den sehr seltenen Fall eines Exports solcher Güter an Nicht-Teilnehmerstaaten besteht die Pflicht zur vorherigen Notifizierung aller MTCR-Partner. Daneben gelten auch im MTCR die „denial“- und „no undercut“-Prinzipien.

Die innerstaatliche Umsetzung erfolgt in Deutschland durch unmittelbar geltendes EU-Recht, die EG-Dual-Use-Verordnung 428/2009, die regelmäßig an die Änderungen der MTCR-Güterliste angepasst wird.

Mit der Ausrichtung des Plenartreffens im Oktober 2019 in Auckland übernahm Neuseeland für die Periode 2019/20 den Vorsitz des MTCR. Im Oktober 2020 wurde diese Aufgabe an Österreich übertragen, das die Vorsitz-Rolle bis Herbst 2021 innehaben wird. Die Rotation ist auch darüber hinaus gesichert: 2021/22 übernimmt Russland, daran anschließend für die Periode 2022/23 die Schweiz. Deutschland stellt derzeit zwei von drei Vorsitzenden der MTCR-Arbeitsgruppen.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde das Frühjahrstreffen 2020 in Paris abgesagt und das ursprünglich für Oktober 2020 vorgesehene MTCR-Plenartreffen zuerst auf März 2021 verschoben und später ebenfalls abgesagt.

Nach wie vor widmet die Bundesregierung der Bekämpfung der Proliferation von Trägersystemen für Massenvernichtungswaffen hohe Aufmerksamkeit. Neben ballistischen Raketensystemen (insbesondere

Interkontinentalraketen) werden Marschflugkörper und Drohnen durch das MTCR erfasst – unter genauer Beobachtung stehen zudem auch globale Entwicklungen im Bereich Hyperschalltechnologie. Bei Exporten mit möglicher Relevanz auf diesen Gebieten ist weiterhin äußerste Wachsamkeit erforderlich.

China hat als wichtiger Hersteller und Lieferant MTCR-relevanter Güter und Technologien eine Schlüsselrolle im Bereich der Nichtverbreitung von sensibler Trägertechnologie, gehört aber nicht dem MTCR an. Daher nutzt die Bundesregierung die ihr zur Verfügung stehenden Kommunikationskanäle, um Peking im Dialog davon zu überzeugen, sein nationales Exportkontrollsystem auszubauen und freiwillig die Richtlinien des MTCR anzuwenden („voluntary adherence“). Auch gegenüber weiteren Drittstaaten leistet das MTCR regelmäßige Outreach-Arbeit, um deren nationale Exportkontrollbehörden zu befähigen, Beschaffungsversuche kritischer Empfängerstaaten zu erkennen bzw. zu verhindern und im Ergebnis deren „voluntary adherence“ zu erreichen.

Deutschland und seine EU-Partner bemühen sich weiterhin um eine Aufnahme der neun EU-Mitgliedstaaten, die dem MTCR bislang noch nicht angehören (Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Rumänien, Slowakei, Slowenien und Zypern).

²² www.mtcr.info

²³ Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Indien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Republik Korea, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Russland, Schweden, Schweiz, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Ukraine, die Vereinigten Staaten

5. Initiative zur Verhinderung der Lieferung und Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen²⁴

Die „Proliferation Security Initiative“ (PSI) wurde 2003 auf Betreiben der Vereinigten Staaten ins Leben gerufen. Sie zielt darauf ab, die Verbreitung von Gütern und Technologien, die für die Entwicklung und Herstellung von Massenvernichtungswaffen und Trägersystemen relevant sind, zu unterbinden.

Die Initiative bringt engagierte Staaten zusammen, die – auf Grundlage bestehender nationaler und internationaler Regelungen – Kapazitäten zur Unterbindung und Sicherstellung kritischer Lieferungen schaffen bzw. stärken wollen. Dies geschieht durch Austausch von Informationen und Best Practices, durch Netzwerkbildung zwischen den zuständigen nationalen Behörden, durch praktische Unterbindungsübungen und durch Outreach-Projekte. Die PSI versteht sich somit als Ergänzung des internationalen Nichtverbreitungs- und Exportkontrollsystems. Insgesamt 107 Staaten sind durch förmliche Unterstützung der „Unterbindungsprinzipien“ („Statement of Interdiction Principles“) Teilnehmer der Initiative. Den Kern der Initiative bilden die 21 Mitglieder der „Operational Experts Group“ (OEG): Argentinien, Australien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Russland, Singapur, Spanien, Republik Korea, Türkei und die USA.

Zur Verbesserung der PSI-Außendarstellung betreibt das Auswärtige Amt eine öffentlich zugängliche Webseite, welche darüber hinaus im geschützten Bereich als Datenbank für interne Dokumente und Veranstaltungsplanungen dient.

Auch das für September 2020 in Rom vorgesehene Jahrestreffen der PSI OEG musste aufgrund der COVID-19-Pandemie auf unbestimmte Zeit verschoben werden. Am 12. November 2020 richtete Italien zum Zwecke eines informellen Informationsaustauschs eine Videokonferenz für OEG-Mitglieder aus. Während des Treffens wurden Ergebnisse der letztjährigen OEG-Konferenz in Canberra (Australien) präsentiert und analysiert. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer diskutierten Vorschläge zur Verbesserung der externen Kommunikation, um das Profil der Initiative zu stärken, darunter die verstärkte Nutzung des Social-Media-Dienstes Twitter sowie die Überarbeitung der von Deutschland betreuten Homepage. Frankreich und Deutschland kündigten an, im Frühjahr/Sommer 2021 eine Präsenzveranstaltung im Rahmen der sogenannten „Mittelmeer-Initiative“ im Kreis europäischer Partnerstaaten ausrichten zu wollen. Darüber hinaus fand ein Austausch über die Auswirkungen von COVID-19 auf anstehende PSI-Unterbindungsübungen statt.

²⁴ www.psi-online.info

6. Harmonisierung der Exportkontrollpolitik im Rahmen der GASP der EU

Im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU setzt sich die Bundesregierung aktiv für eine weitere Harmonisierung der Exportkontrollpolitik der einzelnen EU-Mitgliedstaaten ein. Grundlage ist der Gemeinsame Standpunkt des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern vom 8. Dezember 2008 (GASP 2008/944) in der Fassung vom 16. September 2019. Der Gemeinsame Standpunkt ist Teil der Politischen Grundsätze der Bundesregierung und somit integraler Bestandteil der deutschen Rüstungsexportpolitik.

Der 22. Jahresbericht zur EU-Exportkontrollpolitik für das Jahr 2019²⁵ wurde am 23. Oktober 2020 vom Rat beschlossen. Erstmals wurde dieser Bericht der Öffentlichkeit neben der reinen Textfassung in einer durchsuchbaren Online-Datenbank²⁶ auf der Webseite des Europäischen Auswärtigen Dienstes zur Verfügung gestellt. Die schnellere und nutzerfreundlichere Berichterstattung entspricht Forderungen aus Europäischem Parlament und Zivilgesellschaft, die 2020 – nach der Neufassung des Gemeinsamen Standpunkts im Jahr 2019 – umgesetzt wurden.

Die Ratsschlussfolgerungen zum Beschluss des Rates (GASP) 2019/1560 enthielten den Auftrag, einen Beschluss über Endverbleibserklärungen für die Ausfuhr von Klein- und Leichtwaffen sowie zugehöriger Munition zu prüfen. Diesen Auftrag erfüllte COARM („Working Party on Conventional Arms Control“, EU-Ratsarbeitsgruppe, zuständig für die Exportkontrolle konventioneller Waffen) durch die Vorbereitung eines entsprechenden Ratsbeschlusses, der am 15. Januar 2021 angenommen wurde. Die Bundesregierung konnte hier insbesondere die Elemente „Post-Shipment-Kontrollen“ sowie die deutschen Exportgrundsätze „Neu für Alt“ (Zusage des Endverwenders, die durch die neue Beschaffung zu ersetzenden Kleinwaffen zu vernichten) und die Variante „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“ (Zusage des Endverwenders, die neu beschafften Kleinwaffen nach ihrer Außerdienststellung zu vernichten) verankern, die dem Anstieg der Gesamtzahl von Kleinwaffen bei den Empfängerstaaten entgegenwirken sollen.

Bei der Entwicklung einer Europäischen Friedensfazilität (European Peace Facility, EPF) durch den Europäischen Rat setzte sich die Bundesregierung dafür ein, dass die EPF zur Stärkung des Austauschs über Rüstungsexportkontrolle auf EU-Ebene beiträgt.

²⁵ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=OJ%3AJOC_2020_431_R_0001&qid=1607673168238

²⁶ <https://webgate.ec.europa.eu/easqap/sense/app/75fd8e6e-68ac-42dd-a078-f616633118bb/sheet/ccf79d7b-1f25-4976-bad8-da886dba3654/state/analysis>

7. Kontrolle des Exports konventioneller Rüstungsgüter und von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck („Dual-Use-Güter“)

Die Bundesregierung kontrolliert den Export von Kriegswaffen, sonstigen Rüstungsgütern und sensiblen Gütern mit doppeltem Verwendungszweck („Dual-Use-Güter“). Maßgebliche rechtliche Bestimmungen sind dabei das Kriegswaffenkontrollgesetz, das Außenwirtschaftsgesetz und die Außenwirtschaftsverordnung für die Ausfuhr von Kriegswaffen, sonstigen Rüstungsgütern und dem nationalen Recht unterliegende Dual-Use-Güter sowie die Dual-Use-Verordnung (EG) Nr. 428/2009 für die dem Gemeinschaftsrecht unterliegenden Dual-Use-Güter.

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Diese richtet sich neben den oben genannten Vorgaben nach den politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in der geschärften Fassung vom 26. Juni 2019²⁷, dem im Dezember 2008 verabschiedeten rechtlich verbindlichen Gemeinsamen Standpunkt des Rats der EU betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern (2008/944/GASP) in der Fassung vom 16. September 2019 sowie dem Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“, ATT).

In Ergänzung zum in den Politischen Grundsätzen niedergelegten grundsätzlichen Ausfuhrverbot für Kleinwaffen in Drittländer werden weiterhin die strengen Regelungen der Kleinwaffengrundsätze²⁸ aus 2015 konsequent angewandt. Diese legen unter anderem fest, dass grundsätzlich keine Genehmigungen für die Ausfuhr von Komponenten und Technologie in Drittstaaten erteilt werden, wenn diese in dem betreffenden Land eine neue Herstellungslinie für Kleinwaffen und leichte Waffen oder entsprechende Munition eröffnen würden.

Entscheidungen über Ausfuhranträge werden jeweils im Einzelfall getroffen, insbesondere unter Berücksichtigung der außenpolitischen Situation und der Menschenrechtsslage im Empfängerland.

Entsprechend den Regelungen des Gemeinsamen Standpunkts der EU werden Genehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern nur erteilt, wenn der Endverbleib dieser Güter im Endempfängerland sichergestellt ist. Dazu werden vor der Erteilung einer Genehmigung alle vorhandenen Informationen über den Endverbleib von der Bundesregierung umfassend geprüft und bewertet. Bestehen Zweifel am gesicherten Endverbleib, werden Ausfuhranträge abgelehnt. Die im Rahmen einer zweijährigen Pilotphase eingeführten Post-Shipment-Kontrollen dienen der weiteren Verbesserung der Endverbleibssicherung. Derzeit werden die Erfahrungen aus den ersten Vor-Ort-Kontrollen für eine abschließende Evaluierung zusammengetragen und aufbereitet.

Die Bundesregierung kontrolliert auch den Export von Dual-Use-Gütern einzelfallbezogen im Hinblick auf eine mögliche Verwendung im konventionell-militärischen Bereich oder im Bereich von Massenvernichtungswaffen. Hier verfolgt sie insbesondere das Ziel, die Proliferation von Massenvernichtungswaffen und deren Trägermitteln wirksam zu verhindern. Sie stellt sicher, dass Deutschland seine internationalen Verpflichtungen hinsichtlich der Nichtverbreitung erfüllt, die durch die Güterlisten der in diesem Kapitel dargestellten internationalen Exportkontrollregimen konkretisiert werden. Auch die Ausfuhr dort nicht gelisteter (das heißt eigentlich nicht ausfuhrgenehmigungspflichtiger) Güter unterliegt der Exportkontrolle, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie im Zusammenhang mit einer kritischen Verwendung (zum Beispiel Massenvernichtungswaffen) oder für eine militärische Endverwendung in einem Land, gegen das ein Waffenembargo der Vereinten Nationen, der EU oder der OSZE gilt, bestimmt sind („Catch-all“-Regelungen). Die Bundesregierung unterstützt bei Bedarf andere Länder beim Aufbau bzw. bei der Stärkung ihrer Exportkontrollstrukturen, auch mit Blick auf die Schaffung notwendiger Kapazitäten zur Umsetzung von VN-Sanktionen.

²⁷ <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/politische-grundsaeetze-fuer-den-export-von-kriegswaffen-und-sonstigen-ruestungs-guetern.pdf>

²⁸ <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/G/grundsaeetze-der-bundesregierung-fuer-die-ausfuhr-genehmigungspolitik-bei-der-lieferung-von-kleinen-und-leichten-waffen.pdf>

Die Bundesregierung verfolgte auch 2020 – den Vorgaben der Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern entsprechend – eine restriktive Rüstungsexportpolitik. Sie setzte die seit 2016 erhöhte Transparenz gegenüber dem Deutschen Bundestag fort, indem sie diese innerhalb von zwei Wochen über alle abschließenden Genehmigungsentscheidungen des Bundessicherheitsrats informierte. Im Juni 2020 legte sie dem Bundestag den Rüstungsexportbericht 2019²⁹ vor, in dem sie über die erteilten Exportgenehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter des abgelaufenen Jahres umfassend informierte, und im Oktober 2020 einen Zwischenbericht über die im ersten Halbjahr 2020 erteilten Genehmigungen³⁰.

Die Bundesregierung fördert den intensiven und offenen Gedankenaustausch mit Kirchen, Nichtregierungsorganisationen und anderen gesellschaftlichen Gruppen. Mit umfassender Transparenz und im Dialog schafft die Bundesregierung die Grundlage für eine gut informierte parlamentarische sowie öffentliche Diskussion über Rüstungsexporte und trägt damit konstruktiv zu einer politischen und gesellschaftlichen Debatte über dieses Thema bei.

Im November 2020 konnte unter deutschem Ratsvorsitz nach vierjähriger Verhandlung die politische Einigung über die Neufassung der EG-Dual-Use-Verordnung 428/2009 herbeigeführt werden. Der zugehörige Rechtsakt wird voraussichtlich Mitte 2021 in Kraft treten.

Ein wichtiges Ziel dabei war es, den technischen Entwicklungen der letzten Jahre Rechnung zu tragen. Die Bundesregierung hat sich erfolgreich für effektivere Kontrollen bei der Ausfuhr bestimmter Abhör- und Überwachungstechnik, die im Empfängerland zu Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden könnte, eingesetzt. Im Vorgriff auf die Reform hatte die Bundesregierung bereits im Sommer 2015 bestehende Lücken bei der Kontrolle des Exports von Überwachungstechnik durch Einführung nationaler Genehmigungspflichten geschlossen, zum Beispiel für die Ausfuhr von Monitoringssystemen für Telefonie.

Eine neue Herausforderung im Bereich der Exportkontrolle für Dual-Use-Güter bilden die raschen technologischen Entwicklungen in Bereichen wie additiver Fertigung (3D-Druck), Biotechnologie oder Quantenkryptographie. Zur Identifikation von besonders sicherheitsrelevanten Technologien und Gütern auf diesen Gebieten findet ein reger Fachaustausch zwischen nationalen und internationalen Akteuren unter anderem auf Ebene der Exportkontrollregime statt.

2020 hat die Bundesregierung das 2018 gestartete Projekt „Enhancing Capacity for Implementation of UNSC Sanctions Resolutions in Southeast Asia“ fortgesetzt. Sie verfolgt damit das Ziel, die zur Umsetzung der VN-Sanktionsregime nötigen Verwaltungskapazitäten der Staaten des Verbandes Südostasiatischer Nationen („Association of Southeast Asian Nations“, ASEAN) zu stärken und eine engere regionale Zusammenarbeit dieser Staaten zu fördern. Wegen der COVID-19-bedingten Reisebeschränkungen konnten im Berichtszeitraum die ursprünglich zwei geplanten Regionalkonferenzen nicht durchgeführt werden. Stattdessen organisierte das BAFA im Oktober 2020 erstmalig einen – bilateralen – Onlineworkshop mit Vertreterinnen und Vertretern zahlreicher nationaler Behörden der Philippinen, die Zuständigkeiten im Bereich der Exportkontrolle haben. Thematisch ging es dabei um den Bereich der Exportgenehmigungen für Dual-Use-Güter.

29 <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Aussenwirtschaft/ruestingsexportbericht-2019.html>

30 <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Aussenwirtschaft/ruestingsexport-zwischenbericht-2020.html>

8. Wassenaar Arrangement zur Exportkontrolle konventioneller Rüstungsgüter

Das seit 1996 bestehende Wassenaar Arrangement (WA)³¹ ist eine völkerrechtlich nicht verbindliche Vereinbarung von 42 Teilnehmerstaaten. Es zielt darauf ab, destabilisierende Anhäufungen konventioneller Waffen zu verhindern. Durch stärkere Transparenz nationaler Exportkontrollentscheidungen soll auch die nationale Verantwortung beim Transfer von konventionellen Rüstungsgütern, Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter) sowie Technologie erhöht werden. Die Teilnehmerstaaten streben für diese Güter eine Harmonisierung ihrer nationalen Exportkontrollvorschriften und -praxen an. Ein Schwerpunkt ist die Erstellung gemeinsamer Warenlisten, die regelmäßig aktualisiert werden. Diese bilden anschließend die Basis für die gemeinsamen europäischen bzw. nationalen Exportkontrolllisten. Die Teilnehmerstaaten führen unter Berücksichtigung der vereinbarten Kriterien und der im WA erarbeiteten Handlungsempfehlungen Exportkontrollen in eigener Verantwortung durch. Sie notifizieren im Anschluss anderen Teilnehmerstaaten genehmigte Rüstungsgüterlieferungen bzw. Ablehnungen an Nicht-WA-Staaten. Die Entscheidung über die Erteilung bzw. Verweigerung einer Exportgenehmigung liegt dabei ausschließlich beim jeweiligen Teilnehmerstaat.

Die Bundesregierung beteiligte sich auch 2020 aktiv an der Arbeit des WA, die aufgrund der COVID-19-bedingten Einschränkungen fast ausschließlich in elektronischen Formaten stattfand. Dabei unterbreitete die Bundesregierung Vorschläge zur fortlaufenden Aktualisierung der bestehenden Güterlisten, über die allerdings erst 2021 entschieden werden soll. Die Bundesregierung arbeitet weiterhin daran, dem Thema Menschenrechte bei der Prüfung von Ausfuhranträgen auch im Wassenaar-Kontext größere Bedeutung zu verschaffen. Außerdem beteiligte sich Deutschland als Ko-Berichterstatter aktiv an der Evaluierung und Begleitung der Anträge zweier Beitrittskandidaten auf Aufnahme in das WA.

31 <https://www.wassenaar.org>

9. Vertrag über den internationalen Waffenhandel

Der Vertrag über den internationalen Waffenhandel (Arms Trade Treaty, „ATT“) schaffte mit seinem Inkrafttreten 2014 erstmals völkerrechtlich verbindliche, einheitliche und robuste Mindeststandards zur Regulierung des internationalen Handels mit konventionellen Rüstungsgütern. Neben Großwaffensystemen sind auch Kleinwaffen und leichte Waffen, weite Bereiche an Munition sowie (Waffensystem-)Teile und Komponenten erfasst. Mit den Beitritten von Afghanistan, China, Niue und Sao Tome und Principe gehören mittlerweile 110 Vertragsstaaten dem ATT an. Weitere 31 Staaten haben ihn unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Im Jahr 2016 wurde unter anderem auf deutsches Betreiben hin der freiwillige Treuhandfonds eingerichtet. Der Fonds unterstützt sowohl Staaten bei der Vertragsumsetzung als auch Nicht-Zeichner-Staaten bei der Heranführung an den ATT. Deutschland hat die Arbeitsfähigkeit des Fonds wesentlich vorangetrieben und ist nach Japan sein größter Geber.

Die sechste Vertragsstaatenkonferenz fand Ende August 2020 unter argentinischer Präsidentschaft vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie erstmals im schriftlichen Verfahren statt. Sie befasste sich schwerpunktmäßig mit dem Thema „Umleitung von Rüstungsgütern und Kleinwaffen“. Mit dem „Diversion Information Exchange Forum“ wurde ein neues Gremium zum zwischenstaatlichen Austausch über Fälle von Umleitung geschaffen.

Der neue sierra-leonische Vorsitz, der auf der Konferenz zu Argentinien Nachfolger gewählt wurde, wird den Schwerpunkt seiner Präsidentschaft auf die Bekämpfung des illegalen Handels mit Kleinen und Leichten Waffen sowie die effiziente Verwaltung von Lagerbeständen legen.

Die sechste Vertragsstaatenkonferenz wählte Deutschland zu einem der vier Vizepräsidenten. Deutschland plant zudem, für die Dauer der achten Vertragsstaatenkonferenz (voraussichtlich September 2021 bis September 2022) die ATT-Präsidentschaft zu übernehmen. Die Bundesregierung setzt sich damit weiter aktiv für eine Universalisierung des ATT ein und unterstützt in diesem Rahmen konkret den freiwilligen Treuhandfonds sowie verschiedene EU-Outreach-Programme.

Zudem finanziert Deutschland eine Reihe von Projekten zu einer umfangreichen Bestandsaufnahme der Umsetzung des ATT sowie zu Problemfeldern und Lösungsansätzen. Im Vordergrund stehen dabei unter anderem das Berichtswesen, globale Transfertrends, die Umleitung von Gütern an andere Endverwender und die Einbeziehung des Kriteriums geschlechtsspezifische Gewalt in die Antragsprüfung. Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung weitere Projektpartner bei der Erstellung von Gutachten zu globalen Ansätzen zu Post-Shipment-Kontrollen, zur Mitarbeit von Regionalorganisationen am ATT und zur Einbindung der Zivilgesellschaft in den ATT-Prozess.

VIII. Entwicklung der Streitkräftepotenziale in ausgewählten Staaten

Die Auswahl der nachfolgenden Staaten erfolgt unter besonderer Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten im Bereich der nuklearen Abschreckung. Ergänzt werden die Ausführungen durch die Tabelle 1: „Übersicht Personalstärken ausgewählter Streitkräfte“ im Anhang (S. 102).

1. Gemäß NVV anerkannte Nuklearwaffenstaaten (P5-Staaten)

1.1 Frankreich

Auftrag und Aufgabe der französischen Streitkräfte ist es, im kompletten Spektrum militärischer Einsatzarten weltweit autonom agieren zu können, um Frankreichs Souveränität zu garantieren. Dies betrifft auch die nukleare Abschreckung, die eine see- und eine luftgestützte Komponente umfasst.

Die französischen Streitkräfte bestehen aus Landstreitkräften (Armée de terre), Seeluftstreitkräften (Marine nationale) sowie Luft- und Weltraumstreitkräften (Armée de l'air et de l'espace), zuzüglich Sanitätsdienst (Direction centrale du service de santé des armées) und einem Cyberkommando (Commandement cyber), welche dem Generalstabchef unterstellt sind. Eine Besonderheit ist die Gendarmerie – eine Organisation mit militärischem Status, die dem Verteidigungs- und dem Innenministerium untersteht und Polizeiaufgaben wahrnimmt. Die Nationalgarde als nicht eigenständiger Truppenkörper dient der personellen Verstärkung.

Den Kern der französischen Nuklearstreitkräfte bilden die vier nuklear angetriebenen U-Boote der „Le Triomphant“-Klasse, die mit ballistischen Interkontinentalraketen des Typs „M51“ ausgestattet sind. Sie werden ergänzt durch Jagdbomber des Typs „Rafale“ der Luft- und Seeluftstreitkräfte, die mit dem Flugkörper ASMP-A bestückt werden können.

In Frankreich besteht unverändert ein parteiübergreifender Konsens zum nationalen Selbstverständnis als Ordnungsmacht mit weltweiter Verantwortung, der zuletzt im Oktober 2017 mit der strategischen Überprüfung der Verteidigung und der nationalen Sicherheit („Revue stratégique de défense et de sécurité nationale 2017“) bekräftigt wurde. Betont wird dabei der Umstand, dass Frankreich nach dem Austritt Großbritanniens aus der EU die einzig verbleibende P5-Nation und Nuklearmacht in der EU ist. Daraus leitet Frankreich einen Führungsanspruch im Bereich äußere Sicherheit und Verteidigung sowie den dazugehörigen Rüstungstechnologien in Europa ab. Als Nuklearmacht unterstreicht Frankreich traditionell die Notwendigkeit einer auf drei Säulen ruhenden nationalen strategischen Autonomie: einer technologisch unabhängigen Rüstungsindustrie, den militärischen Mitteln, um Einsätze auch unilateral durchführen zu können, und einem Zugang zu gesicherten Informationen als Grundlage für nationale Entscheidungen.

Die französischen Streitkräfte haben 2020 die Modernisierung ihrer Waffensysteme fortgesetzt. Dies schlug sich insbesondere in folgenden Bereichen nieder: Beim Programm „Scorpion“ der Landstreitkräfte (Schwerpunkt „Konnektivität“) wird der Bestand an geschützten Fahrzeugen des Typs „Griffon“ bis Jahresende 2020 um 17 Fahrzeuge auf 220 anwachsen. Hinzu kommt die Übernahme von 6000 weiteren Gewehren HK416F. Die Luft- und die Seeluftstreitkräfte werden in 2020 insgesamt 23 auf den Standard F3R modifizierte Jagdbomber vom Typ „Rafale“ übernehmen. Die Zahl der Transportflugzeuge vom Typ A400M wird um ein weiteres auf insgesamt 17 ansteigen. Mit dem „Suffren“ befindet sich das erste von sechs neuen nuklearen Jagd-U-Booten in der Einsatzprobung und soll 2021 an die Marine übergeben werden. Die U-Boote der Klasse „Suffren“ werden sukzessiv die sechs alten Jagd-U-Boote der „Rubis“-Klasse bis 2030–2035 ablösen.

Mit Blick auf die nuklearen Fähigkeiten wurde mit dem Streitkräftefinanzierungsgesetz „Loi de programmation militaire 2019–2025“ bereits 2019 ein ambitioniertes Modernisierungsprogramm für die kommenden Jahre vorgelegt. Die nukleare Abschreckung soll auch zukünftig sowohl see- als auch luftgestützt gewährleistet werden. Das Streitkräftefinanzierungsgesetz legt zudem den Grundstein zur Weiterentwicklung der seegestützten Komponente, die dann bis 2080 eingesetzt werden soll. Parallel dazu wird die luftgestützte Komponente erneuert. Der finanzielle Aufwand für den Erhalt dieser für Frankreich wichtigsten strategischen Fähigkeit beläuft sich nach Schätzungen auf 5 Milliarden Euro jährlich bis 2023, 12 Milliarden Euro jährlich bis 2025 und jährlich 6 Milliarden Euro über zehn Jahre ab 2025.

Der Verteidigungshaushalt 2020 umfasste ca. 37,5 Milliarden Euro (ohne Pensionen). Der prognostizierte Anteil der Verteidigungsausgaben am Bruttoinlandsprodukt (BIP) lag bei ca. 1,84 Prozent. Erklärtes Ziel von Staatspräsident Macron war das Erreichen eines zweiprozentigen Anteils des Verteidigungsbudgets am BIP bis 2025. Aufgrund der COVID-19-Pandemie und dem damit verbundenen Rückgang des BIP wird davon ausgegangen, dass die 2 Prozent bereits 2020 erreicht wurden. Der Haushaltsentwurf für 2021 verzeichnete Ausgaben von 39,2 Milliarden Euro (ohne Pensionen). Auch 2022 soll das Budget wieder um 1,7 Milliarden Euro ansteigen.

1.2 Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Die Streitkräfte des Vereinigten Königreichs sind mit dem Schutz des britischen Mutterlandes sowie der Überseegebiete, der Durchsetzung britischer Sicherheitsinteressen und der Teilnahme an multinationalen Friedensmissionen beauftragt. Die britischen Streitkräfte bestehen aus den Teilstreitkräften Heer (British Army), Luftwaffe (Royal Air Force) und Marine (Royal Navy) sowie dem Strategic Command, das für die streitkräfteübergreifende Integration und den Bereich Cyber zuständig ist. Die Kommandeure der Teilstreitkräfte und des Strategic Command sind jeweils mit einem eigenen Budget für Beschaffungen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs ausgestattet. Die britischen Nuklearstreitkräfte sind bei der Royal Navy verortet und bestehen aus U-Booten, die mit ballistischen Interkontinentalraketen ausgestattet werden können. Gegenwärtig befinden sich vier nuklear angetriebene U-Boote der Vanguard-Klasse im Dienst, ausgestattet mit je bis zu 16 ballistischen Interkontinentalraketen des Typs Trident, der von den Vereinigten Staaten entwickelt wurde. Die Nachfolge-Boote vom Typ Dreadnought sind in Auftrag gegeben und sollen zu Beginn des kommenden Jahrzehnts der Royal Navy übergeben werden.

Im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik wurde der Brexit bereits zum 31. Januar 2020 vollzogen: Verhandlungen für ein Partnerschaftsabkommen im Bereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik hat das Vereinigte Königreich bisher abgelehnt und strebt eine fallweise Zusammenarbeit an. Das Vereinigte Königreich bleibt über die NATO und die mannigfaltigen bi- und multilateralen Kooperationen dennoch eng in die europäische Sicherheitsarchitektur integriert und der europäischen Sicherheit und Verteidigung verpflichtet.

Mit der im „Spending Review“ 2019 festgelegten Steigerung des Budgets für die Jahre 2019/20 und 2020/21 um insgesamt 2,2 Milliarden britische Pfund hat Großbritannien das NATO-zwei-Prozent-Ziel für Verteidigungsausgaben im Verhältnis zum BIP auch 2020 erreicht. Der britische Verteidigungshaushalt bleibt damit der größte in Europa und der zweitgrößte in der NATO.

Trotz der Arbeiten an der Überprüfung der britischen Außen-, Sicherheits-, Entwicklungs- und Verteidigungspolitik, im „Integrated Review (IR)“, und der in diesem Zusammenhang erwarteten Neuausrichtung wurden 2020 die Vorgaben des „Strategic Defence and Security Review 2015“ (SDSR 2015) und der Aufbau der „Joint Force 2025“ grundsätzlich weiterverfolgt. Im Verlauf des Jahres 2020 konnte eine zunehmende Priorisierung der neuen „Warfighting Domains“ Cyber und Weltraum sowie neuer Technologien (zum Beispiel Künstliche Intelligenz) beobachtet werden.

Die Umwandlung des Joint Forces Command in das Strategic Command im Dezember 2019 markierte den Beginn einer sich im Jahr 2020 immer klarer abzeichnenden Verschiebung des Schwerpunktes von klassischen Fähigkeiten („sunset capabilities“) zu einem neuen Ansatz, der auf der Prämisse eines anhaltenden Wettstreits unterhalb der Schwelle zum Krieg basiert. In dieser Grauzone unterhalb des offenen militärischen Konflikts will man präemptiv, kontinuierlich und informationsgeleitet operieren können. Hier fügt sich die verstärkte Förderung und Nutzung „disruptiver“ Technologien ein („sunrise capabilities“).

Mit der Einrichtung des Dienstpostens „Director Space“ im Verteidigungsministerium wurde der Nukleus für den Aufbau eines noch zu definierenden Weltraumkommandos für eine Weltraumstreitkraft geschaffen. Darüber hinaus wurde eine Reihe von zivil-militärischen Weltraumprojekten angestoßen.

Die British Army arbeitet im Rahmen der Joint Force 2025 weiterhin an der Herstellung der Einsatzbereitschaft einer „Warfighting Division“. Dabei steht die Umgliederung von zunächst einer Armoured Infantry Brigade zu einer Strike Brigade im Mittelpunkt. Dazu ist die Beschaffung von 589 AJAX und 508 BOXER als Hauptgefechtsfahrzeuge zur Ausstattung der beiden Strike Brigades vorgesehen.

Die Royal Navy konnte im Dezember 2019 den zweiten Flugzeugträger, die HMS Prince of Wales, in Dienst stellen. Das Programm zum Erlangen der operationellen Einsatzfähigkeit folgt dem des Schwesterschiffs, der HMS Queen Elizabeth, und wird im Jahr 2023 erwartet. Der Bau von acht Fregatten vom Typ 26 hat begonnen. Der Auftrag zum Bau von fünf Fregatten des Typs 31e ist an das multinationale Unternehmen Babcock gegangen.

Auch die Royal Air Force treibt die Modernisierung ihrer Waffensysteme kontinuierlich voran. Die Anzahl der F-35 B LIGHTNING II wurde 2020 auf 18 gesteigert und der bisher finanziell hinterlegte Aufwuchs auf 48 Flugzeuge soll im Jahr 2024 abgeschlossen sein.

Insbesondere anhand zukünftiger rüstungspolitischer Vorhaben wird deutlich werden, welche herausgehobene Rolle die Streitkräfte und die britische Rüstungsindustrie bei der Verwirklichung der Vision von „Global Britain“ spielen werden. Die britische Regierung lässt keinen Zweifel daran aufkommen, dass sie dem Ausbau und der Festigung der Wettbewerbsfähigkeit der britischen Verteidigungsindustrie eine hohe Bedeutung beimisst.

Basierend auf der Erkenntnis, dass der langfristige wirtschaftliche Erfolg der Verteidigungsindustrie maßgeblich von ihrer Exportfähigkeit abhängt, unterstützt die Regierung Rüstungsexporte in Länder innerhalb ihrer globalen Interessensbereiche. Das Vereinigte Königreich verweist nicht ohne Stolz auf seine bedeutende Rolle als Waffenexporteur mit einem geschätzten Marktanteil von 16 Prozent der weltweiten Rüstungsexporte im Jahr 2019.

1.3 Russische Föderation

Offizieller Auftrag der russischen Streitkräfte ist es, gemeinsam mit anderen nationalen Sicherheitskräften die Verteidigung und Sicherheit Russlands oder dessen Verbündeten zu gewährleisten sowie die nationalen Interessen Russlands oder dessen Verbündeten zu schützen. Die Streitkräfte bestehen aus Land-, Luftkosmischen und Seestreitkräften, sowie aus den Strategischen Raketentruppen und Luftlandetruppen. Russland verfügt über eine vollständige nukleare Triade (strategische bodengebundene, luftgestützte und seegestützte Nuklearfähigkeiten).

Die mit dem Rüstungsrahmenprogramm 2010 bis 2020 begonnene Reform der russischen Streitkräfte wird mit dem aktuellen Rüstungsprogramm 2018 bis 2027 fortgesetzt. Priorität räumt die russische Regierung dabei der Modernisierung seiner strategischen Nuklearwaffen ein, die als Hauptbestandteil der nuklearen Abschreckung und damit als zentraler Garant für die äußere Sicherheit des Landes gelten. Die USA gehen laut US Compliance Report für 2019 davon aus, dass Russland bereits Ende 2018 die INF-vertragsverletzenden Marschflugkörper SSC-8/9M729 (Reichweite über 500 Kilometer) in mehreren Bataillonen eingeführt und stationiert hat.³³ Das führt zu einer Ausweitung des ohnehin vorhandenen russischen Übergewichts im Bereich der Kurz- und Mittelstreckenraketen im Vergleich zu den Arsenalen der USA.

Schwerpunkte des Rüstungsprogramms im Bereich der nuklearen Triade sind die Ablösung der Interkontinentalraketen SS-18 durch RS-28 SARMAT und die Vervollständigung der Umrüstung von SS-25 durch SS-27 mod. 2 (YARS). Die aktuelle Modernisierung alter SS-19 mit dem hyperschallschnellen AVANGARD-Gleiter (nach offiziellen russischen Verlautbarungen Ende 2019 in die Streitkräfte eingeführt) sowie die Einführung der seegestützten SS-N-32 BULAWA werden fortgesetzt. Zudem werden die Trägersysteme der Luftstreitkräfte in einem laufenden Programm für die strategischen Langstreckenbomber Tu-95MS und Tu-160M modernisiert. Dabei werden weitere Tu-160 in der Version M2 hinzugefügt. Einige Tu-22M3 werden in den kommenden Jahren auf den M3M-Standard modernisiert. Erklärtes Modernisierungsziel ist die Überwindung von Raketenabwehrsystemen und damit aus russischer Perspektive die Aufrechterhaltung der nuklearen Abschreckung.

Auf substrategischer Ebene sind russlandweit zwölf Raketenbrigaden mit modernen, auch nuklearfähigen, ballistischen Kurzstreckenraketen vom Typ 9M723 (SS-26 STONE, ISKANDER-M) und zusätzlich Marschflugkörpern 9M728 (SSC-7, ISKANDER-K) ausgerüstet. Insgesamt sollen bis Ende 2020 alle Brigaden der alten 9K79 (SS-21, SCARAB; Totschka-U) mit der gleichen Brigadestärke an SS-26 abgelöst worden sein (Reichweiten der vorgenannten Systeme liegen unter 500 Kilometern). Die strategischen nuklearen Komponenten wurden Ende 2020 wie in den Vorjahren umfangreich beübt und überprüft.

Auch die konventionellen Anteile der Streitkräfte werden modernisiert. Ziel des aktuellen Rüstungsprogramms war die Ausstattung der Streitkräfte mit einem Anteil von 70 Prozent an modernen Waffensystemen bis Ende 2020, das nach russischen Angaben erreicht wurde. Dabei gilt weiterhin, dass konventionelle und nukleare Elemente planerisch in engem Zusammenhang gesehen werden. Für die Seestreitkräfte sind neben dem Atom-U-Boot-Bauprogramm der DOLGORUKIY- und SEVERO-DVINSK-Klasse die Einführung neuer KALIBR-fähiger Korvetten der URAGAN-, der BUJAN-M- und der GREMYASHCHIY-Klasse, von Fregatten der GORSCHKOV- und GRIGOROVICH-Klasse und von konventionellen U-Boote der KILO-II- und LADA-Klasse geplant.

Neben dem Beschaffungsprogramm für die Kampf- und Transportflugzeuge sowie den Modernisierungsprogrammen für die strategischen Bomber ist für die Luftkosmischen Streitkräfte das neue Mehrzweckkampfflugzeug Su-57 ab 2021 in kleiner Stückzahl im Zulauf. Neben der weiteren Einführung von Flugabwehrsystemen S-400 und S-350 sollen ab 2021 auch erste Komponenten des Flugabwehrlenkflugkörpersystems S-500 in Dienst gestellt werden.

Für die Landstreitkräfte werden die Kampfpanzer T-72B3M, T-80BVM und T-90M im Rahmen von Modernisierungsprogrammen kampfwertgesteigert, dies vereinzelt auch unter Verwendung von ARMATA-Technologie. Das Rüstungsprogramm 2011 bis 2020 mit über 20,7 Billionen Rubel für Beschaffung, Instandsetzung und Modernisierung wurde mit dem Rüstungsprogramm 2018 bis 2027 fortgeschrieben. Hierfür stehen jetzt 20 Billionen Rubel zuzüglich 1 Billion Rubel für Infrastrukturmaßnahmen zur Verfügung.

33 2019 Adherence to and Compliance with Arms Control, Nonproliferation, and Disarmament Agreements and Commitments (Compliance Report), US Department of State, Bureau of Arms Control, Verification and Compliance; <https://www.state.gov/wp-content/uploads/2019/08/Compliance-Report-2019-August-19-Unclassified-Final.pdf>, S. 13

1.4 Vereinigte Staaten

Ausgehend von der US-Verfassung, der „National Security Strategy“ und der „National Defense Strategy“ ist der Auftrag der Streitkräfte der Vereinigten Staaten der Schutz der US-Bürgerinnen und -Bürger innerhalb und außerhalb des eigenen Territoriums sowie die Wahrung der amerikanischen Sicherheitsinteressen. Dazu gehört auch der Schutz von Verbündeten.

Die amerikanischen Streitkräfte gliedern sich seit der Inkraftsetzung des National Defense Authorization Act für das Haushaltsjahr 2020 in sechs Teilstreitkräfte: die U.S. Army, die U.S. Air Force, die U.S. Navy, das U.S. Marine Corps, die U.S. Space Force sowie die U.S. Coast Guard.

Das Nukleardispositiv ist geprägt durch das Konzept der vollständigen nuklearen Triade. Diese besteht aus strategischen Bombern, silogestützten interkontinentalen ballistischen Raketen und U-Bootgestützten ballistischen Raketen.

Das Gesetz zur Bewilligung des Verteidigungshaushalts 2020 (NDAA 2020) vom 20. Dezember 2019 sah Ausgaben in Höhe von 738 Milliarden US-Dollar vor. Für das darauffolgende Haushaltsjahr (1. Oktober 2020 bis 30. September 2021) legte Präsident Trump einen Haushaltsvorschlag über 671 Milliarden US-Dollar zuzüglich 69 Milliarden US-Dollar für Einsätze vor. Die gesetzliche Mittelfreigabe mit dem NDAA 2021 wurde parteiübergreifend im US-Kongress angenommen und trat am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die U.S. Army hat 2020 vielfältige Modernisierungsmaßnahmen vorangetrieben. Diese Weiterentwicklungen erfolgten im Rahmen der Multi-Domain Operations (MDO) und setzten die in den vorangegangenen zwei Jahren gelegte Schwerpunktsetzung konsequent fort. Strategisches Ziel der U.S. Army bleibt der landspezifische Beitrag zu einer MDO Joint Force bis 2028 und multipler MDO Joint Forces bis 2035 – dies insbesondere auch mit Blick auf militärische Entwicklungen in China und Russland. Die hierfür notwendige Modernisierung der U.S. Army wird vor dem Hintergrund der Army Modernisation Strategy in Ableitung der National Defense Strategy umgesetzt. Nach Aufstellung des Army Futures Command

wurden 2020 erste Erfolge in Richtung einer rascheren Einführung von militärischen Systemen sichtbar.

Das Department of the Air Force befindet sich in einem Transformationsprozess, der mit dem Zeitraum 2025–2030 abgeschlossen sein soll. Der Schwerpunkt liegt für die USAF auf der Umsetzung des Konzeptes „Joint All Domain Operations“ (JADO), bei dem sich das Department of the Air Force in einer Vorreiterrolle sieht. JADO wird mit Hilfe von Joint All Domain Command and Control (JADC2) realisiert werden. Nuclear Command, Control and Communications (NC3) und konventionelles C2 bzw. C3 werden zukünftig unter JADC2 zusammengefasst werden.

Die U.S. Space Force konnte sich im Pentagon als eigenständige Teilstreitkraft etablieren und wird als fachliches Combatant Command (USSPACECOM) von der Peterson AFB, Colorado, ausgeführt. Die zukünftige Entwicklung von defensiven und offensiven Fähigkeiten in der Domäne Weltraum hat für die USA einen hohen Stellenwert.

Die U.S. Navy bleibt weiterhin die größte maritime Streitkraft der Welt. Im Rahmen der „Future Navy Force Study“ wird empfohlen, die aktive Zahl an Kriegsschiffen, U-Booten und Kampfunterstützungsschiffen drastisch auf mehr als 500 Stück zu erhöhen, da befürchtet wird, den maritimen Rüstungswettlauf mit China bis 2030 regional und bis 2045 global zu verlieren. Betrachtet wird dabei vor allem der Ausbau von autonomen und kleinen seegehenden Einheiten, um im Rahmen der „Great Power Competition“ mit China den neueren Herausforderungen im Bereich Anti-Access/Area Denial (A2/AD)³⁴ gewachsen zu sein. Die operative Einsatzfähigkeit der Pazifischen Flotte genießt unverändert den höchsten Stellenwert mit Blick auf die strategische Herausforderung durch China.

Das U.S. Marine Corps konzentriert sich nach jahrelanger Bindung in Stabilisierungsoperationen (Irak, Afghanistan) verstärkt auf seine Kernfähigkeiten und dabei insbesondere auf zukünftige Herausforderungen durch einen gleichwertigen militärischen Gegner in einer A2/AD-Umgebung (vorrangig mit Fokus auf das Südchinesische Meer). Die Fähigkeiten des USMC werden gegenwärtig durch die Einführung moderner Waffensysteme, wie zum Beispiel durch das LHA der America-Klasse (Landing-Helicopter-Amphibious-Anlandungsschiff und Helikopter-Träger) sowie das LPD (Landing-Amphibious-Dock-

34 Das A2/AD-Konzept beschreibt die Fähigkeit einer Konfliktpartei, den Zugang und die Einflussnahme zu gewissen geographischen Räumen glaubhaft und durchhaltefähig für andere Akteure in allen Dimensionen (Land, Luft, See, Cyber und langfristig auch über Space) zu verwehren.

Anlandungsschiff) der San-Antonio-Klasse merklich verbessert. Ein weiterer Fähigkeitsschub ist mit dem vollständigen Wechsel von AV-8B-Harrier-Jagdflugzeugen zu modernen F-35B als Senkrechtstarter zu erwarten. Der Wechsel soll gemäß gegenwärtiger Planung bis 2027 schrittweise durchgeführt werden.

Die Nuklearstreitkräfte der Vereinigten Staaten bestehen aus Minuteman III (interkontinentale ballistische Raketen), U-Booten der Ohio-Klasse bestückt mit ballistischen Raketen vom Typ Trident II D5 und strategischen nuklearfähigen Bombern vom Typ B-52 und B-2. Im Rahmen einer umfassenden Modernisierung der nuklearen Triade werden sowohl bestehende Systeme aus den 1970er und 1980er Jahren erneuert als auch neue Systeme entwickelt (B-21-Bomber, U-Boote der Columbia-Klasse, Ground-Based Strategic Deterrent Weapon System, Nuklear Command, Control and Communication). Erhalt und Investitionen der nuklearen Triade werden zwischen 2018 und 2029 im Durchschnitt 6,4 Prozent des jährlichen Verteidigungshaushalts der USA ausmachen.

Zur Sicherstellung der Zukunftsfähigkeit der US-Verteidigungsfähigkeiten gewinnt der technologische Fortschritt in allen Bereichen, insbesondere aber im Bereich künstliche Intelligenz (KI), an Bedeutung und soll durch schnellere Entwicklungslinien einen asymmetrischen Vorteil gegenüber China (und Russland) sichern.

Die sehr umfangreichen jährlichen Übungsvorhaben der US-Streitkräfte sind ausgerichtet auf das Erreichen der nationalen Zielvorgaben für die Einsätze sowie die Befähigung von Partnernationen zur eigenständigen Aufgabenwahrnehmung. Hervorzuheben sind dabei die maritimen Übungsreihen im indo-pazifischen Raum und die Einbeziehung aller Domänen in die Übungsausgestaltung. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurden im Vergleich zu den Vorjahren alle Übungsaktivitäten quantitativ deutlich reduziert.

1.5 Volksrepublik China

Die Volksbefreiungsarmee ist ein Instrument der Kommunistischen Partei Chinas, das die Vorrangstellung der Partei garantiert, die innerstaatliche Ordnung aufrechterhält sowie die Souveränität und territoriale Integrität Chinas wahrt. Die Volksbefreiungsarmee dient auch der Machtprojektion nach außen. Im Rahmen der Vereinten Nationen beteiligt sie sich auch an Auslandseinsätzen. Die Volksbefreiungsarmee besteht aus Land-, Luft- und Seestreitkräften sowie aus den strategischen Unterstützungskräften und den weltweit größten Raketentruppen. China verfügt über bodengebundene und seegestützte Nuklearfähigkeiten, über Kurz- und Mittelstreckenraketen sowie über Interkontinentalraketen. Letztere (Typ DF-31/A und DF-5A/B) können das gesamte NATO-Territorium erreichen. Der Bestand an Interkontinentalraketen des Typs DF-31A ist mittlerweile deutlich gestiegen und wird durch die angelaufene DF-41-Einführung ergänzt. Die silogestützten (unterirdischen) Startvorrichtungen DF-5B verfügen über nukleare Mehrfachgefechtsköpfe. Durch U-Boot-gestützte Interkontinentalraketen hat China seine Zweitschlagfähigkeit verbessert.

Die Volksbefreiungsarmee durchläuft seit 2015 eine tiefgreifende Modernisierung, die mit einer größeren Professionalisierung und der Einführung neuer Strukturen einhergeht. Die zielgerichtete Entwicklung des chinesischen militärischen Potenzials, einschließlich des nuklearen Arsenal, verdeutlicht die Absicht Chinas, auch militärisch zu einer Weltmacht aufzusteigen. Die Vereinigten Staaten dienen dabei als Orientierung. Nach dem veröffentlichten Verteidigungs-Weißbuch im Juli 2019 ist das Ziel der chinesischen Reformen, die Volksbefreiungsarmee bis 2049 in qualitativer Hinsicht zu Weltklasse-Streitkräften zu transformieren, um so die eigenen sicherheitspolitischen Interessen wahren und durchsetzen zu können. Dazu soll insbesondere das Zusammenwirken der unterschiedlichen Organisationsbereiche verbessert werden.

Aktuelle Rüstungsprojekte zielen auf die Befähigung der Streitkräfte ab, jeder Bedrohung der Sicherheit von außen begegnen zu können. Dabei bleibt die Verteidigung der territorialen Integrität Chinas (das auch weite Teile des Süd- und Ostchinesischen Meers für sich beansprucht und eine Wiedervereinigung mit Taiwan anstrebt) Richtschnur für Beschaffungsaktivitäten. Exemplarisch

hierfür stehen das ambitionierte Raketen- und Flugkörperprogramm, die Fortführung der Modernisierung der See- und Luftstreitkräfte sowie die Mechanisierung der Landstreitkräfte, die Verbesserung und der Ausbau der amphibischen Fähigkeiten sowie vermehrte Aktivitäten im Cyber- und Weltraum.

China verfolgt die Absicht, zu Russland und den Vereinigten Staaten technologisch aufzuschließen, verfügt ohne schwere Bomber mit weitreichender Nuklearbewaffnung aber noch über keine vollwertige nukleare Triade. Derzeitige Entwicklungen und erste Tests deuten auf das baldige Schließen dieser Fähigkeitslücke hin. China verfügt über deutlich weniger nukleare Sprengköpfe (ca. 300) als Russland und die USA (beide Nationen über 5.000).

Zielstrebig treibt China bei ständig steigenden Rüstungsausgaben die Neu- und Weiterentwicklung von Raketensystemen durch zahlreiche Tests voran. Im Vordergrund steht dabei die qualitative Verbesserung des regionalen und überregionalen Gefechtswerts der strategischen Raketentruppen. Wesentlich treffgenauere und konventionell bestückte Raketen könnten substrategische Operationen unterhalb der nuklearen Einsatzschwelle in Chinas weiterem Umfeld ermöglichen. Ausgehend von einer angestrebten Zweitschlagfähigkeit werden die strategischen Nuklearpotenziale zunehmend mobil und durchsetzungsfähiger gegen Raketenabwehrfähigkeiten.

Zu den aktuellsten Entwicklungen Chinas gehört unter anderem das ballistische Trägersystem DF-17 mit einem hyperschallschnellen Flugkörper, das wahrscheinlich bereits die Einsatzreife erlangt hat. Damit sollen herkömmliche Raketenabwehrsysteme (zum Beispiel US THAAD) überwunden werden. Gleichzeitig plant China mit russischer Unterstützung den Aufbau eigener Fähigkeiten im Bereich der Raketenabwehr. Der offizielle Verteidigungshaushalt 2020 stieg gegenüber dem Vorjahr um 6,6 Prozent auf 1,27 Billionen Renminbi. Aufgrund fehlender chinesischer Transparenz ist zu vermuten, dass dieser Betrag nur einen Teil der realen Verteidigungsaufwendungen abbildet.

2. Weitere ausgewählte Staaten

2.1 Indien

Der Auftrag der indischen Streitkräfte ist die Landesverteidigung. Sie unterstehen dem demokratisch gewählten Staatspräsidenten. Zudem werden im VN-Rahmen Truppen für friedenserhaltende Einsätze bereitgestellt. Die regulären indischen Streitkräfte bestehen aus Land-, Luft- und See- Streitkräften, der Küstenwache sowie paramilitärischen Kräften (Special Frontier Force). Darüber hinaus unterhält Indien ein Arsenal an Nuklearwaffen, das in den letzten Jahren stetig ausgebaut wurde (Indien ist kein Mitglied des NVV). Nach derzeitigen, öffentlich verfügbaren Schätzungen verfügt Indien über 130 bis 140 nukleare Gefechtsköpfe, die mit Luftfahrzeugen, Kurz- und Mittelstreckenraketen verbracht werden können. Indiens Streben nach einer nuklearen Triade spiegelt sich auch in Plänen zur Schaffung eigener maritimer Nuklearkräfte wider. Das erste dazu notwendige strategische U-Boot (ARIHANT), das mit den U-Boot-gestützten ballistischen Raketen (Submarine-Launched Ballistic Missile/SLBM) vom Typ K-4 bewaffnet werden soll, wurde bereits 2016 in Dienst gestellt. Bis zur Einführung der K-4 soll die ARIHANT die SLBM K-15 im Reichweitenprofil ballistischer Kurzstreckenraketen nutzen.

Die indischen Streitkräfte sind die zahlenmäßig stärksten in Südasien. Indien nimmt nach wie vor allem Pakistan unverändert als eine militärische Bedrohung wahr. Infolgedessen sind die indischen Streitkräfte, insbesondere die Landstreitkräfte, doktrinär, strukturell und hinsichtlich ihrer Dislozierung vornehmlich auf einen Waffenangriff mit Pakistan ausgerichtet. Um eine agilere militärische Reaktion im Bedrohungsfall zu ermöglichen, arbeitet Indien an der Modernisierung und Anpassung der Führungsstruktur der Streitkräfte.

Angesichts des wirtschaftlichen und militärischen Erstarkens Chinas und der jüngsten militärischen Auseinandersetzungen an der indisch-chinesischen Grenze in Ladakh sieht die indische Regierung aber zunehmend auch den nördlichen Nachbarn als sicherheitspolitische Herausforderung, zumal ganz Indien in Reichweite chinesischer Flugkörper liegt. Auch vor diesem Hintergrund führt Indien die weitreichende Mittelstreckenrakete AGNI-5 ein. Diese kann das gesamte chinesische Territorium erreichen.

Die Verteidigungsfähigkeit gegenüber China – die zweite große Sicherheitsherausforderung für Indien – wird auch durch langfristig angelegte Infrastruktur- und Stationierungsmaßnahmen verstärkt. Die indischen Streitkräfte sollen modernisiert und so mittel- bis langfristig zum regionalen und teilweise überregionalen Einsatz befähigt werden.

Die Dominanz Indiens im Indischen Ozean ist dabei eine sicherheitspolitische Zielsetzung, die sich bisher allerdings noch nicht strukturbestimmend auswirkt. Indien nimmt Anstoß an der zunehmenden Präsenz chinesischer Seestreitkräfte im Indischen Ozean und beschleunigt auch aus diesem Grund den Fähigkeitsausbau seiner Seestreitkräfte in der Region. So plant die indische Marine, bis 2021 einen zweiten Flugzeugträger in Dienst zu stellen sowie die Flotte im kommenden Jahrzehnt auf 200 Einheiten aufwachsen zu lassen.

Indien schreibt in seiner Nukleardoktrin den Verzicht auf einen Ersteinsatz von Nuklearwaffen fest und wird davon – trotz anhaltender Spannungen mit Pakistan – absehbar nicht abrücken. Hingegen ist die Schaffung einer begrenzten Abschreckungsfähigkeit vorgesehen, die einem potenziellen Aggressor als Vergeltung für einen nuklearen Erstschlag massive und nicht hinnehmbare Schäden zufügen soll. Die Befehls- und Kommandogewalt über den nuklearen Einsatz obliegt einem politischen Rat unter Vorsitz des Premierministers.

Im August 2019 hat Indien mit dem Aufbau des Space Situational Awareness Center begonnen, mit dem künftig ein eigenes Weltraumlagebild gewonnen werden soll.

Das U-Boot-Bauprogramm der nuklear angetriebenen und für atomare Bewaffnung vorgesehenen ARIHANT-Klasse wird weiter vorangetrieben. Die Baunummer zwei (ARIGHAT) von insgesamt vier vorgesehenen U-Booten lief im dritten Quartal 2017 vom Stapel. Zusätzlich entwickelt Indien den Marschflugkörper NIRBHAY (vergleichbar der US-amerikanischen BGM-109 „TOMAHAWK“). Der überschallschnelle Seeziel-Lenkflugkörper BRAHMOS hat eine Reichweite von ca. 400 Kilometern und ist ab der Version Block II auch landzielfähig. Er ist konventionell bestückt, technisch aber vermutlich auch für Nukleargefechtsköpfe geeignet. Darüber hinaus ist eine weitere Version mit ca. 600 Kilometern Reichweite in der Entwicklung.

Im Oktober 2018 wurde – trotz US-amerikanischer Sanktionsandrohungen – mit Russland ein Vertrag zum Kauf von S-400-Flugabwehrlenkflugkörpersystemen unterzeichnet. Die Lieferung ist für den Zeitraum September 2021 bis Ende 2025 vorgesehen.

Die indischen Luftstreitkräfte verfügen mit den Kampfflugzeugen der Typen Jaguar, Mirage 2000, Su-30 und seit neuestem Rafale über Plattformen, die den Einsatz von Nuklearwaffen grundsätzlich erlauben. Während der für das am 1. April beginnende Haushaltsjahr 2019/20 angekündigte Verteidigungsetat um 6,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr auf 3,18 Milliarden Rupien (ca. 41,1 Milliarden Euro) gestiegen war, beträgt sein relativer Anteil am BIP nur noch 1,6 Prozent. Damit setzt sich die Entwicklung der letzten Jahre fort: Die Verteidigungsausgaben erreichen den tiefsten relativen Anteil am BIP seit 1962.

Dennoch bleibt Indien bestrebt, seine Streitkräfte weiter zu modernisieren und veraltetes Wehrmaterial zu ersetzen. Die indische Regierung setzt dabei einerseits verstärkt auf Eigenproduktion („Make in India“-Initiative), andererseits auf Rüstungskooperation, insbesondere mit seinem größten rüstungskontrollpolitischen Partner Russland, aber auch mit Frankreich, Großbritannien, Israel und den Vereinigten Staaten.

2.2 Pakistan

Der offizielle Auftrag der pakistanischen Streitkräfte umfasst in erster Linie die Landesverteidigung und in zweiter Linie die Unterstützung ziviler Behörden, wenn dazu aufgefordert. Weiterhin engagiert sich Pakistan durch die Gestellung von Truppenkontingenten bei VN-Missionen, auch um dadurch finanzielle Mittel zu generieren. Die pakistanischen Streitkräfte bestehen aus den Land-, Luft- und Seestreitkräften sowie paramilitärischen Kräften, die vor allem im Inneren eingesetzt werden. Seit 1998 ist Pakistan Nuklearmacht (kein Mitglied des NVV) und verfügt derzeit neben taktischer Nuklearmunition auch über vermutlich 150 bis 160 Gefechtsköpfe, die mittels einer unbekannt Anzahl Kurzstreckenraketen, einigen Dutzend Mittelstreckenraketen sowie Flugzeugen (F-16A/B, JF-17 und Mirage III/V) befördert werden können.

Die pakistanischen Streitkräfte sind strukturell, materiell und ideologisch auf eine Auseinandersetzung mit Indien ausgerichtet, den indischen Streitkräften jedoch konventionell unterlegen. Vor diesem Hintergrund sieht Pakistan sein wachsendes Nuklearwaffenarsenal als wichtigsten Abschreckungsfaktor gegenüber Indien und verfolgt, trotz angespannter Haushaltslage, eine ambitionierte Modernisierung seiner militärischen Potenziale.

2020 wurden erste Einheiten des kampfwertgesteigerten Kampfpanzers al-Khalid in die Landstreitkräfte eingeführt.

Auch die Seestreitkräfte konnten durch die Kiellegung der zweiten Korvette der MILGEM-Klasse, die in Kooperation mit der Türkei in Pakistan produziert wird, ihre Modernisierung vorantreiben. Eine Herausforderung bleibt weiterhin die Modernisierung der veralteten U-Boot-Flotte.

Die pakistanischen Luftstreitkräfte werden mittel- bis langfristig ihre bisherigen Flugmuster durch chinesische Typen ersetzen. Die pakistanische Armeeführung legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit China, um die Interoperabilität der Luftstreitkräfte beider Länder und die Einsatzfähigkeit der eigenen Kräfte zu verbessern. Dies unterstrich der pakistanische Armeechef General Qamar Bajwa anlässlich einer gemeinsamen Übung der Luftstreitkräfte beider Länder im Dezember 2020.

Die pakistanischen Streitkräfte sind seit Jahren überdehnt eingesetzt, da sie neben dem Einsatz an der afghanischen und der indischen Grenze im hohen Maße im Rahmen des Anti-Terror-Kampfes im Land benötigt werden. Seit Anfang der 1990er Jahre baut Pakistan seine strategischen Raketenpotenziale aus und erwarb hierfür unter anderem chinesische Kurzstreckenraketen des Typs M-11 (pakistanische Bezeichnung: GHAZNAVI) sowie nordkoreanische Mittelstreckenraketen des Typs NO-DONG (pakistanische Bezeichnung: GHOURI). Zudem beschaffte sich Pakistan die dazugehörige Technologie, um langfristig eigene Produktionskapazitäten aufzubauen. Mit chinesischer Unterstützung entwickelte Pakistan die seit 2005 in Serie hergestellte Mittelstreckenrakete SHAHEEN-2. Die SHAHEEN-3, welche den gesamten indischen Subkontinent abdecken soll, wurde inzwischen erfolgreich getestet.

2.3 Iran

Der offizielle Auftrag der iranischen Streitkräfte umfasst in erster Linie die Landesverteidigung. Die Streitkräfte Irans bestehen aus der regulären Armee („Artesh“) und den Revolutionsgarden („Pasdaran“; englische Abkürzung IRGC).

Die Revolutionsgarden stellen eine wesentliche Säule der iranischen Sicherheitsarchitektur dar. Direkt dem Revolutionsführer unterstellt, besitzen die „Pasdaran“ eigene Kommandostrukturen, Militärausstattung sowie Teilstreitkräfte (Land-, Luft-/Weltraum- und Seestreitkräfte sowie Spezialkräfte und eine paramilitärische Miliz aus Freiwilligen, die als inoffizielle Hilfspolizei eingesetzt wird). Die Kontrolle der Territorialgewässer im Persischen Golf untersteht direkt den Revolutionsgarden, ebenso wie die Raketentruppen, das militärische Raketenprogramm und die Planung, Steuerung und operative Umsetzung regionaler Aktivitäten.

Die IRGC sind auch im iranischen Satellitenträgerprogramm aktiv. Die reguläre Armee spielt in diesen Bereichen keine Rolle. Die „Pasdaran“ bleiben ein nicht zu unterschätzender Wirtschaftsakteur, der wichtige Industrien wie Bau, Verkehr, Telekommunikation und Energie dominiert und eine eigene Wirtschaftsorganisation („Khatam al-Anbia Construction Base“) betreibt, die von Steuern, Abgaben und Einfuhrzöllen befreit ist. Zentrale Ziele der iranischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik sind die Sicherung des Systems der Islamischen Republik, die Abschreckungsfähigkeit und Etablierung Irans als Regionalmacht. Als wichtigstes Mittel zur regionalen Machtprojektion setzt Iran seit Jahren auf glaubhafte Abschreckung, hier insbesondere auf weitreichende Raketen. Daher arbeitet Iran intensiv an der Entwicklung und Einführung von Mittelstreckenraketen und Marschflugkörpern, Drohnen und Flugabwehrsystemen. Schon jetzt verfügt Iran über zahlreiche, auch moderne, ballistische Kurz- und Mittelstreckenraketen sowie einige Marschflugkörper. Irans Raketenpotenzial – das mit Abstand größte in der Region – wird mit Priorität weiterentwickelt und auch qualitativ verbessert. Neuere Technik, höhere Reichweite, verbesserte Treffgenauigkeit und vermehrt mit Festtreibstoff angetriebene Raketentypen erhöhen die Wirksamkeit, erweitern die Einsatzoptionen und verringern die Reaktionszeiten. Im Jahr 2020 setzte Iran die Entwicklung ballistischer Raketen fort.

Das iranische Weltraumprogramm dient wahrscheinlich auch der Entwicklung von Technologien für den künftigen Bau von Interkontinentalraketen. Am 22. April 2020 verbrachten die Revolutionsgarden mit Hilfe fortschrittlicher Trägertechnologie einen als „militärisch“ bezeichneten Satelliten in eine Erdumlaufbahn. Neben der Indossierung der Wiener Nuklearvereinbarung schreibt die VN-Sicherheitsratsresolution 2231 (2015) allerdings Restriktionen des iranischen Raketenprogramms fest. Aus Sicht der Bundesregierung sind Tests und Starts ballistischer Raketen seitens Iran unvereinbar mit VN-Sicherheitsratsresolution 2231 (2015), sofern die Raketen die Reichweite und Nutzlast gemäß MTCR-Kriterien für Kategorie-I-Systeme übersteigen. Daneben verstößt Iran gegen das in der gleichen Resolution enthaltene Proliferationsverbot von Raketen und Raketentechnologie durch Weitergabe an Verbündete in der Region.

Im konventionellen Bereich bemüht sich Iran weiterhin, das überwiegend veraltete Material zu modernisieren bzw. das vorhandene Fähigkeitsspektrum zu erweitern. Iran verfügt seit 2016 über moderne Flugabwehrlenkflugkörpersysteme russischer Bauart vom Typ S-300PMU-2 (NATO: SA-20B). Teheran entwickelt zudem eigene weitreichende Raketenabwehrsysteme, zum Beispiel BAVAR 373, welches dem S-300-System ähnlich sein soll.

Die iranische Rüstungsindustrie ist bislang auf Kooperation mit anderen Staaten angewiesen, um den eigenen Bedarf zu decken. Da das eigene technische Potenzial sowohl qualitativ als auch quantitativ begrenzt ist, bemüht sich Iran um den Erwerb moderner konventioneller Rüstungsgüter und des zur Reproduktion benötigten Wissens. Bislang können lediglich veraltete Systeme in Lizenz nachgebaut oder kopiert werden.

Das Iran-bezogene Embargo des VN-Sicherheitsrats zu konventionellen Waffen ist am 18. Oktober 2020 ausgelaufen. Zuvor waren Bemühungen Deutschlands, Frankreichs und Großbritanniens (E3) um eine Kompromisslösung im VN-Sicherheitsrat gescheitert. Die E3 werben gegenüber potenziellen Waffenhandelspartnern Irans für maximale Zurückhaltung.

2.4 Nordkorea

Die nordkoreanischen Streitkräfte haben den Auftrag, Angriffe von außen abzuwehren und die staatliche Souveränität und Integrität Nordkoreas zu schützen sowie in letzter Konsequenz, im Falle eines Krieges, die Wiedervereinigung Koreas unter nordkoreanischer Führung herbeizuführen. Die Koreanische Volksarmee (KVA) besteht aus Land-, Luft- und Seestreitkräften sowie aus den strategischen Raketentruppen und Unterstützungskräften (unter anderem für Cyber-Operationen). Unverändert arbeitet Nordkorea am Ausbau seiner nuklearen Fähigkeiten und Trägersystemen.

Die KVA und deren militärische Führung nehmen im nordkoreanischen Staatsgefüge eine wichtige Rolle ein. Sie zählt mit einer nominellen Gesamtstärke von über einer Million Soldatinnen und Soldaten zu den zahlenmäßig stärksten Streitkräften der Welt. Zusätzlich ist das Land sehr wahrscheinlich in der Lage, ca. 4,7 Millionen Reservistinnen und Reservisten und 3,5 Millionen leicht bewaffnete Milizen, sogenannte Arbeiter- und Bauerngarden, innerhalb kurzer Zeit zu mobilisieren.

Trotz der gewaltigen Anzahl an Soldatinnen und Soldaten bei einer Bevölkerung von nur 25 Millionen Menschen ist höchstwahrscheinlich nur ein kleiner Teil der Streitkräfte militärisch gut ausgebildet und ausgerüstet. Sehr viele Soldatinnen und Soldaten sind während ihrer Dienstzeit in der Landwirtschaft und der Bauindustrie eingesetzt. Nur unter großem Aufwand ist es möglich, die materielle Einsatzbereitschaft der Streitkräfte in allen Truppenteilen zu gewährleisten. Über den offiziellen Verteidigungshaushalt liegen keine verlässlichen Zahlen vor, er liegt aber wahrscheinlich im niedrigen einstelligen Milliardenbereich (US-Dollar), was einen beträchtlichen Teil des nordkoreanischen Bruttoinlandsprodukts ausmacht.

Die KVA sieht sich gezwungen, ihre Ressourcen zu bündeln und den Schwerpunkt der Modernisierungs- und Rüstungsanstrengungen auf konventionelles Artilleriegerät sowie auf den Auf- und Ausbau seines Raketen- und Nuklearprogramms zu konzentrieren. Zudem verfügt sie über einige sehr gut ausgestattete Spezialkräfte, unter anderem zur Infiltration und für verdeckten Kampf. In diese Bereiche fließen direkt und indirekt erhebliche Mittel.

Nordkorea ist im Besitz von mehreren hundert Kurzstreckenraketen (meist SCUD-Varianten mit Flüssigtreibstoff) sowie Mittelstreckenraketen (überwiegend NO-DONG-Typen mit Flüssigtreibstoff). Damit kann das Territorium Südkoreas vollumfänglich abgedeckt und Japan erreicht werden. Zudem ist der Großraum Seoul von mehreren tausend Waffensystemen der Artillerie bedroht. Die bislang getesteten Interkontinentalraketen sind wahrscheinlich noch nicht serienreif, haben aber das Potenzial, das Kernland der Vereinigten Staaten zu erreichen.

Anfang 2020 fanden mehrere völkerrechtswidrige Testserien von Kurzstreckenraketen in Richtung Japanisches Meer statt. Vom VN-Sicherheitsrat verabschiedete Resolutionen verbieten Nordkorea jegliche Tests von ballistischen Raketen und ihnen zugrundeliegende Technologien.

Am 10. Oktober 2020 wurde die U-Boot-gestützte ballistische Rakete des Typs PUKGUKSONG-4 öffentlich gezeigt.

2.5 Syrien

Der offizielle Auftrag der syrischen Armee umfasst in erster Linie die Landesverteidigung. Darüber hinaus setzt das syrische Regime auf den Erhalt der regionalen Machtposition und den Machterhalt des herrschenden politischen Systems. Aktuell werden die Streitkräfte vor allem im innersyrischen Konflikt zum Erhalt des syrischen Regimes eingesetzt. Die Streitkräfte der Arabischen Republik Syrien bestehen aus Land-, Luft- und Seestreitkräften.

Syrien verfügte vor dem Beginn des aktuell andauernden innerstaatlichen Konflikts über umfangreiche, jedoch insgesamt wenig modern ausgerüstete Streitkräfte. Russische und iranische Waffenhilfen haben diesen Befund nicht wesentlich verändert.

Seit 2011 werden große Teile der Streitkräfte im innersyrischen Konflikt eingesetzt, um die Kontrolle über das gesamte syrische Staatsgebiet wiederzugewinnen. Die dabei erlittenen Verluste der syrischen Streitkräfte sind hoch, wenn auch schwer zu quantifizieren.

Auch wenn die syrischen Streitkräfte seit 2018 verstärkt Personal aus dem Dienst entlassen, setzen sie ihre Rekrutierungsbemühungen insgesamt fort. In Syrien besteht für Männer eine allgemeine, offiziell zweijährige – aber seit 2011 de facto unbefristete – Wehrpflicht. Auch rückkehrende Flüchtlinge werden teils mit Zwang eingezogen bzw. können sich gegen hohe Zahlungen von der Wehrpflicht freikaufen. Neben den regulären Streitkräften setzt das syrische Regime auch auf paramilitärische Verbände und (Privat-)Milizen.

Syrien verfügt über ein von Russland geliefertes S-300-Flugabwehrenkflugkörper-System. Aufgrund der weiterhin von Russland ausgeübten taktischen Kontrolle über dieses System ist ein Einsatz derzeit eher unwahrscheinlich.

Syrien besitzt schätzungsweise noch ca. 400 ballistische Kurzstreckenraketen, für die in der Vergangenheit auch chemiewaffenfähige Gefechtsköpfe vorhanden waren (Syrien ist 2013 dem CWÜ beigetreten). Seine umfangreichen Kurzstreckenraketenysteme setzt das syrische Regime im andauernden Konflikt zur Feuerunterstützung im Landesinneren ein. Die Küstenverteidigung soll durch Seezielflugkörper und Patrouillenboote gewährleistet werden.

Übersicht 1: Deutsche Projekte im Rahmen der Globalen Partnerschaft der G7

Folgende Projekte wurden im Berichtszeitraum durch das Auswärtige Amt gefördert:

Bereich Nukleares und radioaktive Materialien

In Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS)

3.828.194 Euro

- ▶ Nukleare Sicherung in der Ukraine: Modernisierung des Perimeters des KKW Süd-Ukraine (SUNPP): Ausstattung der Umfriedung des KKW mit moderner Sicherheits- und Detektionstechnik

Bereich Chemiewaffen

In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe

- ▶ Zivilschutzprojekt zur Unterstützung der Ukraine im Bereich der chemischen Sicherheit **303.407 Euro**

In Zusammenarbeit mit der Bergischen Universität Wuppertal:

- ▶ Wuppertal Annual Course of Loss Prevention and Safety Promotion in the Chemical Process Industries **167.436 Euro**

In Zusammenarbeit mit dem Global Public Policy Institute (GPPi):

- ▶ Syria's Chemical Weapons Complex – Accountability and Response II **56.978 Euro**

In Zusammenarbeit mit der Organisation für das Verbot von Chemischen Waffen (OVCW)

- ▶ Einzahlung in Trust Fund for Security and Business Continuity **1.000.000 Euro**
- ▶ Einzahlung in Trust Fund für Laborkapazitäten des technischen Sekretariats **1.500.000 Euro**
- ▶ Jährlicher Pflichtbeitrag **4.123.387 Euro**

Bereich Biowaffen

- ▶ Implementation Support Unit (ISU) für Biological Weapons Convention (BWC) von United Nations Office for Disarmament Affairs (UNODA) **80.000 Euro**
- ▶ Einzahlung in den Working Capital Fund des BWÜ der Vereinten Nationen **130.000 Euro**

In Zusammenarbeit mit dem BNI (Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin):

- ▶ Global Partnership Initiated Biosecurity Academia for Controlling Health Threats (GIBACHT) **411.280 Euro**
- ▶ German Online Platform for Biosecurity and Biosafety (GO4BSB) **99.142 Euro**
- ▶ Diagnostik und Surveillance von Krim-Kongo-Hämorrhagischem Fieber zur Aufrechterhaltung der Biosicherheit im Kosovo **8.000 Euro**
- ▶ Diagnostik und Surveillance von Krim-Kongo-Hämorrhagischem Fieber (CCHF) in der Ukraine **92.128 Euro**
- ▶ Aufbau eines COVID-19-Referenzlabors in einem Universitätsklinikum im nordwestlichen Madagaskar **48.330 Euro**

In Zusammenarbeit mit dem Friedrich-Löffler-Institut für Tiergesundheit:

▶ Minimierung des Risikos für das Gesundheitswesen und der Gefahr von Bioterrorismus durch Krim-Kongo-Hämorrhagisches-Fieber-Virus und Rifttal-Fieber-Virus in <i>Mauretanien, Kamerun</i> und <i>Sierra Leone</i>	200.256 Euro
▶ Einführung effizienter Biosicherheitsverfahren zum Umgang mit proliferationskritischen, hochpathogenen Erregern für Mensch und Tier in der <i>Ukraine</i>	200.256 Euro

In Zusammenarbeit mit dem Institut für Mikrobiologie der Bundeswehr:

▶ Vorderasiatisches Netzwerk zum Ausbau der biologischen Sicherheit in der <i>Kaukasusregion</i>	250.703 Euro
▶ <i>Deutsch-Kasachisches</i> Netzwerk für Biosicherheit	239.036 Euro
▶ <i>Ukrainisch-deutsche</i> Biosicherheitsinitiative für Zoonosen-Risikomanagement nahe der EU-Außengrenze	239.998 Euro

In Zusammenarbeit mit dem Robert Koch-Institut:

▶ Stärkung der Non-Proliferation und der angewandten biologischen Sicherheit in <i>Sudan, Tunesien</i> und <i>Marokko</i> . Ein deutscher Beitrag zur Globalen Sicherheit (gemeinsame Projekte mit der GIZ)	1.618.742 Euro
▶ Deutscher Beitrag zur Stärkung der Referenzlabore Bio im VNSGM (RefBio)	483.611 Euro
▶ Unterstützung des VNGS-Mechanismus: HEAT-Training	374.299 Euro

In Zusammenarbeit mit der GIZ:

▶ GIZ-Anteil am Deutschen Biosicherheitsprogramm	1.960.000 Euro
--	-----------------------

Im Rahmen der Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung werden durch das Auswärtige Amt im Biowaffen-Bereich folgende Projekte gefördert:

▶ <i>Deutsch-tunesische</i> Sicherheitskooperation zur Bekämpfung biologischer Bedrohungen (gemeinsames Projekt mit GIZ, IMB, RKI)	1.783.013 Euro
▶ Ertüchtigungsprojekt „Biologische Sicherheit <i>Sahel</i> : Gründung einer Allianz zum Schutz vor biologischen Gefahren in der <i>Sahelregion</i> “ (GIZ, IMB)	1.646.625 Euro
▶ Ertüchtigungsinitiative für BioS Nigeria – Diagnostik und Surveillance viraler hämorrhagischer Fieber in <i>Nigeria</i> (BNI)	332.300 Euro

Hinweis: Die Beträge sind zur besseren Lesbarkeit gerundet. Die Beträge spiegeln den tatsächlichen Mittelabfluss zum Zeitpunkt der Erstellung der Übersicht 2020 wider. Bei überjährigen Projekten ist nur der Förderbetrag für 2020 ausgewiesen.

Übersicht 2: Projekte und Konferenzen im Bereich der konventionellen Abrüstung, Rüstungskontrolle und Vertrauensbildung im Jahr 2020

Im Jahr 2020 förderte die Bundesregierung Projekte und Konferenzen im Bereich der konventionellen Abrüstung und Rüstungskontrolle einschließlich vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnahmen mit einer **Gesamtsumme von 21.151.000 Euro**.

Hinweis: Die Beiträge sind zur besseren Lesbarkeit auf Tausend Euro gerundet. Sie spiegeln den tatsächlichen Mittelabfluss zum Zeitpunkt der Erstellung der Übersicht 2020 wider. Bei überjährigen Projekten ist nur der Förderbetrag für 2020 ausgewiesen.

1. Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie konventioneller Munition (inkl. Lagerbestandszerstörung, Lagersicherheit und Kapazitätsaufbau)

Unterstützung des Geneva International Centre for Humanitarian Demining (GICHD) bei einem Projekt zur Stärkung des im Januar 2019 entstandenen internationalen Mechanismus zur technischen Beratung und Unterstützung bezüglich des sicheren Managements von Munition (Ammunition Management Advisory Team, AMAT) in Übereinstimmung mit der internationalen technischen Leitlinie für Munition (IATG) für ein verbessertes nationales Munitionsmanagement weltweit	604.000 Euro
Unterstützung der Nichtregierungsorganisation The HALO Trust bei einem Projekt zur Registrierung und Markierung der Waffen der Armee in Bosnien und Herzegowina	340.000 Euro
Unterstützung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) bei der Stärkung der Kapazitäten des staatlichen Grenzkomitees von Belarus im Kampf gegen den Waffen- und Munitionsschmuggel (2019–2021)	681.000 Euro
Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Conflict Armament Research Ltd. bei der Erweiterung und Vertiefung von Ermittlungen illegaler Waffen- und Munitionslieferungsketten und Bereitstellung zugeschnittener Unterstützung an iTrace-Mitgliedstaaten in der Nachverfolgung von Waffen und Munition sowie an Konfliktstaaten im Kapazitätsaufbau in den Bereichen Waffenidentifikation und Nachverfolgung – iTrace IV (2020–2022)	168.000 Euro
Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Conflict Armament Research Ltd. bei der Beratung der Gruppe der Regierungsexperten (GGE) zu Risiken überschüssiger Munition (2019–2020)	36.000 Euro
Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Conflict Armament Research Ltd. bei der Stärkung von Ermittlungskapazitäten sowie Rückverfolgung von IS-Waffen im Irak – im Rahmen der Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung (2020–2021)	283.000 Euro

Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Conflict Armament Research Ltd. bei der Verifikation und Registration von Waffen in Somalia – <i>im Rahmen der Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung</i> (2020–2021)	200.000 Euro
Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Conflict Armament Research Ltd. bei der Harmonisierung nationaler Prozesse in Westafrika zu Datenerhebung und -analyse sowie Förderung regionalen Informationsaustauschs zwischen Justizbehörden und der Entwicklung eines Munitionsmarkierungstools (2020–2021)	272.000 Euro
Unterstützung des Forschungsinstituts Bonn International Center for Conversion bei der Weiterführung des Projekts mit afrikanischen Regionalorganisationen zum Kapazitätsaufbau in der Waffen- und Munitionskontrolle in der Sahelregion – <i>im Rahmen der Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung</i> (2018–2021)	1.768.000 Euro
Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Mines Advisory Group beim Bau von Waffen- und Munitionslagern für Kleinwaffen und leichte Waffen sowie konventionelle Munition, der Überprüfung von bestehenden Waffen- und Munitionslagern und Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in Somalia – <i>im Rahmen der Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung</i> (2018–2020)	456.000 Euro
Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Mines Advisory Group bei der Fortsetzung eines Projekts zur Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie konventioneller Munition in ausgewählten Ländern der Sahelregion, Schwerpunkt: Bau/Rehabilitierung von Waffen- und Munitionslagern, Ausbildungsmaßnahmen, technische Bestandsaufnahmen, Projektländer 2020: Guinea, Sierra Leone, Tschad, Gambia, Niger – <i>im Rahmen der Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung</i> (2017–2020)	2.126.000 Euro
Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Mines Advisory Group bei der Fortsetzung des Projekts zum Kapazitätsaufbau und zur Lagersicherheit und -verwaltung im Bereich Kleinwaffen- und Munitionskontrolle in Westafrika, Projektländer 2020: Mali, Burkina Faso, Mauretanien und Nigeria – <i>im Rahmen der Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung</i> (2018–2020)	1.000.000 Euro
Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Mines Advisory Group bei einem Projekt zu Medienkampagnen zur Verschiebung des gesellschaftlichen Sicherheitsdiskurses sowie zu den Gefahren von Klein- und Leichtwaffen in Somalia – <i>im Rahmen der Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung</i>	234.000 Euro
Unterstützung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) bei einem Projekt zu grenzübergreifenden Maßnahmen im Bereich Klein- und Leichtwaffenkontrolle, Gender Trainings sowie einer gezielten Medienkampagne zur Eindämmung von bewaffneten Konflikten und Sicherheitsbedrohungen als Folge von SALW-Proliferation in der Manu-River-Region, in Zusammenarbeit mit Kommunen und Gemeinden sowie länderübergreifende Maßnahmen, Länderbereich 2019: Ghana, Elfenbeinküste sowie Burkina Faso (2019–2022)	329.000 Euro

Unterstützung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen (DPO) bei einem Projekt zur Kleinwaffenkontrolle und zum Kleinwaffenmanagement in Entwaffnungsprogrammen im Rahmen von VN-Friedensmissionen, Projekt in Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen, UNODA (2018–2021)	562.000 Euro
Unterstützung des Forschungsinstituts Small Arms Survey bei einem Projekt zum Kapazitätsaufbau regionaler und internationaler Akteure (unter anderem AU, ECOWAS, EU, Ukraine) im Bereich Munitionsmanagement, zur Durchführung von Forschung zu Routen illegalen Waffenhandels sowie den Gefahren improvisierter Sprengvorrichtungen	577.000 Euro
Unterstützung des Forschungsinstituts Small Arms Survey bei einem Projekt zu gendersensibler Kleinwaffenkontrolle: Stärkung der Datenerhebung und Forschung, insbesondere in Westafrika und Ukraine	301.000 Euro
Einzahlung in den Trust Fund des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung (UNIDIR), dort in das Programm „Conventional Arms Control Programme“ (konventionelles Rüstungskontrollprogramm) für Projektarbeit 2020	1.046.000 Euro
Unterstützung des Büros der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen (UNODA) bei einem Projekt zur Verringerung illegaler Waffen- und Munitionsströme durch eine Kampagne zur freiwilligen Abgabe von Klein- und Leichtwaffen (SALW) durch die Zivilbevölkerung mit Hilfe einer Kommunikations- und Outreach-Kampagne zu den negativen Auswirkungen von SALW – in Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union (2020–2022)	468.000 Euro
Unterstützung des Büros der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen (UNODA) bei einem Projekt zur Sicherheit beim Munitionsmanagement, UN SaferGuard IATG (2019–2021)	62.000 Euro
Unterstützung des Büros der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen (UNODA) bei einem Projekt zu gendersensitivem Munitionsmanagement und Munitionsmanagement in Friedensmissionen	171.000 Euro
Einzahlung in den vom Büro der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen (UNODA) geführten Trust Fund („UN Trust Facility Supporting Cooperation on Arms Regulation“) für Projektarbeit 2020–2021	600.000 Euro
Unterstützung des Regionalen Zentrums für Frieden und Sicherheit der Vereinten Nationen in Lateinamerika und der Karibik (UNLIREC) bei der Entwicklung und Umsetzung eines Fahrplans zur ganzheitlichen Kleinwaffenkontrolle in der Karibik sowie Kapazitätsaufbau in Südamerika	575.000 Euro
Unterstützung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) bei einem Projekt zur strafrechtlichen Verfolgung von illegalem Waffenhandel in der Ukraine	244.000 Euro

Unterstützung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) bei einem Projekt gegen transnationalen Waffenhandel in der Sahelregion sowie Risiken terroristischer und organisierter Kriminalität	591.000 Euro
Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Arias Foundation bei der Durchführung von Forschungsaktivitäten und Trainings zu Ermittlung und Nachverfolgung von Klein- und Leichtwaffen in zentral- und südamerikanischen Staaten (2019–2021)	60.000 Euro
Unterstützung des New York University Center for International Cooperation (CIC) bei der Öffentlichkeitsarbeit, Moderation und Nachbereitung der überregionalen Netzwerkkonferenz für eine gleichberechtigte Kleinwaffenkontrolle	109.000 Euro
Unterstützung des New York University Center for International Cooperation (CIC) bei der Etablierung von GENSAC als überregionales Netzwerk und Stärkung der nachhaltigen Teilhabe von Frauen in Kleinwaffenkontrollmaßnahmen sowie Nutzung der Synergien innerhalb der Abrüstungsagenda, der 2030-Nachhaltigkeitsagenda sowie der Agenda „Frauen, Frieden und Sicherheit“ (2020–2021)	161.000 Euro
Evaluierung der Projekte in Umsetzung der Westbalkan-Roadmap	88.000 Euro
Durchführung der Überprüfungskonferenz Westbalkan im Januar 2020 im Auswärtigen Amt	201.000 Euro
Durchführung der überregionalen Netzwerk-Konferenz für eine gleichberechtigte Kleinwaffenkontrolle im Februar 2020 im Auswärtigen Amt	88.000 Euro
Honorar für einen Langzeitberater für die Umsetzung der Roadmap im Westbalkan	65.000 Euro
Unterstützung der Nichtregierungsorganisation HALO Trust bei der Umsetzung der sicheren Lagerhaltung von Waffen und Munition in Afghanistan – <i>im Rahmen des Stabilitätspaktes Afghanistan</i>	250.000 Euro
Einzahlung in den Trust Fund der Kommission der Vereinten Nationen für Friedenskonsolidierung (PBC) der Saving Lives Entity (SALIENT) zum Querschnitt Nachhaltigkeit und Kleinwaffenkontrolle	350.000 Euro
Einzahlung in den Trust Fund der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) für Projekte der Kleinwaffenkontrolle	1.000.000 Euro
Einzahlung in den Trust Fund der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeiten in Europa (OSZE) für Projekte und Seminare zum OSZE-Verhaltenskodex (Code of Conduct)	60.000 Euro
Einzahlung in den Multi-Partner-Treuhandfonds des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) zur „Unterstützung des Fahrplans 2024 für eine umfassende Kontrolle kleiner und leichter Waffen auf dem Westbalkan“	3.000.000 Euro
Unterstützung des „United World College“ in Mostar, Bosnien und Herzegowina, bei der Vorbereitung der Veranstaltung „Mostar Model United Nations“, einer Konferenz für Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten über die Vereinten Nationen, Friedenssicherung sowie Kleinwaffenkontrolle	2.000 Euro

2. VN-Waffenübereinkommen (unter anderem explosive Kampfmittelrückstände, behelfsmäßige Sprengvorrichtungen, Antifahrzeugminen)

VN-Pflichtbeitrag für Vertragsstaatenkonferenzen und Expertentreffen des VN-Waffenübereinkommens sowie Unterstützung der Implementation Support Unit des VN-Waffenübereinkommens (CCW)	73.000 Euro
Unterstützung der Nichtregierungsorganisation HALO Trust bei der Vernichtung von Kampfmittelrückständen in Afghanistan – <i>aus Mitteln des Stabilitätspaktes Afghanistan</i>	1.000.000 Euro

3. Ottawa-Übereinkommen zur weltweiten Ächtung von Antipersonenminen

VN-Pflichtbeitrag für die Vertragsstaatenkonferenz sowie Vorbereitungstreffen des Übereinkommens über die weltweite Ächtung von Antipersonenminen (Ottawa-Konvention)	61.000 Euro
Freiwilliger Beitrag zur Unterstützung der Implementation Support Unit des Übereinkommens über die weltweite Ächtung von Antipersonenminen (Ottawa-Konvention)	40.000 Euro

4. Oslo-Übereinkommen zur weltweiten Ächtung von Streumunition

VN-Pflichtbeitrag für die 2. Überprüfungskonferenz sowie Vorbereitungstreffen des Übereinkommens über Streumunition (Oslo-Übereinkommen)	49.000 Euro
VN-Pflichtbeitrag zur Unterstützung der Implementation Support Unit des Übereinkommens über Streumunition (Oslo-Übereinkommen)	61.000 Euro

5. Letale Autonome Waffensysteme (LAWS)

Unterstützung der Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP) in der Leitung und Koordinierung des „International Panel on the Regulation of Autonomous Weapons (iPRAW 3)“ bei der Erarbeitung und Identifikation von Regulierungsprozessen von autonomen Waffensystemen	117.000 Euro
Unterstützung des Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI) bei der Identifikation von Risiken von künstlicher Intelligenz für internationalen Frieden und Sicherheit	244.000 Euro
Durchführung der zweiten Konferenz „Capturing Technology. Rethinking Arms Control“ im November 2020	302.000 Euro
Durchführung des Berliner „Forum on Lethal Autonomous Weapons Systems“ im April 2020	51.000 Euro

6. Transparenz und Vertrauensbildung

Unterstützung des Rüstungskontrollzentrums „RACVIAC – Centre for Security Cooperation“ bei der Seminarreihe zu Rüstungskontrolle und Vertrauensbildenden Maßnahmen in Südosteuropa

3.000 Euro

7. Reisekosten (projektbezogene Reisen, Expertenreisen)

9.000 Euro

8. Outreach-Maßnahmen (Veranstaltungen, Arbeitsessen, Öffentlichkeitsarbeit u. Ä.)

13.000 Euro

Übersicht 3: Projekte des Minen- und Kampfmittelräumens im Rahmen der humanitären Hilfe, von Stabilisierung und Entwicklungszusammenarbeit 2020

Übersicht 3.1

Unterstützte Projekte des humanitären Minen- und Kampfmittelräumens 2020

Träger	Land	Kurzbeschreibung des Projekts	Projektbeginn	Projektende	Zuwendung 2020
HALO Trust	AFG	Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumens in Afghanistan (Gesamtförderung: 7.500.000,00 Euro)	01.01.2019	31.12.2021	3.500.000,00 Euro
IKRK	AFG	Inklusive Rehabilitationsmaßnahmen für Minenopfer und Menschen mit Behinderung in Afghanistan (Gesamtförderung: 7.000.000,00 Euro)	01.01.2020	31.12.2020	7.000.000,00 Euro
MAG	BIH	Minen- und Kampfmittelräumung sowie Landfreigabe von verminten oder minenverdächtigen Gebieten in Hum, Kreis Trebinje und Ljublenica, Kreis Berkovici (Gesamtförderung: 850.000,00 Euro)	01.08.2018	31.05.2020	<i>(kostenneutrale Laufzeitverlängerung)</i>
MAG	BIH	Technische Untersuchungen und Minen- und Kampfmittelräumens zur Rückgabe von Land an Gemeinden durch Landfreigabe in Bosnien und Herzegowina (Gesamtförderung: 2.284.496,00 Euro)	15.03.2020	31.12.2021	1.284.496,00 Euro
NPA	BIH	Landfreigabe von kontaminierten Gebieten in Bosnien und Herzegowina in den Gemeinden Travnik, Gornji Vakuf/Uskolje, Brod und Kotor Varoš (Gesamtförderung: 2.000.000,00 Euro)	01.03.2020	31.12.2021	742.153,87 Euro

Träger	Land	Kurzbeschreibung des Projekts	Projektbeginn	Projektende	Zuwendung 2020
Caritas	COL	Minengefahrenaufklärung, Opferfürsorge und Einbeziehung von Gemeinden in humanitäres Minenräumen in den Departements Nariño, Caquetá und Chocó (Gesamtförderung: 1.450.000,00 Euro)	01.01.2019	31.12.2020	750.000,00 Euro
CCCM	COL	Nichttechnische Untersuchungen und humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen in Balboa (Cauca) und Urrao (Antioquia) (Gesamtförderung: 1.290.703,65 Euro)	01.09.2020	28.02.2022	455.206,51 Euro
UNMAS	COL	Unterstützung der Koordinierung im Bereich humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen sowie technische Unterstützung von Minenräumorganisationen in Kolumbien (Gesamtförderung: 1.500.000,00 Euro)	01.07.2020	31.12.2021	750.000,00 Euro
GICHD	AFG, BIH, COL, IRQ, KHM, LKA, SOM, SSD, SYR, UKR	Unterstützung des Kapazitätsaufbaus in zehn Schwerpunktländern zur Förderung von effektivem und effizientem humanitärem Minen- und Kampfmittelräumen (Gesamtförderung: 2.580.000,00 Euro)	01.01.2019	31.12.2021	956.722,00 Euro
ICBL - CMC	IRQ	Unterstützung der Forschung und Öffentlichkeitsarbeit zur Bekämpfung der Auswirkungen von Antipersonenminen und Streumunition sowie für die Erstellung der Landminen- und Streumunitions-Monitore (Gesamtförderung: 1.050.000,00 Euro)	01.08.2018	31.12.2020	400.000,00 Euro
HI	IRQ	Umfassende Maßnahmen im Bereich humanitäres Minenräumen zur Unterstützung der konfliktbetroffenen Bevölkerung durch Freigabe von Land, Gefahrenaufklärung, Opferfürsorge und Advocacy (Gesamtförderung: 2.700.000,00 Euro)	01.09.2019	31.03.2021	1.900.000,00 Euro

Träger	Land	Kurzbeschreibung des Projekts	Projektbeginn	Projektende	Zuwendung 2020
MAG	IRQ	Minen- und Kampfmittelräumung in der Region Kurdistan im Irak sowie in ehemals vom sogenannten ISIS besetzten Gebieten (Gesamtförderung: 1.520.533,63 Euro)	01.04.2019	31.07.2020	520.533,63 Euro
NPA	IRQ	Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen in von improvisierten Landminen und improvisierten Sprengfallen kontaminierten Gebieten in Anbar, Irak (Gesamtförderung: 3.204.000,00 Euro)	01.08.2020	31.07.2022	619.792,19 Euro
IKRK	IRQ	Inklusive Rehabilitationsmaßnahmen für Minenopfer und Menschen mit Behinderung in Irak (Gesamtförderung: 5.500.000,00 Euro)	01.01.2020	31.12.2020	5.500.000,00 Euro
HALO Trust	KHM	Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen im Nordwesten Kambodschas (Gesamtförderung: 4.500.000,00 Euro)	01.01.2019	31.12.2021	2.500.000,00 Euro
HALO	LBY	Notfalluntersuchungen und humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen im Süden von Tripolis, Libyen (Gesamtförderung: 534.441 ,00 Euro)	01.08.2020	31.12.2020	534.441,00 Euro
HALO Trust	LKA	Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen im Norden Sri Lankas (Gesamtförderung: 3.000.000,00 Euro)	01.01.2019	31.12.2021	1.000.000,00 Euro
MAG	LKA	Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen in Sri Lanka mit Schwerpunkt auf den Norden und Osten (Gesamtförderung: 2.137.000,00 Euro)	01.01.2019	31.12.2020	1.137.000,00 Euro
HALO Trust	SOM	Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen in Nordsomalia (Gesamtförderung: 4.380.000,00 Euro)	01.01.2019	31.12.2020	2.250.000,00 Euro

Träger	Land	Kurzbeschreibung des Projekts	Projektbeginn	Projektende	Zuwendung 2020
MAG	SSD	Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen zur Freigabe von durch Streumunition und Landminen kontaminiertem Land in Mittel- und Ostäquatorien (Gesamtförderung: 3.000.000,00 Euro)	01.01.2020	31.12.2021	2.000.000,00 Euro
HI	SYR	Verbesserung des Schutzes und der Gesundheit der von Konflikten betroffenen Personen durch humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen, physische Rehabilitationsmaßnahmen sowie psychosoziale und prothetische Dienste in Nordwest- und Nordost-Syrien (Gesamtförderung: 4.000.000,00 Euro)	01.05.2020	31.03.2022	800.000,00 Euro
UNMAS	SYR	Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen in Form von Gefahrenaufklärung, Opferfürsorge und Koordinierung in Syrien (Gesamtförderung: 2.000.000,00 Euro)	01.08.2020	30.06.2021	1.500.000,00 Euro
HALO	UKR	Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen im Osten der Ukraine (Gesamtförderung: 2.000.000,00 Euro)	01.04.2020	31.12.2021	933.359,21 Euro
UNDP	YEM	Nothilfemaßnahmen im Bereich humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen in Jemen (Gesamtförderung: 2.000.000,00 Euro)	01.01.2019	31.12.2020	1.000.000,00 Euro
AA	ALL	Geberkoordinierung und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen	01.01.2020	31.12.2020	3.850,00 Euro
			Gesamt		38.037.554,41 Euro

Übersicht 3.2

Zweckgebundene IO-Förderung und sonstige Förderung im Bereich humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen im Ref. S09 (Regionalbereich)

Träger	Land	Kurzbeschreibung des Projekts	Projektbeginn	Projektende	Zuwendung 2020
IKRK	SSD	Hilfs-, Schutz-, Präventions- und Kooperationsmaßnahmen im Südsudan – Special Appeal „Disability and Mine Action“	01.01.2020	31.12.2020	1.000.000,00 Euro
UNICEF	UKR	Minengefahrenaufklärung in Luhansk und Donezk	01.01.2020	31.12.2021	500.000,00 Euro
HI	YEM	Stärkung der Kapazitäten der Gesundheitsdienste und der Schutzmechanismen und Verbesserung des Zugangs zu den Diensten für die vom Jemen-Konflikt am stärksten gefährdete betroffene Bevölkerung in Sana'a, Amanat Al Asimah, Aden, Lahj	01.01.2019	31.12.2020	2.881.311,78 Euro
Gesamt					4.381.311,78 Euro

Übersicht 3.3

Sonstige Förderung der Bundesregierung im Bereich Minen- und Kampfmittelräumen

Träger	Land	Kurzbeschreibung des Projekts	Projektbeginn	Projektende	Zuwendung 2020
Small Arms Survey (SAS)	ÜREG	Studie zu IEDs in der ECOWAS-Region	28.01.2020	31.12.2020	204.520,00 Euro
HALO Trust	AFG	Waffen- und Munitionsmanagement und Beseitigung explosiver Kampfmittel (Gesamtförderung: 1.000.000,00 Euro)	01.01.2020	31.12.2022	1.000.000,00 Euro
HALO Trust	AFG	Kapazitätsaufbau für die nationale Polizei und das Innenministerium in physischer Sicherheit und Verwaltung von Waffen und Munition (PSSM) (Gesamtförderung: 250.000,00 Euro)	01.01.2020	31.12.2020	250.000,00 Euro
UNMAS	IRQ	Explosive Hazard Management: Enabling Safe and Dignified Returns to Retaken Areas, Iraq	01.01.2020	30.06.2021	2.000.000,00 Euro
UNMAS	IRQ	Assisting stabilization efforts through national capacity enhancement to enable civilians to return to retaken areas in Iraq	01.04.2020	31.03.2021	2.000.000,00 Euro
UNMAS	NGA	Kapazitätsaufbau bei der Abwehr explosiver Gefahren im Nordosten von Nigeria	01.04.2020	30.06.2021	749.504,00 Euro
Danish Demining Group	UKR	Training und Einsatz von Minenräumern des staatlichen Katastrophenschutzes (State Emergency Services) in der Ostukraine	01.09.2020	31.08.2022	213.236,04 Euro
Gesamt					6.417.260,04 Euro

BMZ-Förderungen im Bereich Minen- und Kampfmittelräumen sowie Opferfürsorge³⁵

Träger	Land	Kurzbeschreibung des Projekts	Projektbeginn	Projektende	Ausgaben 2020
Johanniter-Unfallhilfe e.V.	Myanmar	Existenzsicherung, Wiedereingliederung und selbstbestimmte Entwicklung von Minenopfern und deren Gemeinden	06/2019	12/2022	369.096 Euro
GIZ	Kolumbien	Psychosoziale Unterstützung für Konfliktopfer und Binnenvertriebene, insb. Opfer durch den Einsatz von Landminen. Dieser umfasst auch eine Komponente zur Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit der Zielgruppe.	10/2015	10/2022	800.000 Euro
KfW	Irak	Aufklärung zu Risiken und Gefahren von Minen und psychosoziale Unterstützung für traumatisierte Kinder und Jugendliche	01/2017	12/2021	6.760.000 Euro
KfW	Irak	Stabilisierung und Beschäftigung, u. a. Aufklärungstraining zum Umgang mit Minen, UNDP Irak, FFIS/ICRRP (Phase III)	11/2018	09/2021	6.000.000 Euro
KfW	Jemen	Bereitstellung von Trainingsmaterialien zum Umgang mit Minen und Blindgängern. Finanziert werden Materialien für 80.000 Kinder und die Bereitstellung von Lernräumen über UNICEF. Schulung von Lehrern und Aufklärung von Schülern.	11/2019	05/2023	7.100.000 Euro
Gesamt					21.029.096 Euro

³⁵ Dazu zählen auch das Minenräumen im Rahmen von Infrastrukturmaßnahmen (insbesondere Kambodscha) und Maßnahmen der Minenopferentschädigung (insbesondere Kolumbien). Die Höhe der Ausgaben ist jeweils in den Gesamtmaßnahmen enthalten und kann nicht näher quantifiziert oder einzelnen Jahre zugeordnet werden. Diese Maßnahmen werden daher hier nicht im Einzelnen aufgeführt.

Tabellenanhang

Hinweis: Bei den aufgeführten Staaten und Territorien handelt es sich um Zeichnerstaaten der jeweiligen Konvention und nicht notwendigerweise um Staaten, die Deutschland im völkerrechtlichen Sinne als solche anerkannt hat.

Tabelle 1
Übersicht Personalstärken ausgewählter Streitkräfte

Land	Land-streitkräfte	Luft-streitkräfte	See-streitkräfte	Andere	Gesamt		Bemerkungen
					2020	2019	
VR China	975.000	398.000	263.000	275.000 ³⁶	1.911.00	1.991.000	Wehrpflichtarmee
Frankreich	114.847	40.531	35.113	15.826		206.317 DP mil., inkl. DP ziv. 267.604	Zahlen für 2020 werden seitens FRA erst Ende 2021 veröffentlicht.
Großbritannien	78.880	32.820	33.050		144.750	143.700	Stand Juli 2020
Indien	1.230.000	127.000	75.000	22.000	1.454.000	1.454.000	Freiwilligenarmee
Iran	350.000	56.000	40.000		446.000	446.000	Artesh und Pasdaran
Nordkorea	1.100.000	110.000	60.000	10.000 ³⁷	1.280.000	1.280.000	Wehrpflichtarmee
Pakistan	550.000	45.000	24.000	300.000	919.000	919.000	Freiwilligenarmee
Russische Föderation	392.000	165.000	80.000	91.000	728.000	728.000	Wehrpflichtarmee
Syrien	100.000	35.000	4.000	100.000	239.000	239.000	Wehrpflichtarmee, exakte Personalstärke nicht verfügbar
USA	Aktiv: 486.329 Reserve: 188.964 National Guard: 334.826	Aktiv: 334.033 (inkl. U.S. Space Force, ca. 2.500, Zielgröße 16.000) Reserve: 69.219 National Guard: 107.094	Aktiv: 344.185 Reserve: 59.164 zzgl. U.S. Marine Corps Aktiv: 182.064 Reserve: 36.109	U.S. Coast Guard Aktiv: 40.992 Reserve: 7.000	Aktiv: 1.387.603 Reserve: 360.456 National Guard: 441.920	1.334.100	U.S. Coast Guard untersteht im Frieden dem U.S. Dept. of Homeland Security, im Krieg der Navy. Army und Air National Guard unterstehen dem jeweiligen Bundesstaat.

36 Strategische Raketenruppen und strategische Unterstützungstruppen

37 Strategische Raketenruppen

Tabellen zum VN-Berichtssystem

Tabelle 2a
Anzahl der Meldungen zum VN-Waffenregister³⁸

Berichtsjahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl Meldungen	42	39	47	42	33	Liegt nicht vor

³⁸ Meldung erfolgt bis 31. Mai für das vorangegangene Kalenderjahr

Tabelle 2b
Dem VN-Waffenregister für das Berichtsjahr³⁹ 2020 gemeldete Exporte⁴⁰

Meldekategorie Staat	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampf- fahrzeuge	Großkalibrige Artillerie- systeme	Kampf- flugzeuge	Angriffs- hubschrauber	Kriegsschiffe	Raketen und Raketen- startsysteme	SALW
Argentinien								29.645
Australien	1	1		25		2		7.486
Bulgarien		77	121		1			64.777
Deutschland	4	17	7				10	33.892
Griechenland	6	101					8	232
Kanada		240	31					1.125
Liechtenstein								17
Litauen								883
Luxemburg								41
Niederlande	16	23						2.367
Polen	2	41	5	1	6		38	17.677
Portugal								97.203
Rumänien							304	52.895
Russische Föderation		43	10	4	18		645	
Schweden		18					x ⁴¹	y ⁴²
Schweiz	2	149	17					1.828
Slowenien								3.067
Spanien			26					5.282
Südafrika								
Tschechien	23	15	22	4				77.111
Türkei		249		1.349 ⁴³	125		236	100.005
Ukraine		14					6	11.609
Vereinigtes Königreich	6	312	13	2	39		454	39.303

39 Meldung erfolgt bis 31. Mai für das vorangegangene Kalenderjahr; <https://www.unroca.org>

40 Hier sind nur Staaten erfasst, die Exporte gemeldet haben.

41 Unbekannte Anzahl von MANPADS – als klassifiziert eingestuft

42 Unbekannte Anzahl von Light Weapons – als klassifiziert eingestuft

43 Hier wurden Flugzeugsystembauteile gemeldet.

Tabelle 3
KSE-Inspektionen im Berichtsjahr 2020

Aufgrund der COVID-19-Pandemie haben die meisten KSE-Vertragsstaaten ihre Inspektionstätigkeiten ausgesetzt. Aus vorgenanntem Grund fanden im Berichtsjahr 2020 keine Inspektionen nach dem KSE-Vertrag statt.

Tabelle 4
Verminderung der Risiken gemäß Kapitel III des Wiener Dokuments 2011 im Berichtsjahr 2020 in zeitlicher Reihenfolge

Im Berichtsjahr 2020 fanden keine Maßnahmen zur Verminderung der Risiken gemäß Kapitel III des Wiener Dokuments 2011 statt.

Tabelle 5
Militärische Kontakte gemäß Kapitel IV des Wiener Dokuments 2011 im Berichtsjahr 2020 in zeitlicher Reihenfolge

Im Berichtsjahr 2020 wurden alle nach Kapitel IV des Wiener Dokuments 2011 geplanten Kontakte aufgrund der COVID-19-Pandemie abgesagt bzw. nicht durchgeführt.

Tabelle 6

Ankündigung und Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten gemäß Kapitel V und VI des Wiener Dokuments 2011 im Berichtsjahr 2020 (in zeitlicher Reihenfolge)

Militärische Aktivitäten unterliegen:

- ▶ der Ankündigung (1), wenn u. a. mindestens 9.000 Mann beteiligt sind und
- ▶ der Beobachtung (2), wenn u. a. die Stärke des Personals 13.000 Mann erreicht oder überschreitet.

Darüber hinaus erfolgt die Ankündigung (3) gemäß Beschluss Nr. 9/12 WD Plus⁴⁴.

Notifizierender Staat	Art/Name/Region der Aktivität	Gesamtstärke (Soldaten)	Zeitraum ⁴⁵	Bemerkung	Beobachtende Staaten
Norwegen	(2) COLD RESPONSE 2020 NORDLAND und TROMS	13.442	08.–18.03.2020	Maßnahme wurde aufgrund der COVID-19-Pandemie am 12.03.2020 vorzeitig abgebrochen.	Belarus (2), Dänemark (1), Deutschland (2), Finnland (1), Frankreich (2), Kanada (2), Niederlande (2), Polen (2), Rumänien (1), Russische Föderation (2), Schweden (1), Ungarn (2), Ukraine (2), Vereinigte Staaten (1), KVZ (1)
Deutschland	(3) DEFENDER Europe 2020 TrÜbPl BERGEN und MUNSTER	5.787	21.04.–05.05.2020	Ausfall aufgrund COVID-19	
Estland	(1) SPRING STORM 2020 Westlicher und zentraler Teil Estlands	11.759	21.04.–22.05.2020	Ausfall aufgrund COVID-19	
Vereinigte Staaten	(2) DEFENDR EUROPE 2020 Diverse TrÜbPl in Deutsch- land, Litauen, Polen, Lettland, Estland und Georgien	27.297	21.04.–23.05.2020	Ausfall aufgrund COVID-19	

⁴⁴ Beschluss Nr. 9/12 WD Plus über die vorherige Ankündigung größerer militärischer Aktivitäten (FSC.DOC/1/11) – alle OSZE-TNS verpflichten sich, eine Übung von militärischer Bedeutsamkeit zu melden, sofern es in einem Kalenderjahr keine anzukündigende militärische Übung oder Aktivität gem. Kapitel V des WD11 gibt.

⁴⁵ Unter Zeitraum wird die jeweilige Dauer der Aktivität angegeben. Sofern zutreffend, wird in Klammern der Zeitraum aufgeführt, in welchem zur Beobachtung der Aktivität eingeladen wurde.

Notifizierender Staat	Art/Name/Region der Aktivität	Gesamtstärke (Soldaten)	Zeitraum ⁴⁵	Bemerkung	Beobachtende Staaten
Litauen	(3) SABER STRIKE 2020 Südliches Litauen und TrÜbPl PABRADE	7.300	25.04.–22.05.2020	Ausfall aufgrund COVID-19	
Finnland	(3) ARROW 2020 TrÜbPl POHJANKANGAS und NIINISALO	3.170	04.–15.05.2020	Ausfall aufgrund COVID-19	
Schweden	(1) AURORA 2020 Südschweden	11.000	11.05.–04.06.2020	Ausfall aufgrund COVID-19	
Finnland	(3) SOUTH 2020 HELSINKI, RIHIMÄKI und PORVOO	1.000	01.–04.06.2020		
Polen	(3) DEFENDER EUROPE 2020 PLUS TrÜbPl DRAWSKO POMORSKIE	6.145	08.–19.06.2020	Ausfall aufgrund COVID-19	
Vereinigte Staaten	(3) DEFENDER EUROPE 2020 PLUS TrÜbPl DRAWSKO POMORSKIE (Polen)	4.855	08.06.–24.08.2020	Ausfall aufgrund COVID-19	
Ukraine	(3) GVARDIYA 2020 Oblast ODESSA	2.100	07.–09.07.2020		
Deutschland	(3) DEFENDER EUROPE 2020 PLUS TrÜbPl BERGEN und MUNSTER	900	20.07.–16.08.2020	aufgrund COVID-19	
Ungarn	(3) BRAVE WARRIOR VARPALOTA	1.500	24.08.–04.10.2020	Ausfall aufgrund COVID-19	
Georgien	(3) NOBLE PARTNER 2020 VAZIANI	2.710	01.–18.09.2020		
Frankreich	(3) BACCARAT 2020 Südöstliches FRA	1.275	07.–26.09.2020		
Russland	(1) KAVKAZ 2020 TrÜbPl PRUDBOY, ASHULUK und KAPUSTIN YAR	12.000	21.–26.09.2020		

Notifizierender Staat	Art/Name/Region der Aktivität	Gesamtstärke (Soldaten)	Zeitraum ⁴⁵	Bemerkung	Beobachtende Staaten
Dänemark	(3) BRAVE LION 2020 TrÜbPl OKSBØL	2.900	21.09.–01.10.2020		
Lettland	(3) SILVER ARROW 2020 TrÜPl Region ZEMGALE	1.200	18.09.–02.10.2020		
Kroatien	(3) SPREMNST 2020 TrÜbPl SLUNJ	350	28.09.–02.10.2020		
Belarus	(3) TaktÜb 202. sbstMechBtl Oblast GRODNO	280	06.–08.10.2020		
Tschechien	(3) JOINT FIRES 2020 TrÜbPl HRADISTE	250	12.–23.10.2020		
Rumänien	(3) SARMIS 2020 TrÜbPl BRASOV	760	12.–23.10.2020		
Spanien	(3) TORO 2020 SAN GREGORIO und ZARA- GOZA	1.220	19.–28.10.2020		
Bulgarien	(3) BALKAN WALL 2020 ÜbZ KOREN	2.600	19.–30.10.2020		
Zypern	(3) FLAMING ARROW KALO CHORIO	325	20.–22.10.2020		
Tadschikistan	(3) BtlGefÜb TrÜbPl FAKHRABAD	500	26.–30.10.2020		
Slowakei	(3) LIVEX TrÜbPl LEST	2.590	26.10.–14.11.2020	Ausfall aufgrund COVID-19	
Italien	(3) DAGGER RESOLVE FIRENZE (TOSKANA) und CAPO TEULADA (SARDI- NIEN)	600	26.10.–04.12.2020		
Deutschland	(3) ZEBRA SWORD 2020 TrÜbPl SENNELAGER, NIENBURG und BERGEN	4.900	28.10.–11.11.2020	Ausfall aufgrund COVID-19	

Notifizierender Staat	Art/Name/Region der Aktivität	Gesamtstärke (Soldaten)	Zeitraum ⁴⁵	Bemerkung	Beobachtende Staaten
Montenegro	(3) DECISIVE RESPONSE 2020 TrÜbPI ZIDOVICI	250	02.–04.11.2020		
Litauen	(3) IRON WOLF 2020-II TrÜbPI PABRADE	4.599	03.–17.11.2020		
Finnland	(3) LIVEX TrÜbPI ROVAJÄRVI	3.500	15.–26.11.2020		
Portugal	(3) ORION 2020 SANTA MARGARIDA	600	16.–27.11.2020		
Belgien	(3) FIELD TRAINING EXERCISE LIGHT INFANTRY Diverse TrÜbPI in Belgien	350	07.–11.12.2020		

Tabelle 7
Inspektionen und Überprüfungen gemäß Kapitel IX und X des Wiener Dokuments 2011 im Berichtsjahr 2020

Teilnehmerstaat	Inspektionen		Überprüfungen	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Albanien				
Andorra				
Armenien				
Aserbaidtschan				1
Belarus		1	1	
Belgien				
Bosnien und Herzegowina		2		
Bulgarien				
Dänemark	1	2		1
Deutschland	1	2	1	1
Estland				1
Finnland			1	
Frankreich		1	2	
Georgien				1
Griechenland				
Heiliger Stuhl				1
Irland		1		
Island				
Italien			1	
Kanada	1			
Kasachstan				
Kirgisistan				
Kroatien	1			
Lettland	1			
Liechtenstein				
Litauen				
Luxemburg				
Malta		1		
Moldau, Republik				

Teilnehmerstaat	Inspektionen		Überprüfungen	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Monaco				
Mongolei				
Montenegro			1	
Niederlande				1
Nordmazedonien	1			1
Norwegen				
Österreich	1			1
Polen				1
Portugal	1			
Rumänien		1		1
Russische Föderation	4	2	8	3
San Marino				
Schweden				
Schweiz				
Serbien				
Slowakei				1
Slowenien				1
Spanien			1	
Tadschikistan				
Tschechien			1	1
Türkei				
Turkmenistan				
Ukraine	2		1	
Ungarn				
Usbekistan				
Vereinigtes Königreich			1	1
Vereinigte Staaten				1
Zypern				
Gesamt	13	13	19	19

Zusätzlich zu den in der Tabelle aufgeführten Maßnahmen gemäß Kapitel IX wurden im OSZE-Raum im Rahmen des Kapitels X (Regionale Maßnahmen) sechs Überprüfungen und eine Inspektion auf der Grundlage bilateraler Übereinkommen und Vereinbarungen durchgeführt.

Tabelle 7a
Durch Deutschland im Berichtsjahr 2020 durchgeführte Inspektionen und Überprüfungen
(Wiener Dokument)

Inspektionen in	Zeitraum	mit Beteiligung
Russische Föderation	22.–24.09.2020	–

Überprüfungen in	am	mit Beteiligung
Aserbaidschan	22.01.2020	Spanien
Ukraine (bilateral)	12.02.2020	Frankreich, Niederlande, Rumänien

Deutsche Beteiligung im Berichtsjahr 2020 an Inspektionen und Überprüfungen
(Wiener Dokument)

Inspizierender Teilnehmerstaat	Inspizierter Teilnehmerstaat	Zeitraum
--------------------------------	------------------------------	----------

Keine Beteiligung an Inspektionen anderer Teilnehmerstaaten im Berichtsjahr

Überprüfender Teilnehmerstaat	Überprüfter Teilnehmerstaat	am
Frankreich	Nordmazedonien	05.02.2020
Spanien	Kasachstan	26.02.2020

Tabelle 7b
In Deutschland im Berichtsjahr 2020 durchgeführte Inspektionen und Überprüfungen
gemäß Kapitel IX und X des Wiener Dokuments

Inspektionen in	Zeitraum	mit Beteiligung
Ukraine	27.01.–01.02.2020	–
Russische Föderation	10.–13.08.2020	–

Überprüfungen in	am	mit Beteiligung
Russische Föderation	21.01.2020	–
Russische Föderation bei USA SKK	28.01.2020	–

Tabelle 8
Maßnahmen gemäß Friedensabkommen von Dayton (DPA), Anhang 1-B, Artikel IV und V

Im Berichtsjahr 2020 fanden keine Maßnahmen gemäß dem Friedensabkommen von Dayton statt.

Tabelle 9
Im Berichtsjahr 2020 gemäß Vertrag über den Offenen Himmel (OH)
durchgeführte Beobachtungsflüge

Vertragsstaat	Beobachtungsmissionen	
	aktiv	passiv
Benelux ⁴⁶	0	0
Bosnien und Herzegowina	0	0
Bulgarien	0	0
Dänemark	0	1
Deutschland	1	2
Estland	1	0
Finnland	0	1
Frankreich	2	2
Georgien	0	0
Griechenland	0	1
Island	0	0
Italien	0	0
Kanada	2	0
Kroatien	0	0
Lettland	0	0
Litauen	1	0
Norwegen	1	0
Polen	0	0
Portugal	1	0
Rumänien	2	1
Staatengruppe RUS-BLR ⁴⁷	12	6
Schweden	0	0
Slowakei	0	0
Slowenien	0	1
Spanien	0	0
Tschechien	0	1
Türkei	1	1
Ukraine	1	1
Ungarn	0	1
Vereinigtes Königreich	0	0
Vereinigte Staaten	4	0
Gesamt	29	19

⁴⁶ Benelux ist die Staatengemeinschaft von Belgien, Niederlande und Luxemburg.

⁴⁷ Staatengruppe gemäß OH-Vertrag Russische Föderation und Belarus

Tabelle 9a
Von Deutschland im Berichtsjahr 2020 durchgeführte OH-Beobachtungsflüge

Beobachtungsflug über Territorium	Zeitraum	mit Beteiligung
Russische Föderation	21.–25.09.20	Frankreich, Rumänien

Tabelle 9b
Deutsche Beteiligung im Berichtsjahr 2020 an Beobachtungsflügen

Im Berichtsjahr 2020 war Deutschland an keinen weiteren OH-Beobachtungsflügen beteiligt.

Abkürzungsverzeichnis

AG	Australische Gruppe (Australia Group)
ASEAN	Association of Southeast Asian Nations
ATT	Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty)
AU	Afrikanische Union (African Union)
BAFA	Bundesausfuhramt; jetzige Bezeichnung: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BICC	Internationales Konversionszentrum Bonn (Bonn International Center for Conversion)
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BNI	Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin
BWÜ	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen
CBRN-Gefahren	Chemische, biologische, radiologische und nukleare Gefahren
CCCM	Kolumbianische Kampagne gegen Minen (Campaña Colombiana Contra Minas)
CCW	VN-Waffenübereinkommen (Convention on Prohibitions or Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons which may be deemed to be Excessively Injurious or to have Indiscriminate Effects)
COARM	EU-Ratsarbeitsgruppe, zuständig für die Exportkontrolle konventioneller Waffen (Working Party on Conventional Arms Export)
CPPNM	Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial (Convention on the Physical Protection of Nuclear Material)
CSA	Abkommen über umfassende Sicherungs- und Verifikationsmaßnahmen (Comprehensive Safeguards Agreement) der Internationalen Atomenergie-Organisation
CTBT	Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, auch Atomteststoppvertrag genannt (Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty)
CTBTO	Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty Organisation)
CWÜ	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und die Vernichtung solcher Waffen
E3/EU+3	EU-3 (Deutschland, Großbritannien, Frankreich) + Hoher Vertreter der EU für Außen- und Sicherheitspolitik + 3 (China, Russland, Vereinigte Staaten)
ECOWAS	Westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft (Economic Community of West African States)
EPF	European Peace Facility
EU	Europäische Union

EWIPA	Bezeichnung für die Auswirkungen von Explosivwaffen in urbanen Räumen (Explosive Weapons in Populated Areas)
FAO	Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (Food and Agriculture Organization of the United Nations)
FMCT	Vertrag über das Produktionsverbot von spaltbarem Material für Nuklearwaffen und andere Kernsprengkörper (Fissile Material Cut-off Treaty)
G7/G8	Gruppe der sieben/acht führenden Industrienationen Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, Kanada, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten plus Russland
GENSAC	Gender Equality Network for Small Arms Control
GGE	Regierungsexpertengruppe (Group of Governmental Experts)
GICHD	Genfer Internationales Zentrum für Humanitäre Minenräumung (Geneva International Centre for Humanitarian Demining)
GICNT	Global Initiative to Combat Nuclear Terrorism
GIZ	Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit
GP	Globale Partnerschaft (Global Partnership)
HALO Trust	Britisch-amerikanische Non-Profit-Organisation, vor allem auf die Räumung von Landminen spezialisiert
HCoC	Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen (Hague Code of Conduct against the Proliferation of Ballistic Missiles)
HSFK	Leibniz-Institut Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung
IAEO	Internationale Atomenergie-Organisation
IATG	Internationale Richtlinien zur Sicherung von Munitionsbeständen (International Ammunition Technical Guidelines)
ICBL	Zusammenschluss von Nichtregierungsorganisationen gegen Landminen (International Campaign to Ban Landmines)
ICSANT	International Convention for the Suppression of Acts of Nuclear Terrorism
IED	Behelfsmäßige Sprengvorrichtungen (Improvised Explosive Device)
IFSH	Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg
IIT	Investigation and Identification Team der OVCW
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
IMB	Institut für Mikrobiologie der Bundeswehr
INF	Nukleare Mittelstreckensysteme bzw. Washingtoner Vertrag über nukleare Mittelstreckensysteme (Intermediate Range Nuclear Forces Treaty)
IPNDV	Partnerschaft zur Verifikation nuklearer Abrüstung (International Partnership for Nuclear Disarmament Verification)

JCPoA	Wiener Nuklearvereinbarung mit Iran (Joint Comprehensive Plan of Action)
JIM	Gemeinsamer Untersuchungsmechanismus der VN und der OVCW (Joint Investigative Mechanism)
KSE	Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa (vom 19. November 1990)
KVA	Koreanische Volksarmee
LAWS	Letale Autonome Waffensysteme
MTCR	Trägertechnologie-Kontrollregime (Missile Technology Control Regime)
NATO	Nordatlantikvertrags-Organisation (North Atlantic Treaty Organization)
NPDI	Initiative für Nichtverbreitung und Abrüstung (Non-Proliferation and Disarmament Initiative)
NSA	Negative Sicherheitsgarantien (Negative Security Assurances)
NSCG	Arbeitsgruppe zur nuklearen Sicherheit (Nuclear Security Contact Group)
NSF	Nuklearer Sicherungsfonds
NSG	Gruppe der nuklearen Lieferländer (Nuclear Suppliers Group)
NuDiVe	Internationale Partnerschaft für Verifikation nuklearer Abrüstung (Nuclear Disarmament Verification)
NVV	Nuklearer Nichtverbreitungsvertrag (Non-Proliferation Treaty)
OAS	Organisation Amerikanischer Staaten
OEG	Expertengruppe der Proliferation Security Initiative (Operational Experts Group)
OIE	Weltorganisation für Tiergesundheit (World Organisation for Animal Health)
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
OVCW	Organisation für das Verbot chemischer Waffen in Den Haag
P5	Die fünf ständigen Mitglieder des VN-Sicherheitsrats: China, Frankreich, Russland, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten („Permanent Five“)
PLN	Vorankündigung von Raketenstarts (Pre-Launch-Notifications)
PSI	Initiative mehrerer Staaten zur Verhinderung der Lieferung und Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen (Proliferation Security Initiative)
RACVIAC	Regionales Rüstungskontrollzentrum zur Unterstützung von Verifikation und Implementierung in Rakitje bei Zagreb (Regional Arms Control Verification and Implementation Assistance Centre, inzwischen: RACVIAC Centre for Security Cooperation)
RECSA	Regional Centre for Small Arms
RKI	Robert Koch-Institut
SALW	Kleinwaffen und Leichte Waffen (Small Arms and Light Weapons)
SIPRI	Stockholmer internationales Friedensforschungsinstitut (Stockholm International Peace Research Institute)

START	Vertrag über die Reduzierung strategischer Waffen und Trägersysteme (Strategic Arms Reduction Treaty)
UAS	Unbemannte Flugobjekte, auch Drohnen genannt (Unmanned Aircraft Systems)
UNDP	Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Development Programme)
UNICEF	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (United Nations International Children's Emergency Fund)
UNIDIR	Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung (United Nations Institute for Disarmament Research)
UNLIREC	Regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik (United Nations Regional Centre for Peace, Disarmament and Development in Latin America and the Caribbean)
UNMAS	Minenaktionsdienst der Vereinten Nationen (United Nations Mine Action Service)
UNODA	VN-Büro für Abrüstungsfragen (United Nations Office for Disarmament Affairs)
UNODC	Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung (United Nations Office on Drugs and Crime)
VN	Vereinte Nationen (United Nations Organization)
VNGS	VN-Generalsekretär
VNSR	Sicherheitsrat der Vereinten Nationen
WA	Wassenaar-Abkommen (Wassenaar Arrangement)
WAMI	Weltweiter Austausch Militärischer Information
WD11	Wiener Dokument 2011 (Politisch verbindliche Vereinbarung aller 57 OSZE-Teilnehmerstaaten)
ZVBw	Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr



Herausgeber

Auswärtiges Amt
Werderscher Markt 1
10117 Berlin
www.auswaertiges-amt.de

Gestaltung

designlevel 2
www.designlevel2.de

Bildnachweis

Titelseite: picture alliance/ZUMAPRESS/U.S. Navy,
picture alliance/dpa/Michael Kappeler

Druck

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co.KG, Frankfurt a.M.

